



Produktbezogener Sozialleistungsbericht 2019

Abteilung Soziales

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Abteilung Soziales

Stand: 31.12.2019

Rheda-Wiedenbrück im Juli 2020

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Vorbereitung der durch das Bundesteilhabegesetz festgelegten gesetzlichen Veränderungen ab 01.01.2020 war im Jahr 2020 die größte Herausforderung. Insbesondere die Vorbereitung und Umsetzung der Trennung der Existenzsicherung und der Fachleistung für den Bereich der vollstationären Eingliederungshilfeeinrichtungen nahm einen großen Raum ein, um ab 01.01.2020 eine nahtlose Leistungsgewährung gewährleisten zu können.

Bedingt durch die neuen Zuständigkeitsregelungen für die Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 war im Rahmen der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen eine Vielzahl von Fällen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu übergeben.

Neben diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen verringern kommunal kaum steuerbare Faktoren wie z.B.

- die demographische Entwicklung
 - insbesondere für die Bereiche Pflege, Eingliederungshilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grund-sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung -
- der medizinische Fortschritt
 - im Rahmen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege -
- gesetzlich festgelegte Standards oder die Rechtsprechung
 - insbesondere die Höhe der Regelsätze -

die Handlungsmöglichkeiten, um die Steigerung der Fallzahlen und damit auch der Aufwendungen zu verringern bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

An die Kolleginnen und Kollegen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Abteilung Soziales werden sowohl qualitativ als auch quantitativ sehr hohe Anforderungen an sich selbst und an ihre Arbeit gestellt. Die guten Ergebnisse im Jahr 2019 wären ohne das große Engagement, die Motivation und die Bereitschaft, eigenverantwortlich zu handeln, nicht machbar gewesen. Ihnen allen gilt auch in diesem Jahr mein ganz persönlicher Dank.

Die Details dieser Entwicklung haben wir – die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Soziales – für unsere Aufgaben/Produkte im vorliegenden Sozialleistungsbericht zusammengefasst.

Abschließend wünsche ich Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.



(Judith Schmitz)
Leiterin der Abteilung Soziales

Verzeichnis der Mitarbeitenden

Abteilung 3.3 Soziales		Stand: 07/2020
-------------------------------	--	----------------

Abteilungsleiterin	Frau Schmitz	2350	106
---------------------------	---------------------	-------------	------------

3.3.1 Existenzsichernde Hilfen			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin	Frau Gast	2306	21
BAföG E, R – T, Vorausleistungen, Rückforderungen, u.a.	Herr Lücke	2328	17
BAföG A - D	Frau Teckentrup	2304	18
BAföG L – Q, U – Z	Frau Jakobtorweihen	2329	19
BAföG F – K	Frau Gedwien	2327	19
Fachaufsicht, Widersprüche, Klagen	Frau Knipper-Jano	2372	22
	Herr Langenscheid	2314	22
Statistiken mit Auswertungen und Berichtswesen, Haushaltsangelegenheiten, Zuschüsse an Vereine u. Verbände	Herr Hoffmeister	2311	122
Sozialhilfezahlungen (EDV), Budgetierung, Statistiken, Abrechnungen, Versicherungsaufsicht	Frau Tomeinsky	2312	122
Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Familienplanung	Frau Pieper	2300	122

3.3.2 Pflege			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin	Frau Brummel	2321	15
Häusliche Pflege (Neuanträge) I – Z, Projekt ambulant vor stationär	Frau Murtaj	2338	14
Häusliche Pflege (laufende Fälle) A - Z	Frau Belitz	2361	10
Pflegefachkraft	Frau Milikic	2352	11
Pflegefachkraft	Frau Feldmann	2388	11
Hausgemeinschaften / Pflegewohngruppen A – Z, Sitzungsdienst (Ausschuss für Arbeit u. Soziales)	Frau Zenner	2322	12
Häusliche Pflege (Neuanträge) A - H	Frau Maiwald	2344	12
Koordination Pflegeberatung, u.a.	Frau Brinkhaus	2303	13
Konferenz Alter und Pflege, kommunale Pflegeplanung	Frau Winter	2381	13

3.3.3 Teilhabeleistungen			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiter	Herr Falkenrich	2318	124
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen, Terminvergabe zur heilpädagogischen Diagnostik, Abrechnung der Kosten der Schulbegleitung	Frau Horte	2320	127
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen, Bewilligung und Abrechnung der solitären heilpädagogischen Leistungen, Fahrdienst für behinderte Menschen	Frau Müller	2342	127
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen, Bewilligung und Abrechnung der interdisziplinären Frühförderung, Abrechnung der Kosten der Schulbegleitung sowie verschiedener Eingliederungshilfeleistungen	Frau Teeke	2387	128
Heilpädagogische Diagnostik, Prüfung der Förder- und Behandlungspläne im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung (Clearingstelle), Hilfen zur Teilhabe an Bildung (autismusspezifische Fachleistung)	Frau Löseke	2309	25
Existenzsichernde Leistungen in besonderen Wohnformen, Hilfsmittelversorgung	Frau Kraft	2333	123
Hilfen zur Teilhabe an Bildung (Schulbegleitung), Einzelfallhilfen im Bereich der Eingliederungshilfe	Frau Lohoff	2371	129
Fallcoach ambulant betreutes Wohnen, Hilfebedarfsfeststellung im Bereich der Eingliederungshilfe, Beauftragte Stelle für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Frau Tanski	2334	129
Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf, Hilfen zur Teilhabe an Bildung (Schulbegleitung)	Frau Ernst	2301	125
Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf, Geschäftsstelle des Beirates	Frau Walkenhorst	2305	125

3.3.4 Schwerbehindertenangelegenheiten			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin	Frau Pösse	2353	31
Ärztlicher Dienst	Frau Dr. Westermann	2354	4
	Frau Peters	2360	30
Widersprüche, Klagen, Nachprüfungen	Frau Schober	2356	2
	Frau Kuhlbusch	2355	2
	Herr Schem	2366	5
Widersprüche, Nachprüfungen	Frau Kamp	2368	3
	Frau Datema	2377	3
Erst-/Änderungsanträge	Herr Cziesla	2357	20
	Frau Demir	2363	27
	Frau Eckervogt	2348	29
	Frau Jensen-Kempkensteffen	2358	28
	Frau Menk	2365	29
	Frau Krause	2367	27
Registrierung	Frau Hauertmann	2346	30
	Frau Stiens	2384	32

3.3.5 Betreuung und Heimaufsicht				
Bezeichnung		Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin		Frau Ellermann	2385	001
Pflegefachkraft		NN	2364	004
Heimaufsicht	Rheda-Wiedenbrück, Schloß Holte-Stukenbrock, Gütersloh	Frau Afflerbach	2347	005
	Borgholzhausen, Halle, Steinhagen, Vermold, Werther, Gütersloh	Frau Hurlbrink	2317	005
	Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Gütersloh	Frau Susat	2313	006
	Langenberg, Rietberg, Verl, Gütersloh	Herr Bünte	2390	006
Betreuungsstelle	Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück (F), Langenberg	Frau Landermann	2308	004
	Halle	Frau Hökenschnieder	2315	002
	Rietberg, Rheda-Wiedenbrück (A, C, G, H, P)	Frau Kuhlmann	2382	002
	Schloß Holte-Stukenbrock, Rheda-Wiedenbrück (O, Q - Z)	Frau Höynck	2307	007
	Borgholzhausen, Vermold, Werther	Frau Michaelis	2351	007
	Herzebrock-Clarholz, Steinhagen, Rheda-Wiedenbrück (D, E, M, N)	Herr Schipper	2386	008
	Verl, Rheda-Wiedenbrück (B, I, J, K, L)	Frau Knipping	2389	008

3.3.6 Stationäre Leistungen				
Bezeichnung		Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin		Frau Kirchmann	2331	6
Stationäre Pflege (laufende Fälle) G - K, N		Frau Eggelpöhler	2362	9
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege (Neuanträge) B - I, K		Frau Fleiter	2323	7
Pflegehohngeld (laufende Fälle)		Frau Henneböhl	2339	16
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege (Neuanträge) A, J, L - N, Z, Stationäre Pflege (laufende Fälle) R - V		Frau Kowaltschuk	2319	8
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege (Neuanträge) O - Y		Frau Kriefft	2310	7
Stationäre Pflege (laufende Fälle) A, L, M, O - Q		Frau Krieteimer	2375	9
Pflegehohngeld (Neuanträge)		Frau Landwehr	2325	16
Stationäre Pflege (laufende Fälle) B - F, W - Z		Herr Nienaber	2324	8

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Verzeichnis der Mitarbeitenden	2
Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit	6
Produkt 180 Betreuungsstelle	16
Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit	21
Produkt 182 Heimaufsicht	45
Produkt 183 Hilfen bei Behinderung	54
Produkt 184 Ausbildungsförderung	73
Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII	78
Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten	84

1 Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Michaela Gast
Beschreibung	Gewährung von Leistungen nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationssatzung)
Zielgruppe	Befristet nicht erwerbsfähige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen, Vermögen oder sonstigen Mitteln
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p><u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Leistungsberechtigten und Heimbewohnern/innen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen und sie soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Sozialhilfe leben zu können</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <p><u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Mtl. durchschn. Hilfebedarf pro Leistungsberechtigten stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres unter Berücksichtigung evtl. Regelbedarfserhöhung halten (K 179-01 bis K 179-04)</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzl. Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 179-05 bis K 179-07)</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020
zu 1.: Hilfe zum Lebensunterhalt				
K179-01 mtl. durchschn. Hilfebedarf lfd. Hilfen je leistungsberechtigter Person	536,73	556,77	589,69	610,26
K179-02 mtl. durchschn. Anzahl leistungsberechtigte Personen	357	367	314	325
K179-03 mtl. durchschn. Anzahl Haushaltsgemeinschaften	333	356	305	310
K179-04 mtl. durchschn. Hilfebedarf einmalige Leistungen je leistungsberechtigter Person	9,30	11,35	8,08	12,82
zu 2.: Hilfen zur Gesundheit				
K179-05 durchschn. Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	6	7	5	7
K179-06 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	2.048	5.714	1.696,80	5.714
K179-07 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl Leistungsberechtigte in %	1,7	2	1,59	2,1
K179-08 Anzahl Bußgeldverfahren hins. nicht abgeschl. Pflegeversicherungen bzw. nicht gezahlter Beiträge	479	500	485	500

1.1 Allgemeines

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten – also

- weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Renteneintrittsalter die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- noch als Personen über der Altersgrenze bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen können.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter, für die befristet keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z. B. Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte oder Kinder außerhalb des Elternhauses.

Der Kreis Gütersloh hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe die Hilfe zum Lebensunterhalt durch Satzung auf die Städte und Gemeinden delegiert. Die Transferaufwendungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben vom Kreis zu finanzieren. Die Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) werden hingegen allein von den Städten und Gemeinden getragen. Die erzielten Erträge reduzieren den finanziellen Aufwand des Kreises. Der Zahlungsverkehr wird über den Kreishaushalt abgewickelt.

1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

1.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

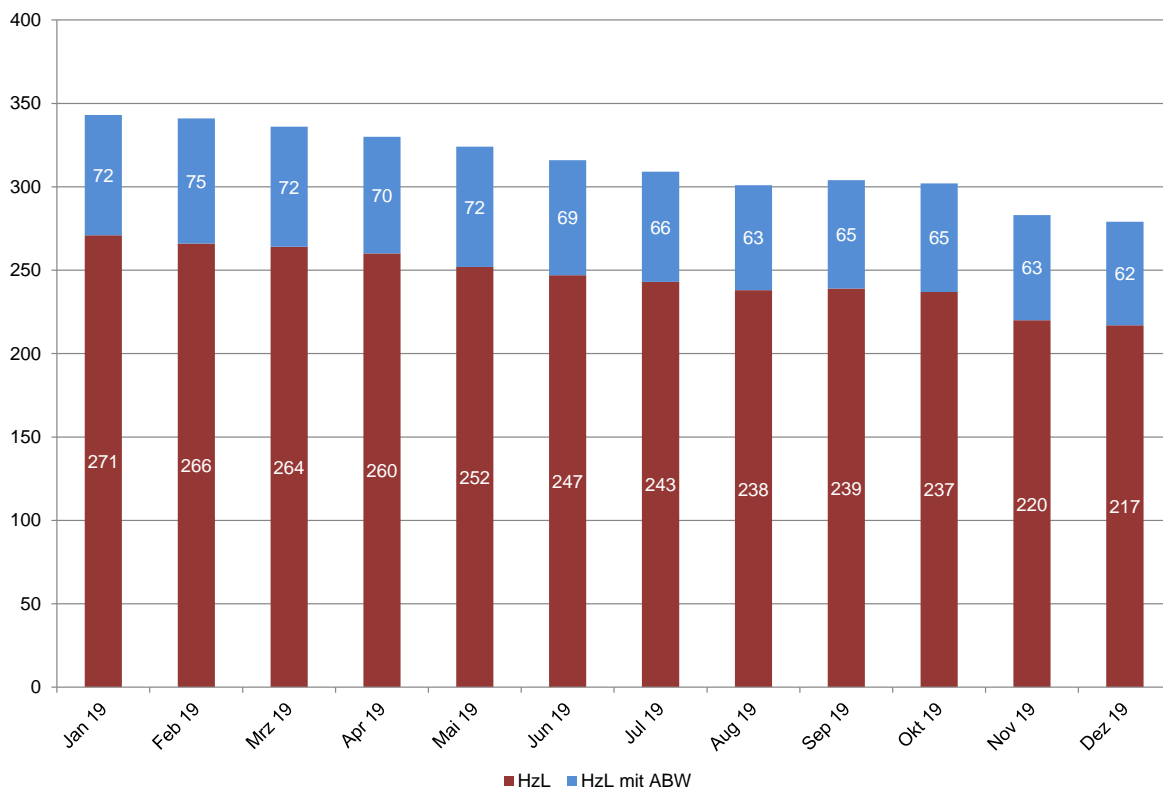
	Leistungs- berechtigte Personen	Vergleich zum Vorjahr
2013	281	
2014	426	+ 51,60 %
2015	365	- 14,32 %
2016	372	+ 2,19 %
2017	393	+ 5,65 %
2018	357	- 9,16 %
2019	314	- 12,04 %

Die Fallzahlen sind seit geraumer Zeit wieder rückläufig. Mittlerweile haben sie wieder das Niveau von 2013 erreicht. Dies hat verschiedene Gründe. Zum einen verbleiben die leistungsberechtigten Personen, die einen Rentenantrag gestellt haben, bis zur Entscheidung der DRV über die Erwerbsminderung im Leistungsbereich des SGB II. Weiterhin sind vorrangige Leistungen, wie z. B. Wohngeld, angepasst worden, so dass die leistungsberechtigten Personen dadurch den Leistungsbereich wechseln. Auch wurde mittlerweile für Leistungsberechtigte im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen der Weg in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eröffnet.

Die genaue Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten im Jahr 2019 geht aus der Tabelle auf Seite 9 hervor.

Stadt/Gemeinde	1.1.19	1.2.19	1.3.19	1.4.19	1.5.19	1.6.19	1.7.19	1.8.19	1.9.19	1.10.19	1.11.19	1.12.19	Durchschnitt		Veränderung 2018 -19	
													2019	2018	Anzahl	in %
Borgholzhausen																
Fälle	5	5	4	5	5	5	6	5	4	4	4	4	5	6	-1	-16,67%
Personen	5	5	4	5	5	5	6	5	4	4	4	4	5	7	-2	-28,57%
Gütersloh																
Fälle	127	128	127	127	124	119	118	115	114	111	101	105	118	132	-14	-10,61%
Personen	133	133	132	132	129	124	122	122	120	120	108	112	124	136	-12	-8,82%
Halle (Westf.)																
Fälle	21	19	19	21	19	19	20	21	21	21	21	17	20	21	-1	-4,76%
Personen	23	21	21	23	21	21	22	23	26	26	26	21	23	22	+1	+4,55%
Harsewinkel																
Fälle	23	24	24	24	23	23	24	23	22	22	21	21	23	22	+1	+4,55%
Personen	25	26	26	27	26	26	27	26	25	25	25	22	26	26	+0	+0,00%
Herzebr.-Cl.																
Fälle	2	3	4	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3	1	+2	+200,00%
Personen	3	4	5	5	5	5	5	4	4	4	4	4	4	1	+3	+300,00%
Langenberg																
Fälle	5	5	5	5	4	4	3	3	3	3	5	5	4	4	+0	+0,00%
Personen	6	6	6	6	4	4	3	3	3	3	5	5	5	4	+1	+25,00%
Rheda-WD																
Fälle	36	36	38	35	34	35	32	29	29	29	26	27	32	41	-9	-21,95%
Personen	39	39	41	38	35	36	33	30	30	30	27	28	34	44	-10	-22,73%
Rietberg																
Fälle	18	15	15	14	15	16	14	14	16	16	13	13	15	20	-5	-25,00%
Personen	22	18	18	17	19	18	16	16	18	18	15	15	18	23	-5	-21,74%
Schloß Holte-St.																
Fälle	20	20	19	16	15	17	17	17	17	17	16	16	17	21	-4	-19,05%
Personen	20	22	21	18	17	19	17	17	17	17	16	16	18	22	-4	-18,18%
Steinhagen																
Fälle	17	17	16	14	16	14	14	14	14	15	13	13	15	20	-5	-25,00%
Personen	18	17	16	14	16	14	14	14	15	15	13	13	15	22	-7	-31,82%
Verl																
Fälle	8	9	9	7	8	8	8	8	8	7	7	7	8	9	-1	-11,11%
Personen	9	10	10	8	9	9	8	8	8	7	7	7	8	10	-2	-20,00%
Versmold																
Fälle	21	21	20	19	19	17	16	16	15	15	14	14	17	23	-6	-26,09%
Personen	24	24	23	23	22	20	20	19	18	18	17	17	20	27	-7	-25,93%
Werther (Westf.)																
Fälle	16	16	13	14	16	15	16	14	16	15	16	15	15	13	+2	+15,38%
Personen	16	16	13	14	16	15	16	14	16	15	16	15	15	13	+2	+15,38%
Gesamt																
Fälle	319	318	313	305	302	296	292	282	282	278	260	260	292	333	-41	-12,31%
Personen	343	341	336	330	324	316	309	301	304	302	283	279	314	357	-43	-12,04%

Auch die durch das Inklusionsstärkungsgesetz seit dem 01.07.2016 neu hinzugekommenen Fälle des ambulant betreuten Wohnens sind im gleichen Umfang rückläufig:



1.2.2 Laufende Leistungen

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunft- und Heizkosten) sind in 2019 Aufwendungen in Höhe von rd. 2.220.000 € entstanden. Im Vorjahr waren es rd. 2.300.000 €. Die Durchschnittskosten betrugen in 2019 589,69 € (2018: 536,73 €). Die Steigerung der Durchschnittskosten lässt sich nicht pauschal begründen, hier werden nur einige Beispiele genannt:

- Erhöhung der Regelbedarfe zum 01.01.2019 um durchschnittlich 8,00 € (in Regelbedarfsstufe 1)
- Rückgang von Leistungsfällen mit hohen Einkommen

1.2.3 Einmalige Bedarfe

2019 sind im Bereich der einmaligen Bedarfe folgende Aufwendungen entstanden:

Einmalige Bedarfe	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	7.905 €
Wohnungserstausstattungen	3.623 €
Bekleidungsersattungen	525 €
sonstige einmalige Bedarfe	18.410 €
Summe	30.463 €

Im Vergleich zum Vorjahr (39.822 €) bedeutet das einen Rückgang um rd. 24 %. Dieser Rückgang lässt sich hauptsächlich auf Minderaufwendungen bei den Positionen Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug (- 6.825 €) sowie Wohnungserstausstattungen (- 3.920 €) zurückführen.

1.2.4 Erträge

In 2019 wurden insgesamt Transfererträge in Höhe von rd. 324.100 € erzielt (2018: 346.500 €). Es entfielen rd. 244.400 € auf die Einnahmeabrechnungen der Ortsbehörden (2018: 273.500 €). Rd. 5.000 € konnten aus dem Ausgleichsfonds LAG vereinnahmt werden (2018: 7.000 €). Auf die Abwicklung von BSHG-Altfällen entfiel ein Betrag von rd. 14.000 € (2018: 9.500 €). Erträge aus Unterhaltsfällen des allgemeinen Personenkreises konnten 2019 in Höhe von rd. 25.000 € erwirtschaftet werden (2018: 18.000 €).

1.3 Fachaufsicht

Die Steuerung durch die Fachaufsicht geschieht in enger Zusammenarbeit mit den 13 Städten und Gemeinden (ca. 40 Mitarbeiter) mit dem Ziel der Sicherstellung der einheitlichen und rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung für ein Kostenvolumen von ca. 27,44 Mio. € (3. und 4. Kapitel des SGB XII).

Im Einzelnen geht es in der Fachaufsicht um folgende Aufgaben:

1.3.1 Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter

Bei schwierigen Einzelfragen unterstützt die Fachaufsicht die Sachbearbeitung vor Ort. Hierzu werden schriftlich, persönlich und/oder telefonisch Rechtsauskünfte an die Sozialämter der Städte und Gemeinden gegeben. In 2019 waren es 142 schriftliche und 665 telefonische Auskünfte (2018 = 144 schriftliche (- 1,39 %) und 593 telefonische (+ 12,14 %) Auskünfte).

1.3.2 Erlass von Richtlinien und Dienstanweisungen sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen

Die Fachaufsicht des Kreises Gütersloh erlässt im Bereich der auf die Kommunen übertragenen Aufgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt allgemeine Richtlinien und Weisungen zur einheitlichen Rechtsanwendung. In 2019 sind Rundverfügungen bzw. Weisungen u. a. zu folgenden Themen ergangen:

- Rechengrößen in der Sozialhilfe ab 01.01.2020
- Neue und aktualisierte Dienstanweisungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen
 - § 30 SGB XII – Mehrbedarfe
 - § 31 SGB XII – Einmalige Bedarfe
 - § 35 SGB XII – Bedarfe für Unterkunft und Heizung
 - § 39 SGB XII – Vermutung der Bedarfsdeckung
 - §§ 41 – 46 SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - § 45 – Feststellung der Erwerbsminderung
 - § 70 SGB XII – Haushaltshilfe
 - §§ 82 – 84 SGB XII - Einkommen
 - Bearbeitungshinweise zu Therapieebenenkosten
 - Bearbeitungshinweise zum Unterhaltsrecht im SGB XII
 - Verfahrenshinweise Verhütungsmittel
- Rundverfügung zur Überarbeitung der Erklärungen über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- Rundverfügung über das Verfahren bei befristeten vollen Erwerbsminderungsrenten
- Rundverfügung zur Verlängerung der Kooperationsvereinbarung mit dem Mieterbund
- Rundverfügung bzgl. der Änderungen im Bereich der WfbM
- Rundverfügung Informationen zum Sozialhilfedatenabgleich
- Rundverfügung zur Erhöhung des Unterhaltsbeitrages
- Rundverfügung zum Verfahren bei versuchtem Sozialleistungsbetrug
- Rundverfügung zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zum 01.01.2020
- Rundverfügung zur Senkung der Krankenhilfekosten
- Rundverfügung zum Umgang mit Erziehungsrenten
- Rundverfügung zum Erlass von Einstellungsbescheiden
- Rundverfügung zu Änderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM
- Rundverfügung zum Umgang mit russischen Renten
- Rundverfügung Hinweise auf Änderungen zum 01.01.2020
- Rundverfügungen aufgrund von Erlassen des MAGS NRW und BMAS
- Rundverfügung zur Neuen Bescheidschreibung in AKDN

- Rundverfügungen zur Verfahrenspflege und Anpassungen in AKDN
- Rundschreiben der LWL Behindertenhilfe

Außerdem wurden die Arbeitshilfen in Form von Vordrucken und Berechnungsbögen überarbeitet.

Es werden zudem regelmäßige Sozialamtsleiter- und Sachbearbeiterbesprechungen auf Kreisebene durchgeführt, bei denen Themen von allgemeiner Bedeutung behandelt werden.

Weiterhin werden in regelmäßigen Abstimmungsgesprächen mit dem Jobcenter Verfahrensabsprachen bzw. -regelungen (z. B. Prüfung der Erwerbsfähigkeit, Übergang in die Werkstatt für behinderte Menschen, Mietwerterhebung für ein schlüssiges Konzept, Unterhaltsprüfung) zwischen dem SGB II und dem SGB XII getroffen.

1.3.3 Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation sowie Verhinderung von Missbrauch

Die Fachaufsicht ist u. a. zuständig für die Aktenprüfungen in Fällen der Leistungsgewährung nach dem SGB XII.

Primäres Ziel der Prüfung ist die Sicherstellung einer einheitlichen und rechtmäßigen Hilfestellung u. a. durch eine intensive Antragsprüfung sowie Gleichbehandlung aller Hilfesuchenden im Kreis Gütersloh. Dadurch sollen zudem die Kosten und Belastungen der öffentlichen Haushalte dem sich aus dem Gesetz ergebenden Umfang entsprechen. Die dafür notwendigen Prüfungen erfolgen auf einer kooperativen und vertrauensvollen Grundlage, um so gemeinsam die Qualität der Sachbearbeitung zu verbessern.

Aufgrund der Neubesetzung einer Stelle in der Fachaufsicht zum 01.10.2018 und der damit verbundenen Einarbeitungszeit wurden 2019 zwar alle 13 Ortsbehörden geprüft, jedoch wurde die Prüfquote auf 2,5 % herabgesetzt. Pro Kommune wurden mindestens 5 Fälle geprüft, zur Begrenzung des Umfangs maximal 3 Fälle pro Sachbearbeiter.

Es wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Rechtmäßigkeit der Bescheide, insb. der Aufhebungs-, Änderungs- und Rückforderungsbescheide
- Anspruchsgrundlage 3. oder 4. Kapitel SGB XII
- Ermittlung vorrangiger Leistungsansprüche und Abwicklung von Erstattungsverfahren
- Berechnung des einzusetzenden Einkommens
- Prüfung des einzusetzenden Vermögens
- Bedarfe für Unterkunft (u. a. Unangemessenheit, Mietobergrenzen)
- Heiz- und Betriebskostenabrechnungen
- Ermittlung möglicher Unterhaltsverpflichteter
- Verwendung der einheitlich zur Verfügung gestellten Vordrucke
- 4-Augen-Prinzip und Vertretungsregelung
- Aufbau der Akte, Vollständigkeit der Unterlagen, Datenschutz usw.
- Eingaben im EDV-Programm zur korrekten Übermittlung der relevanten Daten der Bundesstatistik ab 01.01.2015

Da Leistungen nach dem SGB XII regelmäßig für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten bewilligt werden, wurden als Grundlage für die Fallauswahl alle Neufälle der letzten 15 Monate vor Beginn der Prüfungen berücksichtigt.

Wie in jedem Jahr wurden auch in 2019 quartalsweise Sozialdatenabgleiche mit den anderen Sozialleistungsträgern wie z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger usw. durchgeführt. Der Kreis bezahlt für die Durchführung dieser Abgleiche 1.100 € im Jahr. Die Auswertung der im jeweiligen Sozialdatenabgleich gewonnenen Erkenntnisse erfolgt direkt bei den 13 Städten und Gemeinden.

1.3.4 Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2019 sind 7 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich des 3. Kapitels SGB XII (ohne besondere Schwerpunkte) anhängig geworden.

Weiterhin gab es in 2019 4 Klagen aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt.

1.4 Heranziehung zum Unterhalt nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII

Nach § 94 SGB XII gehen Unterhaltsansprüche, die ein Leistungsberechtigter nach dem SGB XII gegenüber seinen Angehörigen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat, kraft Gesetzes bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über. Die Überprüfung der Unterhaltspflichtigen wird nach den Bestimmungen des BGB in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes durchgeführt. Ziel der Heranziehung zum Unterhalt ist die Reduzierung der durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen entstehenden Kosten.

Im Jahr 2019 sind 51 Unterhaltsfälle (2018: 79) nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII eingegangen. Hierbei handelt es sich um Leistungsberechtigte laufender Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei denen insgesamt 75 unterhaltspflichtige Angehörige (2018: 138) auf ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zur Zahlung von Unterhalt heranzuziehen waren.

Im Wesentlichen handelt es sich um Fälle aus dem Bereich Hilfe zum Lebensunterhalt. Beim Bezug von Grundsicherung ist der Anspruchsübergang gegenüber Eltern und Kindern gesetzlich ausgeschlossen. Daher beschränkt sich die Unterhaltspflicht im 4. Kapitel auf getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten.

Der Rückgang der zu prüfenden Unterhaltsfälle lässt sich mit dem Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zum 01.01.2020 erklären, wonach sich der Unterhaltsrückgriff unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern im gesamten SGB XII künftig auf ein Jahreseinkommen von 100.000 € beschränkt. Aufgrund der Vermutungsregel, dass davon ausgegangen werden soll, dass die Einkommensgrenze in der Regel nicht überschritten wird, wurden die Ortsbehörden im Oktober 2019 angewiesen, nur noch Fälle zur Prüfung zu übersenden, in denen die Vermutungsregel eindeutig widerlegt werden kann.

Insgesamt wurden 2019 Erträge in Höhe von rd. 29.000 € (2018: 26.155 €) erzielt.

Die Unterhaltsbeiträge stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- 3. Kap. SGB XII: rd. 24.750 € (2018: 17.610 €)
- 4. Kap. SGB XII (unter 65 J.): rd. 4.000 € (2018: 8.280 €)
- 4. Kap. SGB XII (über 65 J.): rd. 250 € (2018: 265 €)

1.5 Hilfen zur Gesundheit

Die Krankenbehandlung von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, die nicht krankenversichert sind, wird von den gesetzlichen Krankenkassen als sogen. Betreuungsfälle nach § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V übernommen. Die Leistungsberechtigten werden somit leistungrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Für diese Betreuungsfälle fallen keine Krankenversicherungsbeiträge an, allerdings sind die den Krankenkassen entstandenen Aufwendungen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von den Sozialhilfeträgern vierteljährlich zu erstatten.

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Beitragszahlung pflichtversichert. Bei den im Zuständigkeitsbereich des Kreises verbliebenen nicht krankenversicherten Hilfebedürftigen nach dem SGB XII, insbesondere die vorübergehend Erwerbsgeminderten sowie die Grundsicherungsempfänger wegen dauerhafter Erwerbsminderung (unter 65 J.) und wegen Alters (über 65 J.), entstehen erfahrungsgemäß gerade wegen ihrer individuellen persönlichen und gesundheitlichen Probleme im Vergleich zu den Erwerbsfähigen erheblich höhere Aufwendungen.

Durch die Gesundheitsreform 2007 ist weiterhin ein Zugang in die gesetzliche Krankenversicherung mit Beitragszahlung eröffnet worden, allerdings nur für diejenigen, die außer der Hilfe zur Gesundheit keine anderen Sozialhilfeleistungen beziehen.

Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit betragen im Haushaltsjahr 2019 für durchschnittlich 5 Betreuungskunden insgesamt rd. 8.500 € (2018: rd. 12.300 €).

Zusätzlich zu den v. g. Hilfen zur Gesundheit bearbeitet der Kreis Gütersloh als Abrechnungsstelle für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Krankenhilfekosten für Asylbewerber. Diese werden aufgrund der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden nicht im Haushalt des Kreises abgebildet. Sie werden jedoch aus Kreismitteln zunächst als Vorschuss geleistet.

1.6 Finanzierung von Maßnahmen zur Familienplanung

Da die Krankenkassen die Kosten für Empfängnisverhütung nur bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres übernehmen und die gesetzlichen Vorschriften eine Übernahme dieser Kosten nicht mehr vorsehen, hat der Kreisausschuss beschlossen, die Leistungsberechtigten durch freiwillige Mittel zu unterstützen.

Ziel dieser Leistung ist die Unterstützung von Personen, die aufgrund der geringen finanziellen Mittel nicht in der Lage sind, die Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln zu finanzieren. Durch die Unterstützung soll die Selbstbestimmtheit der Frauen und Männer gefördert und somit ungewollte Schwangerschaften vermieden werden.

Voraussetzung für die Erbringung der freiwilligen Mittel ist der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII, dem AsylbLG oder BAföG bzw. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III.

Die Umsetzung des Konzeptes findet unter Beteiligung der Vertreter der Berufsverbände der Frauenärzte, der Allgemeinmediziner und der Apotheker sowie der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Kreis Gütersloh statt. Die nachfolgenden Zahlen zeigen den Erfolg des Projekts:

Jahr	Fallzahlen	Aufwendungen
2008	118	15.500 €
2009	348	26.000 €
2010	480	33.500 €
2011	487	31.000 €
2012	504	27.000 €
2013	552	28.000 €
2014	579	28.000 €
2015	678	34.000 €
2016	629	31.600 €
2017	572	30.300 €
2018	517	29.000 €
2019	450	23.700 €

Seit dem 01.04.2008 konnten die Kosten für rd. 5.900 empfängnisverhütende Mittel übernommen werden.

Die überwiegende Anzahl der nachfragenden Personen hat Leistungen nach dem SGB II (rd. 4.700) bezogen. Es wurden hauptsächlich Leistungen für Pillen (rd. 3.500 Fälle) und Hormon- und Kupferspiralen (rd. 1.500 Fälle), sowie in geringerem Umfang für die 3-Monats-Spritze, Sterilisationen u. a. erbracht. Rd. 2.900 der nachfragenden Personen waren zwischen 30 und 39 Jahre alt, gefolgt von der Altersklasse 40 bis 49 Jahre (rd. 1.700 Personen) und der Altersklasse 20 bis 29 Jahre (rd. 1.000 Personen).

Die freiwillige Finanzierung der Maßnahmen zur Familienplanung ist inzwischen ein wichtiges gesellschaftspolitisches Instrument geworden, das eine große Akzeptanz sowohl bei den Leistungsberechtigten als auch bei den beteiligten Ärzten und Apothekern erzielt. Das Ziel, die Selbstbestimmtheit von Frauen und Männern zu unterstützen, wird erreicht.

Das Projekt wurde durch den Kreisausschuss am 17.12.2012 zeitlich entfristet. Die Mittel in Höhe von 30.000 € werden jährlich fortgeschrieben.

1.7 Versicherungsaufsicht

1.7.1 Bußgeldverfahren im Bereich Pflegeversicherung

Nach § 121 SGB XI handelt u. a. ordnungswidrig, wer mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, deren Höhe jährlich durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW mitgeteilt wird.

Maßnahmen und Erlöse	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Meldungen Bundesversicherungsamt	400	390	476	502	479	485
Bußgeldbescheide	32	27	31	14	6	13
Bußgeldsoll	8.952 €	6.286 €	4.688 €	5.809 €	1.779 €	3.875 €
Ist	15.501 €	6.400 €	3.737 €	5.844 €	2.000 €	1.700 €

Die Zahl der tatsächlich erlassenen Bußgeldbescheide ist wie im Vorjahr vergleichsweise gering. Das liegt daran, dass in vielen Fällen die offenen Versicherungsprämien nach der Anhörung gezahlt wurden. Hinzu kommt, dass bei Personen, die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben bzw. die sich im gerichtlichen Mahnverfahren der Krankenkassen befanden, aus Opportunitätsgründen auf ein Bußgeld verzichtet wurde. Zusätzlich sind einige Personen in die gesetzliche Pflegeversicherung gewechselt, sodass das Verfahren eingestellt werden konnte.

2 Produkt 180 Betreuungsstelle

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	180	Betreuungsbehörde

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Melanie Ellermann

Beschreibung	Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am betreuungsrechtlichen Verfahren. Umfangreiche Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zum Themenbereich Vorsorgevollmacht/Betreuung. Beratung und Unterstützung gesetzlicher Betreuer und Bevollmächtigter.
Auftragsgrundlage	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Betreuungsbehördengesetz (BtBG)
Zielgruppe	Volljährige Menschen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können und deren freier Wille einer Betreuung nicht entgegensteht (§ 1896 BGB).

Ziele	<p>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung der Betreuungsgerichte bei der Prüfung der Einrichtung notwendiger Betreuungen durch Erstellung eines qualifizierten Sozialberichtes mit Empfehlung hinsichtlich der Entbehrlichkeit oder Notwendigkeit einer Betreuung, sowie Vorschlag eines geeigneten Betreuers, insbesondere ehrenamtlichen Betreuers. Verantwortung für das Vorhandensein von sowohl ausreichenden Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, als auch einer ausreichenden Anzahl potentieller Betreuer. <p>B. Wirkungsziele</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen an der Gesamtzahl der Betreuungen mindestens hälftig zu halten (K 180-01 bis K 180-03). 2. Gerichtliche Anfragen werden sachgerecht, vollständig und fristgemäß beantwortet.
--------------	--

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020
K 180-01 Anzahl Betreuungen insgesamt	3.366	3.600	3.435	3.600
K 180-02 Anzahl ehrenamtliche Betreuungen	1.586	1.990	1.591	1.800
K 180-03 Anteil der ehrenamtlichen Betreuer/innen an der Gesamtzahl der Betreuungen	47,12 %	55,28 %	46,32 %	50,00 %

Aufgaben der Betreuungsbehörde

Der Gesetzgeber beabsichtigte dem Trend nach immer mehr Betreuungen durch Erlass des zum 01.07.2014 inkraftgetretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden entgegen zu wirken. Das Gesetz sieht im Wesentlichen vor, durch Änderungen im Verfahrensrecht und im Betreuungsbehördengesetz die Funktionen der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren zu stärken, um die Neubestellung eines rechtlichen Betreuers – soweit wie möglich – zu vermeiden.

Der Aufgabenrahmen der Betreuungsbehörde, der seit 1992 im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt ist, wurde damit erheblich ausgeweitet. Die Betreuungsbehörde ist u.a. vor der Bestellung eines Betreuers, der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder vor einer Aufgabenkreiserweiterung anzuhören. Außerdem muss sie gegenüber dem Betreuungsgericht einen qualifizierten Sozialbericht erstellen. Hinzu kommen besondere Beratungspflichten, insbesondere für sog. „andere Hilfen“, also falls aufgrund anderer in Betracht kommender Hilfsangebote die Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung entfällt.

Im Betreuungsbehördengesetz finden sich die maßgeblichen Regelungen über die Aufgaben der Betreuungsbehörde. Es ergänzt damit das FamFG, das an mehreren Stellen die „zuständige Behörde“ erwähnt, ohne deren Aufgaben näher zu benennen. Schließlich verweist das BtBG auf „andere Vorschriften“, von denen insbesondere das BGB, das FamFG und das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) umfasst sind.

Die Betreuungsbehörde des Kreises Gütersloh wurde aufgrund des erwarteten Aufgabenzuwachses ab 2015 mit sechs Vollzeitstellen ausgestattet. Diese sind aktuell mit sieben Mitarbeitenden besetzt.

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde lassen sich in sechs Bereiche unterteilen:

1. Information und Beratung insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, sowie Beratung und Unterstützung von Betreuern, Bevollmächtigten und Betroffenen (§ 4 BtBG)
2. Gewährleistung des Vorhandenseins von sowohl ausreichenden Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, als auch einer ausreichenden Anzahl potentieller Betreuer (§§ 5, 6 Absatz 1 BtBG – Querschnittsarbeit)
3. Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (§ 6 Absatz 2-6 BtBG)
4. Unterstützung der Betreuungsgerichte durch Erstellung eines Sozialberichtes, Sachverhaltsaufklärung, sowie Vorschlag und Gewinnung geeigneter Betreuer (§ 8 BtBG)
5. Stellungnahme zur erstmaligen Bestellung eines berufsmäßigen Betreuers im Gerichtsbezirk (§ 1897 Absatz 7 BGB - Anhörung durch das Betreuungsgericht)
6. Entgegennahme der jährlich bis zum 31.03. vorzunehmenden Mitteilungen der Berufsbetreuer über die Zahl der geführten Betreuungen und den dafür empfangenen Geldbetrag (vgl. § 10 VBVG)

Der Kreis Gütersloh fällt in den Zuständigkeitsbereich von vier Amtsgerichtsbezirken. Zuständig sind das Amtsgericht Halle (Westf.) für Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold und Werther (Westf.), das Amtsgericht Gütersloh für Harsewinkel und Verl, das Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück für Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück und Rietberg, sowie das Amtsgericht Bielefeld für Schloß Holte-Stukenbrock.

2.2 Entwicklung im Kreis Gütersloh

Angesichts der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung, der veränderten Familienstrukturen, der Verrechtlichung unserer Gesellschaft, der Komplexität der Sozialgesetze und der zunehmenden Problemfälle ist weiterhin mit einem leichten Anstieg von Menschen zu rechnen, die mit der Erledigung ihrer Rechtsgeschäfte im Alltag alleine überfordert sein werden und deshalb auf Unterstützung durch einen gesetzlichen Betreuer angewiesen sind.

Eine wesentliche Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, die Betreuungsgerichte bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Seit 01.07.2014 ist im Rahmen der gerichtlichen Anhörung in jedem Fall ein Bericht für das zuständige Amtsgericht zu erstellen. Dieser Sozialbericht erfolgt möglichst auf Grundlage eines

(angekündigten) Besuches in der Häuslichkeit des Betroffenen. In Ausnahmefällen wird auf einen Hausbesuch verzichtet, z.B. falls nachgewiesen ist, dass der Betroffene nicht ansprechbar ist (bspw. Komapatient).

Darüber hinaus ist die Betreuungsbehörde zur Aufklärung und Mitteilung des Sachverhaltes, den das Gericht über die „normale“ Stellungnahme hinaus für aufklärungsbedürftig hält, verpflichtet. Die Berichte und Stellungnahmen der Betreuungsbehörde sind Bestandteil der Entscheidungsfindung des Gerichts.

Aufgabenbereich der Betreuungsvereine

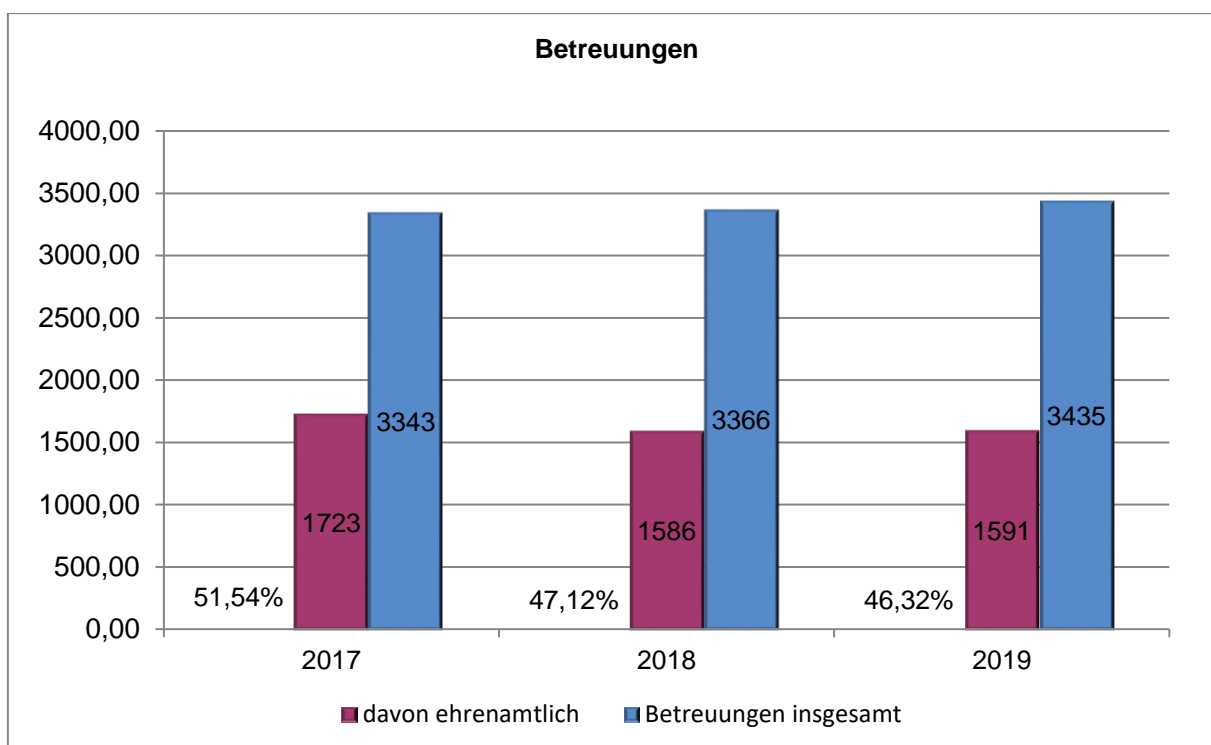
Nach § 5 BtBG hat die Betreuungsbehörde Sorge dafür zu tragen, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist. Im Kreis Gütersloh wurden 2019 durch die kreisansässigen Betreuungsvereine der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V. (AWO OWL) mit Standort Werther, den Sozialdienst katholischer Frauen und Männer für den Kreis Gütersloh e.V. (SKFM) mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück und den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) mit Sitz in Gütersloh im gesamten Kreisgebiet regelmäßig Informations- und Einführungsveranstaltungen, aber auch Fortbildungen und Beratungen für ehrenamtliche Betreuer angeboten. Die Betreuungsvereine leisten seit Jahren eine wertvolle und anerkannte Arbeit.

Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit erhalten die Betreuungsvereine neben den Fördergeldern des Landes NRW Zuschüsse des Kreises (AWO OWL und SKFM). Der SkF wird von der Stadt Gütersloh unterstützt, da er primär im Stadtgebiet Gütersloh tätig ist.

2019 hat die AWO mitgeteilt, den Standort ihres Betreuungsvereins in Werther zum 31.12.2019 aufzulösen. Der Rückzug der AWO wurde intensiv durch die Betreuungsbehörde begleitet. Zudem erfolgten Gespräche mit den anderen beiden kreisansässigen Betreuungsvereinen des SkF und des SKFM, um auszuloten, ob eine Ausweitung eines oder beider Betreuungsvereine auf das nördliche Kreisgebiet in Betracht kommen könnte. Durch die grundsätzliche Bereitschaft dieser Betreuungsvereine ist bereits 2019 absehbar geworden, dass es im nördlichen Kreisgebiet qualifizierten Ersatz sowohl für entfallende Betreuungskapazitäten, als auch für möglicherweise reduzierte oder sogar entfallende Querschnittsarbeit geben wird.

Anzahl Betreuungen 2019

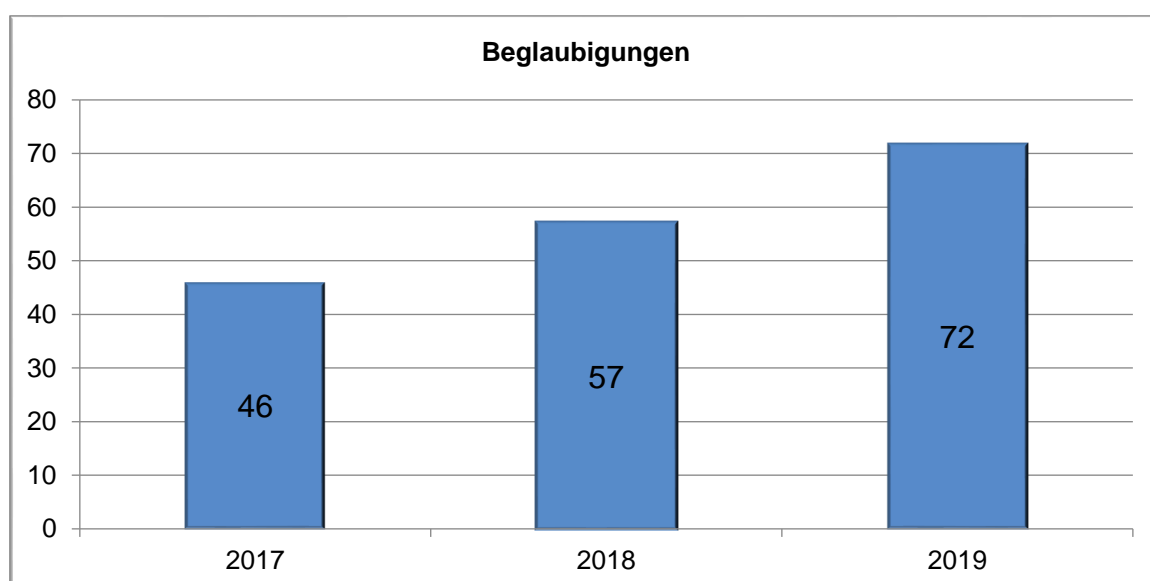
Durch die zuständigen Amtsgerichte waren zum Stichtag 31.12.2019 im Kreis Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) für 3.435 volljährige Menschen rechtliche Betreuungen eingerichtet. Insgesamt übten 46,32 % der durch die Gerichte bestellten Betreuer ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Damit bewegt sich die Anzahl etwa wie im Vorjahreszeitraum. Bei den ehrenamtlichen Betreuern handelt es sich überwiegend um Familienangehörige, wobei es immer schwerer fällt, ehrenamtliche Betreuer für diese Aufgabe zu gewinnen. Dies zeigt sich auch in dem rückläufigen Anteil ehrenamtlicher Betreuungen an der Gesamtzahl der Betreuungen. Aufgrund der Komplexität unserer Gesellschaft fühlen sich viele Menschen überfordert zusätzlich zu ihren eigenen noch die Angelegenheiten Dritter zu regeln. Zudem können die mit der ehrenamtlichen Betreuung gegenüber den Amtsgerichten verbundenen Verpflichtungen abschreckend wirken. Außerdem wird die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Betreuung im Rahmen eines Familienverbundes oft als zunehmend belastend empfunden. So kommt es immer wieder zu innerfamiliären Streitigkeiten um die Art und Weise der Ausübung der Betreuungstätigkeit. In soweit muss auf Dauer mit einer weiteren Abnahme der ehrenamtlichen Betreuer gerechnet werden.



2.3 Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Um eine gesetzliche Betreuung für die Zukunft zu vermeiden, hat jedermann die Möglichkeit, rechtzeitig eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, mit der eine Vertrauensperson bevollmächtigt wird, persönliche Angelegenheiten zu regeln. Langfristig wird dies als einzig wirksame Möglichkeit angesehen, auf Dauer eine Betreuung zu vermeiden. Aus diesem Grund hat sich die Betreuungsbehörde des Kreises Gütersloh intensiv mit der Thematik „Vollmachten“ auseinandergesetzt. Die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde beraten interessierte Einwohner im Kreis Gütersloh über die inhaltlichen Regelungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Außerdem dürfen sie Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beglaubigen.

Im Jahr 2019 wurden durch die Betreuungsstelle des Kreises Gütersloh für 49 Bürgerinnen und Bürger insgesamt 72 Vorsorgevollmachten beglaubigt. Das ergibt eine Steigerung um 15 gegenüber 2018. Im Rahmen der Beglaubigungen wird den Bürgerinnen und Bürgern ein umfassendes Beratungsangebot unterbreitet.



2.4 Ausblick 2020

Zum 01.01.2020 hat die AWO ihren Betreuungsverein mit Sitz in Werther aufgelöst. Laufende Betreuungen werden von der AWO zunächst weitergeführt. Auch bietet die AWO den bislang in der Beratung befindlichen ehrenamtlichen Betreuern an, sich mit Fragen weiterhin an den Betreuungsverein der AWO mit Sitz in Herford zu wenden.

Um den Weggang der AWO als Betreuungsverein aufzufangen, erfolgten 2019 Gespräche mit den kreisansässigen Betreuungsvereinen. Der SKFM ist bereit, seine bislang eher im südlichen Kreisgebiet vorliegende Präsenz auf das nördliche Kreisgebiet auszuweiten. Für 2020 wurden durch den SKFM zunächst zwei Veranstaltungen im nördlichen Kreisgebiet (Halle/Westf.) geplant. Damit soll zunächst ein Kontakt zu ehrenamtlichen Betreuern aufgebaut werden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

3 Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	181	Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Monika Brummel
---	--

Beschreibung	Planungs- und Koordinierungsarbeit zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur im Kreis Gütersloh, Gewährung von Leistungen, die zur Sicherung einer häuslichen oder teilstationären Pflege, einer Kurzzeitpflege oder einer vollstationären Dauerpflege erforderlich sind
Auftragsgrundlage	SGB XI, §§ 19, 27b, 61-66, 82ff. SGB XII, AG SGB XII, Verordnungen zum SGB XII, Alten und Pflegegesetz NRW (APG NRW), Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW), Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (Anerkennungs- und Förderungsverordnung - AnFöVO), Delegationsatzung des überörtlichen Trägers, Beschlüsse des Kreistages sowie des Kreisausschusses
Zielgruppe	<p>Pflegebedürftige, Einrichtungen und Dienste, Pflegekassen, Städte und Gemeinden, Landschaftsverband, bezogen auf die offene Altenhilfe, Einwohner über 65 Jahre sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen Hilfen Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind, • bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken, • bei denen zwar Pflegebedürftigkeit vorliegt, aber die zeitlichen Kriterien der Pflegestufe 1 nicht erfüllt werden und • bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.

Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewährleistung einer leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen ambulanten, teil- und vollstationären und komplementären Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen sowie Leistungen der offenen Seniorenarbeit 2. Sicherstellung der im Einzelfall aufgrund von Pflegebedürftigkeit - unter Ausschöpfung aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten - erforderlichen und wirtschaftlichen Hilfen in der häuslichen, teil- und vollstationären Pflege sowie in der Kurzzeitpflege; Anstreben einer schnelleren Bearbeitung bei den Anträgen für Erstbewilligungen bei wirtschaftlichen Hilfen 3. Ausschöpfen aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten
	<p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit gemessen an dem Anteil der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen an den Leistungsempfängern insgesamt (max. 60 % stationär) (K 181-01 bis K 181-04) 2. Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs zu 10 % durch ambulant betreute Wohn- und Betreuungsformen im Verhältnis zu den stationären Heimplätzen (K 181-05 bis K 181-07) 3. Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung durch intensive Antragsprüfung und Verfolgung vorrangiger Ansprüche zur Stabilisierung der durchschnittlichen Aufwendungen je Leistungsberechtigten auf dem Niveau der Ist-Zahlen 2006 (K 181-08 bis K 181-10) 4. Bei den Anträgen für Erstbewilligungen bei wirtschaftlichen Hilfen wird eine schnellere Bearbeitung angestrebt. 90 % aller Anträge werden innerhalb von 8 Wochen (= 56 Tagen) nach Eingang entschieden

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020
Zu 1.: Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit				
K181-01 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten von ambulanter Hilfe	109	115	105	145
K181-02 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten in Haus-/ Wohngemeinschaften	116	125	132	150
K181-03 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen (ohne Tages- und Kurzzeitpflege)	580	600	590	610
K181-04 Anteil der stationären Hilfefälle an den Hilfefällen der Hilfe zur Pflege insgesamt	72,0 %	71,4 %	71,3 %	67,4 %

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020
Zu 2.: Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs				
K181-05 Anzahl der Plätze in Haus-/ Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen am 31.12.	915	950	924	950
K181-06 Anzahl der stationären Pflegeplätze am 31.12.	2.563	2.690	2.533	2.690
K181-07 Verhältnis der Haus-/ Wohngemeinschaftsplätze zu den stationären Pflegeplätzen am 31.12.	26,3%	26,1%	26,7 %	26,1 %
Zu 3.: Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung				
K181-08 Durchschn. Aufwendungen für die häusliche Pflege je Leistungsberechtigter/Jahr (2006: 3.542 €)	3.003 €	3.396 €	3.697 €	3.793 €
K181-09 Durchschn. Aufwendungen für Haus-/ Wohngemeinschaften je Leistungsberechtigter/Jahr (2006: 15.234 €)	8.580 €	9.240 €	9.678 €	10.867 €
K181-10 Durchschn. Aufwendungen für stationäre Pflege je Leistungsberechtigter/Jahr (ohne Pflegewohngeld) (2006: 9.698 €)	10.230 €	10.560 €	10.851 €	11.180 €
K181-11 Entscheidung aller Anträge innerhalb von 8 Wochen (= 56 Tage) nach Eingang	88 %	90 %	90 %	90 %

3.1 Örtliche Planung

Nach § 7 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) haben die Kreise und kreisfreien Städte eine örtliche Pflegeplanung zu erstellen, die den Bestand und den Bedarf an Angeboten der pflegerischen Versorgung gegenüberstellen soll. Die örtliche Planung ist danach das Instrument, mit dem die Kreise und kreisfreien Städte ihrer Verpflichtung nachkommen sollen, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen zudem mit § 7 Abs. 6 APG NRW eine Steuerungsmöglichkeit eingeräumt, die eine rechtlich verbindlichere Form der Pflegeplanung und eine entsprechende Bedarfsfeststellung erforderlich macht. Danach kann entsprechend § 11 Abs. 7 APG NRW der örtliche Träger der Sozialhilfe bestimmen, dass eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Pflegebedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung).

Bislang erfüllte der Kreis Gütersloh seinen gesetzlichen Auftrag entsprechend § 7 Abs. 1 APG NRW in Form des Pflegeplanes, der alle zwei Jahre aufgestellt wurde. Aufgrund der Entwicklungen in 2019, dass Entgegen der Bedarfseinschätzung der Abteilung Soziales im Kreis Gütersloh trotz intensiver Beratungen sowie entsprechender Stellungnahmen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren drei neue stationäre Einrichtungen mit rd. 240 Plätzen entstehen, erschien eine Neubewertung des Instrumentes der „Verbindlichen Pflegebedarfsplanung“ dringend angezeigt.

Im Kreis Gütersloh leben nach der Pflegestatistik 2017 insgesamt 13.287 pflegebedürftige Menschen. Von diesen leben rd. 18,2 % bzw. 2.418 Menschen in einer stationären Einrichtung, weitere 6,5 % bzw. 860 Menschen in einer Wohngruppe. Demgegenüber standen zum Stichtag der Statistik 2.625 Plätze in stationären Einrichtungen sowie 863 Plätze in ambulant betriebenen Hausgemeinschaften/Pflegewohngruppen gegenüber. Es gab hier also bereits ein Überangebot von mehr als 200 Plätzen kreisweit.

Wenn die Pflegequoten der einzelnen Altersgruppen auf die Bevölkerungsentwicklung projiziert werden, ist davon auszugehen, dass die Zahl der Pflegebedürftigen im aktuellen Planungszeitraum bis 2022 weiter auf 14.760 Menschen steigt. Geht man davon aus, dass o. g. Versorgungsquoten in etwa gleich bleiben, so steigt die Zahl der Menschen in stationären Einrichtungen auf 2.686 und in Hausgemeinschaften/Pflegewohngruppen auf 959, insgesamt also 3.645. Dem gegenüber steht ein zu erwartendes Platzangebot von mindestens 3.845 Plätzen – der Überhang von rd. 200 Plätzen bleibt also bestehen.

Die Situation in den kreisangehörigen Kommunen ist dabei unterschiedlich. Der größte Überhang ergibt sich schon seit Jahren für die Stadt Gütersloh. In den übrigen Kommunen gibt es teilweise Überhänge, aber auch geringe Defizite, die allerdings bei Weitem nicht in der Größenordnung einer stationären Einrichtung mit 80 Plätzen pro Kommune liegen.

Das Ergebnis der Hochrechnung spricht aus der Sicht der Abteilung Soziales dafür, dass Steuerungsinstrument der verbindlichen Pflegeplanung – zumindest versuchsweise für die nächsten 2-3 Jahre – in die Hand zu nehmen und so mehr Einfluss auf den Bau neuer Einrichtungen nehmen zu können. Die Kritikpunkte an dem Instrument der verbindlichen Pflegebedarfsplanung bestehen weiterhin. Insbesondere das Steuerungspotential ist nach wie vor niedrig. Die Erfahrungen der umliegenden Kreise und kreisfreien Städte – in OWL Herford, Bielefeld und Paderborn zeigt aber, dass das Instrument trotz der eigentlich geringen Konsequenzen für die Betreiber Wirkung zeigt. Dort sind seit Einführung keine weiteren Neubauvorhaben für stationäre Einrichtungen mehr angestrebt worden.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales (16.09.2019) und der Kreisausschuss (25.09.2019) haben folgenden Beschluss (DS-Nr. 4960) gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der kommunalscharfen Zuordnung einen Beschlussvorschlag für die verbindliche Pflegebedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 7 APG NRW zu erarbeiten.
2. Der Auftrag für die Erstellung des Berichtes zur örtlichen Planung wird an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben.

Entsprechend der Dienstvereinbarung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen wurde die Erstellung einer Pflegebedarfsplanung für den Kreis Gütersloh ausgeschrieben. Eine Auftragsvergabe ist Anfang 2020 erfolgt.

Als sinnvolle Ergänzung zur örtlichen Planung wird die Durchführung von Projekten zur Untersuchung der örtlichen Versorgungsstrukturen für und mit älteren Menschen in den kreisangehörigen Kommunen gesehen. Diese Projekte ermöglichen vor Ort eine detaillierte, ganzheitliche Betrachtung der Lebenssituation älterer Menschen und tragen erheblich zur Sensibilisierung bei.

Hervorzuheben ist dabei, dass ältere Bürgerinnen und Bürger vor Ort konsequent in die Projekte einbezogen werden und damit die Chance haben, lebendige Demokratie vor Ort auszuüben. Die bisher veröffentlichten Berichte zu den Projekten können online unter <http://www.pflege-gt.de> abgerufen werden. In 2019 wurde das Projekt in Schloß Holte-Stukenbrock „ALTERnativ – älter werden – natürlich in SHS“ abgeschlossen. Es handelte sich hierbei um ein gemeinsames Projekt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und des Kreises Gütersloh. Das Projekt wurde wissenschaftlich begleitet durch die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e. V., Institut für Gerontologie an der TU Dortmund (FfG). Im Frühjahr 2019 startete in Rheda-Wiedenbrück das Projekt „Älter werden in Rheda-Wiedenbrück“. Die Befragung der Bürgerinnen und Bürger, die Bürgerforen in den Ortsteilen als auch das Expertenforum haben im Herbst/Winter 2019 stattgefunden. Die Fertigstellung des Berichtes ist für Frühjahr 2020 vorgesehen.

3.2 Konferenz Alter und Pflege

Nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) richten die Kreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der im APG NRW beschriebenen Aufgaben örtliche Konferenzen ein und übernehmen deren Geschäftsführung.

Zentrale Aufgabe der Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebotsstruktur. Hierzu gehören insbesondere:

- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- die Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- die Beteiligung involvierter Akteure an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
- die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Ein wesentliches Element zur Umsetzung dieser Aufgaben und Ziele ist der regelmäßige Informationsaustausch unter den Mitgliedern der Konferenz und aller anderen an der pflegerischen Versorgung im Kreis Gütersloh beteiligten Institutionen. Welche Institutionen an der Konferenz beteiligt sind und durch wen diese vertreten werden, regelt die Geschäftsordnung für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Gütersloh. Diese legt auch die Arbeitsweise der Konferenz fest.

Im Jahr 2019 haben zwei Sitzungen der Konferenz Alter und Pflege stattgefunden. Dabei standen folgende Themen auf der Tagesordnung:

Sitzung am 05.06.2019

- Fachkräftesicherung und Unterstützung der stationären und ambulanten Pflege im Kreis Gütersloh durch die Servicestelle Gesundheitswirtschaft
- Aktuelle Entwicklungen auf dem Pflegemarkt im Kreis Gütersloh
- Einführung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung
- Aktuelle Informationen zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)

Sitzung am 18.12.2019

- Aktuelle Entwicklungen auf dem Pflegemarkt im Kreis Gütersloh
- Vorstellung des Förderprogramms „Miteinander und nicht allein“ durch das Landeszentrum Gesundheit NRW
- Sachstand zum Projekt „Älter werden in Rheda-Wiedenbrück“
- Aktuelle Informationen zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)
- Bericht zur Fachveranstaltung „Gesundheit und Pflege im Alter“ vom 30.10.2019

3.3 Pflegeberatungskoordination

Nach § 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) ist es Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen trägerunabhängig zu beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren. Die Beratung sollte im Zusammenwirken von Kommunen, Pflegekassen und den anderen an der pflegerischen Versorgung Beteiligten erfolgen. Bei der Weiterentwicklung des Beratungsangebotes sollten auf gemeinsame und unabhängige Beratungsstellen und die Entwicklung von Fallmanagement (Case Management) hingewirkt werden.

Der Kreis Gütersloh hat diesem Auftrag durch die Installierung von Beratungsstellen in allen Rathäusern im Kreis Gütersloh und beim Generationennetzwerk in Halle (Westf.) und durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle in der Abteilung Soziales des Kreises Rechnung getragen. Fallmanagement wird in komplexen Einzelfällen – insbesondere in Kooperation mit den Pflegefachkräften des Kreises – sichergestellt.

Für 2019 wurden von den Pflegeberatungsstellen rd. 2.900 Beratungen dokumentiert. Damit bewegen sich die Beratungszahlen auf dem Niveau der letzten Jahre.

Zu den wesentlichen Aufgaben im Rahmen der Pflegeberatung gehörten die Weitergabe von Informationsmaterial, allgemeine Beratungsleistungen und Gespräche zur Entlastung von pflegenden Angehörigen sowie Koordinierungsleistungen. Die Pflegefachkräfte des Kreises wurden in Einzelfällen in die Beratung einbezogen. Der Informations- und Erfahrungsaustausch der Pflegeberatungsstellen wurde auch in 2019 sichergestellt.

Aufgabe der Koordinierungsstelle des Kreises ist es u.a., aktuelle Informationen für die Pflegeberatung zur Verfügung zu stellen. Einen umfassenden Überblick über alle Hilfe- und Pflegeangebote im Kreis Gütersloh mit vielen weiteren Informationen rund um das Thema „Pflege“ erhalten Interessierte im Pflegeinformationssystem Online (PflIO) unter www.pflege-gt.de, das seit Sommer 2017 in neuer – vollständig überarbeiteter - Version zur Verfügung steht. Darüber hinaus wird der Leitfaden für pflegende Angehörige, der inzwischen in 6. Auflage vorliegt, unvermindert nachgefragt. Inzwischen wurden mehr als 55.000 Exemplare des Leitfadens an Ratsuchende und Berater verteilt. Eine Neuauflage ist für 2020 geplant.

3.4 Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen

Die „Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh“ zwischen dem Kreis Gütersloh, den kreisangehörigen Kommunen und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände wurde für den Zeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2021 neu abgeschlossen. Damit wird der gemeinsame Prozess der Weiterentwicklung und Vernetzung der Offenen Seniorenarbeit, der Pflege- und Wohnberatung und der Kommunalen Pflegeplanung fortgesetzt (vgl. DS-Nr. 4433).

Ziel einer Fachveranstaltung im Kreishaus Gütersloh am 30.10.2019 war es, im Austausch mit den Vereinbarungspartnern und weiteren Akteuren in den Bereichen Alter, Gesundheit und Pflege abteilungs- und dezernatsübergreifend Handlungsbedarfe und -empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Lebenssituation der älteren, hilfe- und pflegebedürftigen Menschen im Kreis Gütersloh zu entwickeln. Ergebnisse und Erkenntnisse aus den verschiedenen Workshops wurden aktuell in einer umfassenden Veranstaltungsdokumentation zusammengefasst und werden in die Weiterentwicklung der

Rahmenvereinbarung einfließen. Die Dokumentation steht unter <http://www.pflege-gt.de/weitere-infos/fachveranstaltung.html> zum Download bereit.

3.5 Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur NRW (AnFöVO)

Seit 2017 sind die Kreise und kreisfreien Städte für Anerkennungsverfahren nach der Verordnung über die Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO) zuständig. Die Aufgaben sind den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die AnFöVO hat die bis Ende 2016 gültige Verordnung über niederschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) abgelöst und ist am 01.01.2019 in neuer Fassung in Kraft getreten.

Unter die Überschrift „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ fallen neben Betreuungsangeboten (Einzel- und Gruppenbetreuung) auch Angebote zur Entlastung von Pflegenden sowie Angebote zur Entlastung im Alltag. Eine Abgrenzung ist dabei schwierig, aber es sollen ausdrücklich auch die Pflegenden als Zielgruppe in den Fokus gerückt werden. Die Anforderungen an die niederschweligen Angebote, die z.T. gegenüber der HBPfVO erheblich erhöht worden waren, wurden mit der am 01.01.2019 in Kraft getretenen neuen Fassung der Verordnung wieder gesenkt. So ist zwar von einer Einzelkraft, die selbst keine Fachkraft ist, auch künftig die Kooperation mit einer Fachkraft nachzuweisen, dieser Nachweis kann aber auch durch einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit dem Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz erbracht werden. Weggefallen ist ab dem 01.01.2019 die bis dahin für Einzelkräfte geltende Qualifizierung nach § 53 c SGB XI im Umfang von 160 Stunden zuzüglich Praktikumszeiten. Inzwischen ist neben der Kooperation mit einer Fachkraft für rein hauswirtschaftliche Leistungen eine 30-Stunden-Qualifizierung ausreichend, für alle weiteren Betreuungs- und Entlastungsleistungen ist neben der Fachkraftkooperation ein Nachweis über eine 40-Stunden-Qualifizierung vorzulegen.

Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegen ab dem 01.01.2019 konkret folgende Aufgaben:

- Anerkennungsverfahren für niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote (Einzel- und Gruppenangebote)
- Widerrufsverfahren
- Anträge auf Ruhendstellen/ Anträge auf Wiederaufnahme
- Jährliche Überprüfung aller Angebote (Qualitätssicherung), anlassbezogene Überprüfungen
- Veröffentlichung der Angebote
- Gebührenfestsetzung

Das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA NRW) hat für die Anerkennungsverfahren eine Datenbank unter www.pfaduia.nrw.de zur Verfügung gestellt. Alle Anbieter sind verpflichtet, die Datenbank für Anträge auf Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag, für Änderungsmitteilungen und auch für die jährlichen Tätigkeitsberichte zu nutzen. Das Verfahren ist seit 2017 immer wieder verändert und angepasst worden, so dass es noch nicht reibungslos funktioniert. Insbesondere gibt es in einigen Fällen Probleme bei der vollständigen Abbildung von Bestandsdaten. Insofern hat sich auch die Abgabe von Änderungsmitteilungen und Tätigkeitsberichten verzögert. Im Jahre 2019 wurden 35 Änderungsmitteilungen und Tätigkeitsberichte geprüft und bestätigt. Darüber hinaus wurden in 2019 insgesamt 9 Anerkennungen für Einzelbetreuungen bzw. für hauswirtschaftliche Leistungen nach der AnFöVO ausgesprochen. Vier Angebote wurden ruhend gestellt, da die Leistungen aktuell nicht angeboten werden.

Angebote zur Unterstützung im Alltag stellen im Pflegebereich einen wichtigen Baustein in der ambulanten Versorgungslandschaft dar und decken häufig Bereiche (z.B. stundenweise Einzelbetreuung, Hauswirtschaft) ab, die über ambulante Pflegedienste nicht in dem Umfang bewältigt werden können. Diese Angebote sind daher wichtig, um Versorgungslücken zu schließen. Aus Sicht des Kreises Gütersloh wäre es wünschenswert, wenn es noch mehr solcher Angebote gäbe.

Um für weitere Angebote zu werben, haben der Kreis Gütersloh und das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz OWL alle – potentiellen – Anbieter von Unterstützungsangeboten im Alltag sowie Multiplikatoren zu einer Informationsveranstaltung am 21.01.2020 in das Kreishaus Rheda-Wiedenbrück eingeladen.

3.6 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

Die ambulanten Pflegeeinrichtungen erhalten ihre Förderung auf Grundlage von § 12 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. §§ 23-25 APG DVO NRW. Danach erhalten diese vom örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Investitionskostenpauschale von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Die Zuwendung ist jährlich vom Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung schriftlich zum 1. März beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

Insgesamt ist der Kreis Gütersloh seit 2001 für die Investitionskostenförderung der im Kreis ansässigen 56 ambulanten Pflegedienste zuständig. Der Aufwand betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2015	967.519	2.080.167 €
2016	996.395	2.142.250 €
2017	1.020.805	2.193.529 €
2018	1.186.807	2.551.636 €
2019	1.122.070	2.625.301 €

3.7 Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Seit Inkrafttreten des Landespflegegesetzes (PfG NW) am 01.08.2003 ist der Kreis Gütersloh ebenfalls für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zuständig. Die Höhe der abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen wird individuell für jede Einrichtung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe festgesetzt.

Nach § 13 APG NRW (Inkrafttreten: 16.10.2014) i. V. m. §§ 17 – 22 APG DVO NRW hat der Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichem Belegungstag einen bewohnerbezogenen Aufwandszuschuss in Höhe der Investitionsaufwendungen für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen,

- die tatsächlich von Pflegebedürftigen genutzt werden, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtung im Kreis Gütersloh hatten.

Für Personen, die nicht pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch. Die Investitionskosten werden – bei Bedürftigkeit – im Rahmen der Sozialhilfe mit übernommen.

In den letzten fünf Jahren sind vom Kreis Gütersloh nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Tagespflegeeinrichtungen	Kurzzeitpflegeeinrichtungen
2015	417.628 €	814.156 €
2016	626.990 €	721.998 €
2017	762.259 €	928.921 €
2018	937.353 €	1.006.648 €
2019	1.079.835 €	919.933 €

3.8 Förderung vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)

Ebenfalls seit Inkrafttreten des PfG NW am 01.08.2003 wird in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Pflegewohngeld gewährt. Zum 16.10.2014 wurden die Regelungen durch § 14 des Alten- und Pflegegesetzes NRW i. V. m. §§ 13 bis 16 APG DVO NRW ersetzt. Dabei sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohngeld grundsätzlich übernommen worden, darüber hinaus sind den Sozialhilfeträgern allerdings weitreichende Rückgriffsrechte eingeräumt worden. Seit der Änderung können zivilrechtliche Ansprüche aus Schenkungsrückforderungen und (Altenteil-)Verträgen übergeleitet werden, außerdem ist es seitdem möglich, bei nicht sofort verwertbaren Vermögensgegenständen darlehensweise Pflegewohngeld zu gewähren und später zurück zu fordern. Unterhaltspflichtige werden aber auch weiterhin nicht in Anspruch genommen.

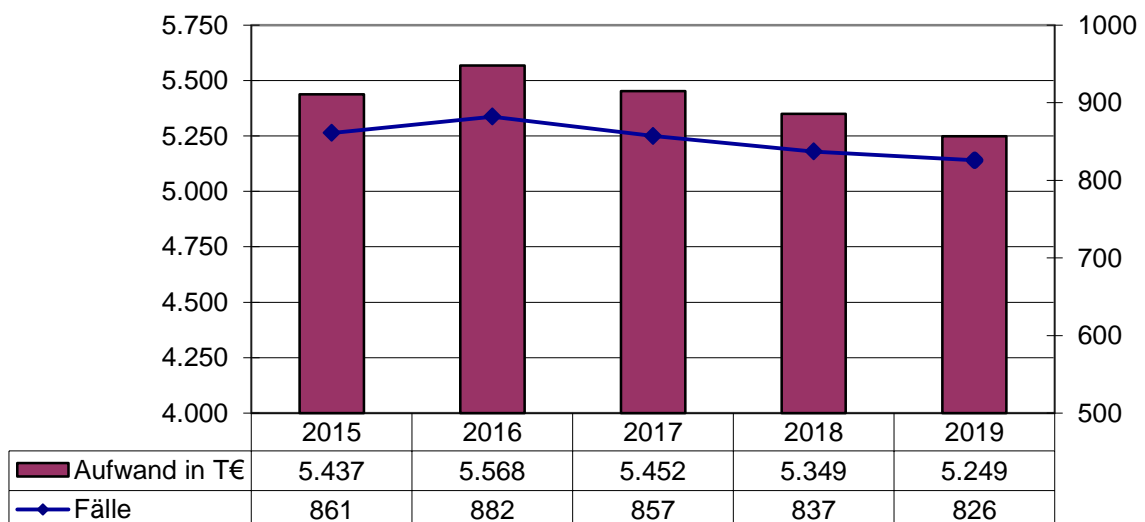
Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist, dass das Einkommen und das Vermögen der Bewohner/-innen einer stationären Pflegeeinrichtung und des nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreichen. Die Vorschriften des 11. Kapitels des SGB XII und die §§ 25 ff. BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens gelten entsprechend. Abweichend davon ist bei der Anrechnung des Einkommens des Bewohners einer stationären Einrichtung ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich zu belassen. Die Gewährung von Pflegewohngeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000 € bzw. 15.000 € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten.

Für Bewohner stationärer Einrichtungen mit Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrads 2 besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld.

Antragszahlen	2018	2019
Neuanträge	198	163
offene Anträge aus dem Vorjahr	4	23
Bewilligungen	111	114
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	68	58
offene Anträge zum 31.12.	23	14

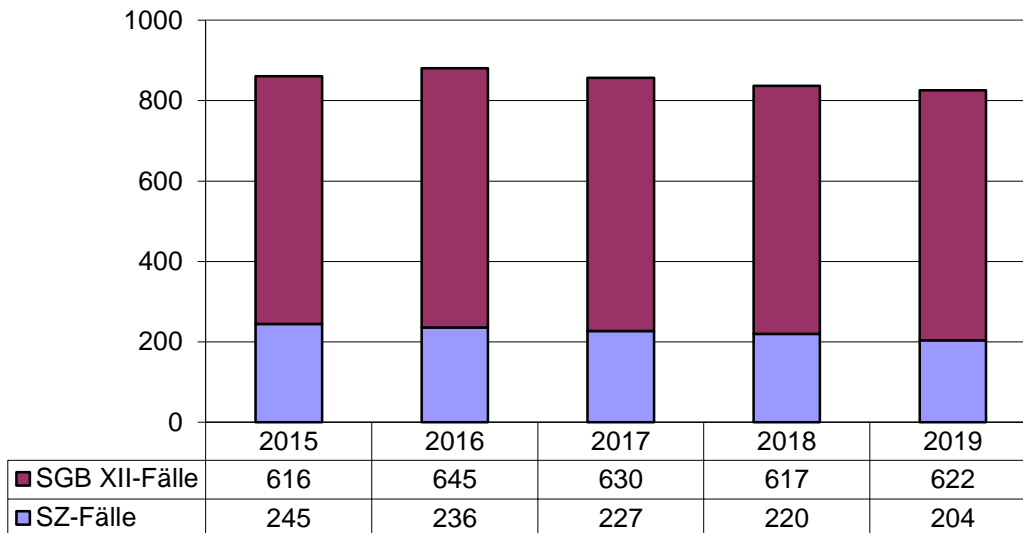
Die durchschnittliche Bearbeitungszeit hat sich 2019 wieder positiv entwickelt und lag bei 27 Tagen (2018: 35 Tage). Im Übrigen konnten im Jahr 2019 94 % der Anträge innerhalb von 56 Tagen entschieden werden (2018: 85 %), so dass das Ziel von 90 % wieder erreicht wurde.

Entwicklung Aufwand und Fallzahlen Pflegewohngeld 2015 - 2019



Wie dem Diagramm zu entnehmen ist, steigen sowohl der Aufwand wie auch die Fallzahlen bis 2016 kontinuierlich an. Seit 2017 ist ein leichter Rückgang in Hinblick auf die Kosten sowie der Fallzahlen feststellbar. Dieser resultiert aus den weitreichenden Änderungen in den Leistungen der Pflegeversicherung durch das Pflegestärkungsgesetz II. Die Fallzahlen können noch differenziert werden nach „Selbstzahlern“ und Leistungsempfängern, die parallel zum Pflegewohngeld Leistungen nach dem SGB XII – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen – erhalten. Dabei ist zu erkennen, dass die Zahl der Sozialhilfeempfänger konstant bleibt, während die Zahl der Selbstzahler abnimmt.

Entwicklung der Fallzahlen von 2015 – 2019



Nach wie vor kann nicht abschließend beurteilt werden, wie sich die Neuregelungen des APG NRW auf die Höhe der Investitionskosten und damit den Aufwand je Fall auswirken werden, da die ursprünglich bis Ende 2014 (!) geltenden Investitionskostenbescheide im Rahmen einer bereits mehrfach verlängerten Übergangsregelung bis Ende 2018 ihre Gültigkeit behalten haben. Derzeit befinden sich diverse Festsetzungsbescheide des LWL im Widerspruchsverfahren.

3.9 Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII (§§ 61 ff. SGB XII) – Vorbemerkung

Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege haben Pflegebedürftige,

- die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind,
- oder bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken
- und bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.

Sofern die Leistungsberechtigten pflegeversichert sind, ist die Einstufung der Pflegekasse bindend. Bei Nichtversicherten wird die Einstufung nach den gleichen Richtlinien von den Pflegefachkräften des Kreises vorgenommen.

Die Änderungen im Leistungsrecht der Pflegeversicherung (SGB XI) wirken sich immer auch unmittelbar auf die Leistungen nach dem SGB XII aus. In den vergangenen Jahren gab es zahlreiche gesetzliche Änderungen – zuletzt der Erlass der Pflegestärkungsgesetze II und III (PSG II + III) zum 01.01.2017, mit denen die bislang weitreichendsten Änderungen seit Einführung der Pflegeversicherung vorgenommen wurden.

Vorab ein kurzer Überblick auf die relevantesten Änderungen:

Zum einen wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert. Dieser umfasst nun neben den körperlichen auch geistige und seelische Beeinträchtigungen in gleichem Maße. Das System der drei Pflegestufen wurde umgewandelt in fünf Pflegegrade.

Beim bisherigen Verfahren war der Zeitaufwand für die Bedarfe Körperpflege, Ernährung, Mobilität (= Grundpflege) und Hauswirtschaft maßgeblich. Bei dem neuen Begutachtungssystem wird das Augenmerk auf Beeinträchtigungen in den folgenden sechs Bereichen gelegt:

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen,
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

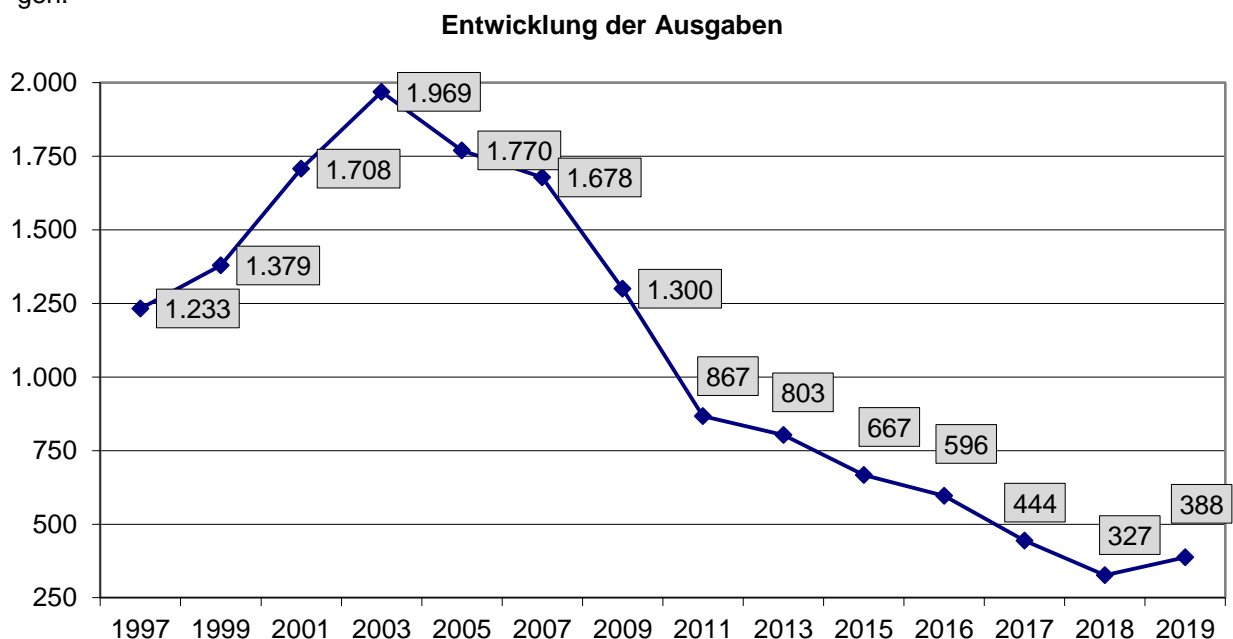
In den einzelnen Bereichen werden Punkte vergeben und die Bereiche werden beim Gesamtergebnis unterschiedlich stark gewichtet. Die Überleitung der Bestandsfälle aus 2016 erfolgte mit der Systematik Pflegestufe + 1 bzw. wenn eine eingeschränkte Alltagskompetenz vorlag Pflegestufe + 2. Zudem wurden die Leistungen der Pflegekassen zum Teil deutlich erhöht und einheitliche Eigenanteile in der vollstationären Einrichtungen eingeführt.

3.10 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit außerhalb von Einrichtungen

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den §§ 61 ff. SGB XII kommen seit 2017 grundsätzlich nur noch für bestimmte Personen ab Pflegegrad 1 in Betracht.

Die Leistungen nach dem SGB XII entsprechen denen des vorrangig in Anspruch zu nehmenden SGB XI. Wie im weiteren Verlauf näher ausgeführt, sind die Leistungen der Pflegekasse durch das Pflegestärkungsgesetz II ab 01.01.2017 zum fünften Mal seit Einführung der Pflegeversicherung z. T. deutlich angehoben worden.

Das nachstehende Schaubild (Beträge in T €) gibt einen Überblick über die Entwicklung der Sozialhilfeaufwendungen seit Einführung der Pflegeversicherung für den ambulanten Bereich ab 1997. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Beträgen bis 2007 die veranschlagten Aufwendungen für Wohngruppenfälle enthalten sind. Das sind für 2006 rd. 217.670 € und für 2007 rd. 303.380 €. Ab 2011 wurden weitere 24 Wohngruppenfälle, die zunächst weiter über diesen Bereich abgebildet wurden, in den Bereich Wohngruppen verschoben, daher haben sich die Kosten für den ambulanten Bereich noch einmal reduziert. Auf diese Fälle wird in einem späteren Abschnitt des Berichts näher eingegangen.



Bei der Betrachtung des o. a. Schaubildes ist außerdem zu berücksichtigen, dass seit dem 01.01.2004 Pflegefälle, in denen die Pflegebedürftigen zusätzlich im Rahmen der „ambulanten Wohnbetreuung“

versorgt werden, in die Kostenzuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe fallen (2019 = 7 Fälle).

Im Übrigen ist durch das zum 01.07.2016 in Kraft getretene Inklusionsstärkungsgesetz (ISG) die Zuständigkeit für ambulant versorgte Pflegebedürftige unter 65 Jahre zum Großteil in die Zuständigkeit des LWL übergegangen (2019 noch 22 Fälle). Die Bearbeitung sämtlicher Fälle erfolgt im Rahmen der Delegation nach wie vor durch Sachbearbeiter der Abteilung Soziales. Insgesamt wurden im Laufe des Jahres 2019 Aufwendungen i.H.v. 291.025,70 € zu Lasten des LWL getätigt (2018: 250.186 €).

Durch den Einsatz der Pflegefachkräfte, einer restriktiven Bewilligungspraxis und die regelmäßige wirtschaftliche Überprüfung der lfd. Fälle, eine stringente Prüfung der Sachleistungsrechnungen sowie durch Organisation der pflegerischen Versorgung in einzelnen Neu- bzw. teuren Altfällen, ist es auch in den vergangenen Jahren gelungen, die Kosten für die häusliche Pflege stabil zu halten. Gleichzeitig haben die Änderungen im SGB XI, insbesondere die Verkürzung der Vorversicherungszeiten von fünf auf zwei Jahre sowie die Leistungsverbesserungen, dazu beigetragen, dass die Aufwendungen rückläufig sind.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge der ambulanten Hilfen bei Pflegebedürftigkeit sind für das Jahr 2019 nachfolgend tabellarisch – mit einem Vergleich zum Vorjahr – aufgelistet:

Aufwendungen	2018 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)	2019 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)
Insgesamt davon Leistungen	109	327.278	106	388.225
Geldleistungen (Pflegegeld, Ausgleichsbeitrag)	76	251.421	73	270.371
Sachleistungen (einschl. Entlastungsbeitrag)	33	75.857	33	117.854

Erträge	2018 Betrag in € (rd.)	2019 Betrag in € (rd.)
Insgesamt, davon	6.312	23.278
Erstattungen d. Pflegebedürftigen (zu viel gezahlte Pflegegelder)	644	16.039
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	4.296	6.386
Erstattungen der Pflegekassen (nachträgl. Bewilligungen v. SGB XI-Leistungen) + Sozialleistungsträgern	1.372	853
Nettosozialhilfeaufwendungen	320.966	364.947

Die Fallzahlen sowie die Zahl der Neuansträge sind im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit konnte das Ziel in diesem Bereich im Jahre 2019 aufgrund längeren Personalausfalls nicht erreicht werden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag 2019 bei 68 Tagen (2018: 48 Tagen). 79 % der Anträge konnten innerhalb von 56 Tagen entschieden werden (2017: 77 %). Ab Anfang 2020 wird sich die personelle Situation wieder entspannen, so dass ab Mitte des Jahres mit einer deutlichen Verbesserung zu rechnen ist.

Antragszahlen ambulante Pflege	2018	2019
Neuanträge	86	74
offene Anträge aus dem Vorjahr	13	16
Bewilligungen	51	39
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	32	42
offene Anträge zum 31.12.	16	9

3.11 Sachleistungen (Pflegesachleistungen und Entlastungsbetrag)

Der sozialhilferechtliche Anspruch auf **Pflegesachleistung** – also die Übernahme der Kosten für einen Pflegedienst – ist gem. § 65 SGB XII nicht den seit 2017 geltenden monatlichen Höchstbeträgen der vorrangigen Pflegekassenleistung nach § 36 SGB XI unterworfen. Diese beliefen sich auf:

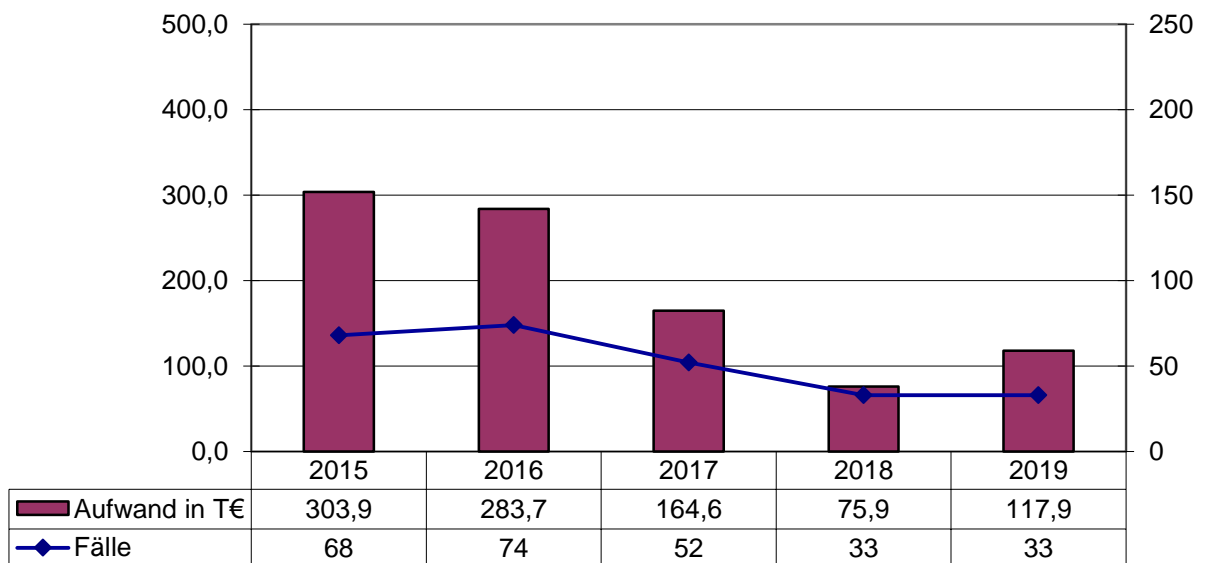
- Pflegegrad 2 689 €
- Pflegegrad 3 1.298 €
- Pflegegrad 4 1.612 €
- Pflegegrad 5 1.995 €

Der Anspruch nach dem SGB XII richtet sich vielmehr nach dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen. Dies bedeutet in vielen Fällen eine Aufstockung der „Teilkasko-Pflegeversicherungsleistung“ durch die Sozialhilfe, was durch die nachfolgende Tabelle (Beträge in T €) verdeutlicht wird.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben seit 2017 einen Anspruch auf einen **Entlastungsbetrag** i.H.v. 125 €/ mtl. Nicht Pflegeversicherte Personen erhalten diesen nach den Regelungen des SGB XII. Der Entlastungsbetrag kann ausschließlich zweckgebunden für Leistungen Dritter (u.a. Pflegedienst, anerkanntes Entlastungsangebot) eingesetzt werden.

Insgesamt sind Aufwand und Fallzahlen in den letzten Jahren gerade im Bereich der Sachleistungen stark rückläufig. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf die erheblichen Leistungsverbesserungen im SGB XI zurückzuführen. 2019 kam erstmals wieder zu einer Steigerung des Aufwandes.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre im Bereich Pflegesachleistungen ergibt sich aus der nachstehenden Grafik:

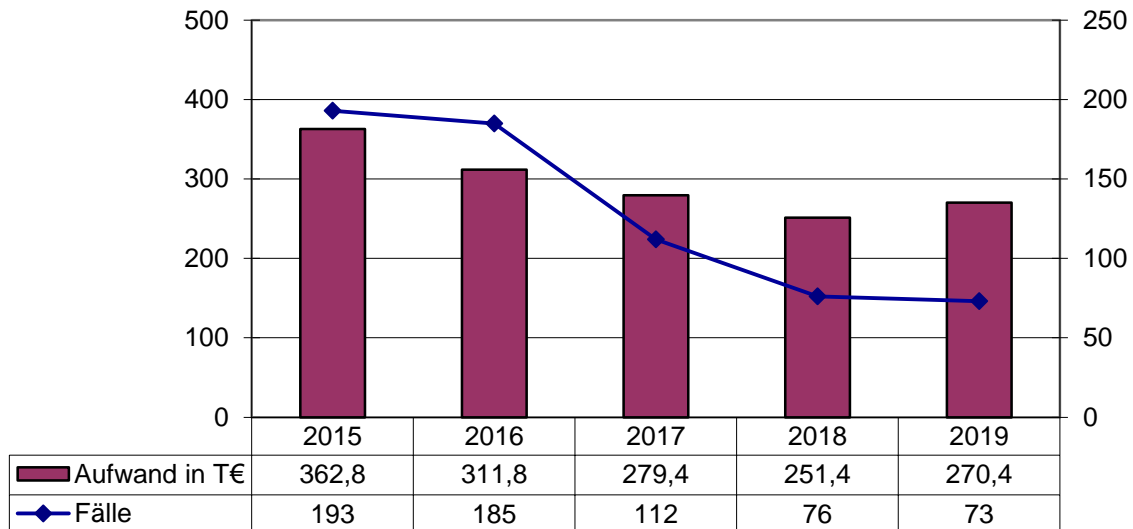


3.12 Geldleistungen (Pflegegeld und Ausgleichsbetrag)

Wird die erforderliche Pflege z. B. durch Angehörige erbracht, wird **Pflegegeld** gezahlt. Diese Hilfe soll keine Bezahlung im eigentlichen Sinne sein, sondern ist zur „Aufrechterhaltung der Pflegebereitschaft“ vorgesehen. Bei nicht pflegeversicherten Personen wird durch die Pflegefachkräfte des Kreises ein Gutachten über den Umfang der Pflegebedürftigkeit erstellt (analog des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen). Je nach Pflegegrad haben diese Menschen nach § 64 SGB XII einen Anspruch auf ein Pflegegeld in Höhe von 316 € (Pflegegrad 2), 545 € (Pflegegrad 3), 728 € (Pflegegrad 4) oder 901 € (Pflegegrad 5).

Darüber hinaus werden derzeit in einigen Fällen noch Leistungen erbracht, die aus den Übergangsregelungen nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes resultieren.

Der **Ausgleichsbetrag** nach Art. 51 PflegeVG (Besitzstandswahrung aus dem Jahr 1995) wird nur noch in 2 Fällen gezahlt. Die Zahl der Empfänger hat sich kontinuierlich verringern, u. a. weil den Pflegebedürftigen aufgrund weiterer Verschlechterung ihres Gesundheits-/Pflegezustandes Pflegegeld oder Pflegesachleistungen von der Pflegekasse bewilligt oder eine stationäre Unterbringung erforderlich wurde.



3.13 Leistungen in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen

In den letzten Jahren haben Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen mit „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ als Alternative zu Pflegeheimen zunehmend an Bedeutung für die pflegerische Versorgung im Kreis Gütersloh gewonnen. Mit vielen Anbietern wurde eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen. Die Kosten setzen sich in der Regel zusammen aus einer Pflege- und Betreuungspauschale, deren Höhe abhängig von dem Pflegegrad ist, einer Grundpauschale sowie aus Miete und Nebenkosten für die Räumlichkeiten.

Die Pflegekassen beteiligen sich an den pflegerischen Aufwendungen in einer Hausgemeinschaft bzw. Pflegewohngruppe lediglich mit Sachleistungsbeträgen gem. § 36 SGB XI i. H. v.

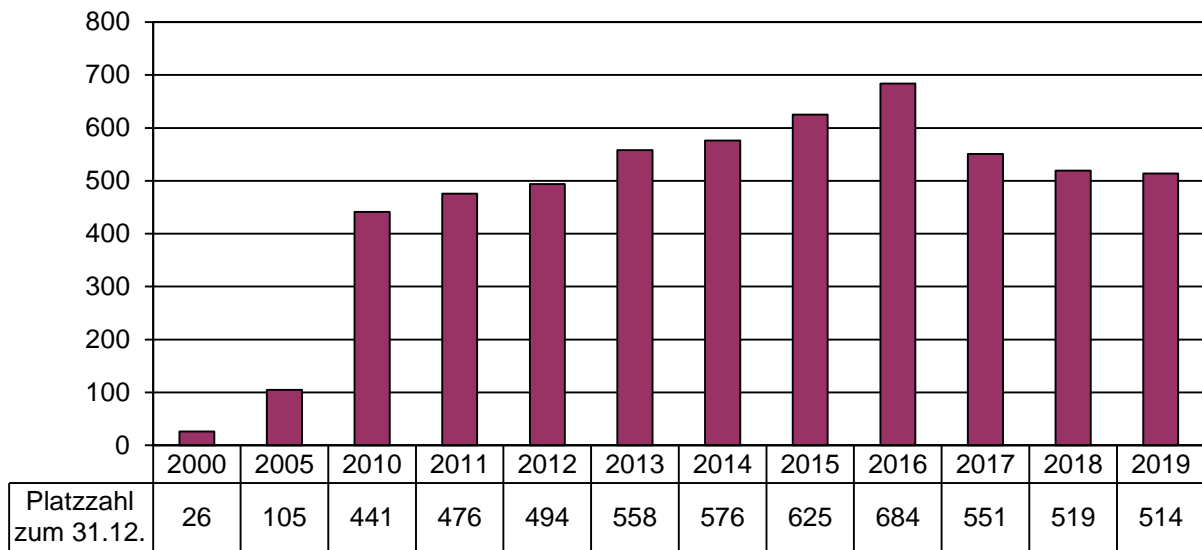
- Pflegegrad 2 689 €
- Pflegegrad 3 1.298 €
- Pflegegrad 4 1.612 €
- Pflegegrad 5 1.995 €

Darüber hinaus wurde durch das Pflegeneuausrichtungsgesetz (PNG) ab 2013 der Wohngruppenzuschlag eingeführt. Ab dem 01.01.2017 wurde er von 200 € auf 214 € mtl. angehoben. Ab 2015 wurde die Regelung dahin gehend geändert, dass ein Anspruch nur noch für Wohngruppen mit bis zu zwölf Bewohnern besteht, so dass der Zuschlag für viele Bewohner von Wohngruppen im Kreis Gütersloh nicht mehr neu bewilligt wird. Betroffene, die bereits nach alter Rechtslage einen Anspruch hatten, erhalten den Zuschlag aufgrund einer Übergangsregelung unbegrenzt weiter, so dass sich der Effekt erst nach und nach bemerkbar macht.

Aufgrund der 24-Stunden-Betreuung erfolgt die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger entsprechend der Kostenübernahme für Fälle in stationären Pflegeeinrichtungen, d. h., dass die Hilfestellung auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst und dass ein Einkommenseinsatz entsprechend den Regelungen bei vollstationärer Pflege gefordert wird. Diese Kostenregelung ist Bestandteil der zwischen den jeweiligen Pflegediensten und dem Kreis Gütersloh abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 75 SGB XII.

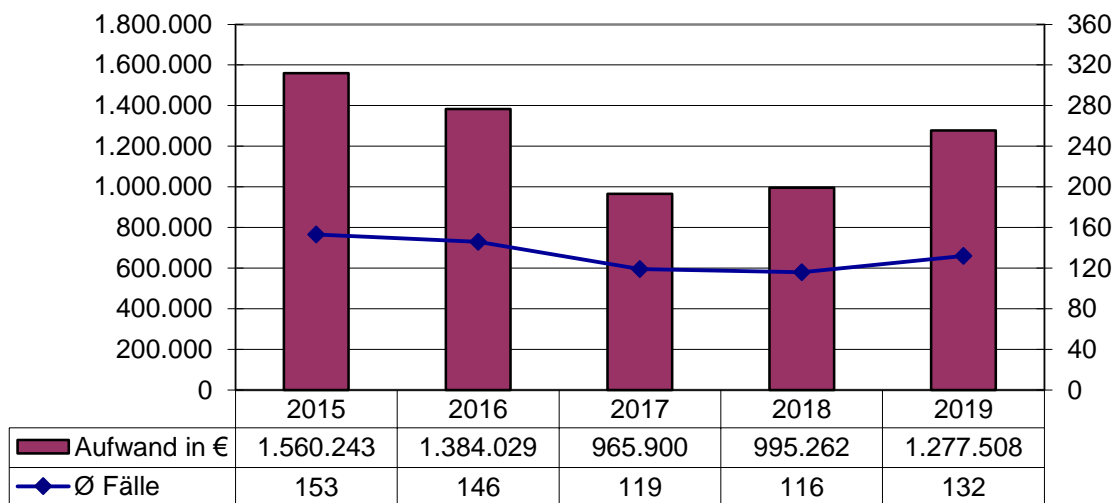
Bei Alleinstehenden bedeutet dies, dass die zu berücksichtigenden Einkünfte der nachfragenden Person komplett zur Bedarfsdeckung einzusetzen sind. Aus dem Einkommen sind – soweit möglich – zunächst der Barbetrag, anschließend die Mietkosten einschl. Nebenkosten sowie ggf. die Grundpauschale und die Pflege- und Betreuungspauschale zu finanzieren.

Platzzahlentwicklung der Angebote mit Vereinbarung nach § 75 SGB XII



2019 gab es weitere 392 Plätze (2018: 396 Plätze) in Wohngruppen, die mit dem Kreis Gütersloh keine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen haben. Aufgrund der Änderungen im SGB XI insbesondere für den ambulanten Bereich, dem auch die Wohngruppen zuzuordnen sind, haben einzelne Träger zunächst davon Abstand genommen, weiterhin Vereinbarungen mit dem Kreis Gütersloh abzuschließen.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre ergibt sich aus der nachstehenden Grafik.



Von den 132 Leistungsberechtigten befinden sich 99 in Wohngruppen, mit denen der Kreis Gütersloh eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen hat; die verbleibenden 33 Personen entsprechend bei Anbietern ohne Vereinbarung. Obwohl in den vergangenen Jahren jedes Jahr zusätzliche Plätze geschaffen wurden und auch die Vergütungen zum Teil erheblich angehoben werden mussten, waren Aufwand und Fallzahlen 2017 und 2018 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich rückläufig. Dies resultiert ebenfalls aus den Leistungsverbesserungen durch das Pflegestärkungsgesetz II. In 2019 ist jedoch der erwartete deutliche Anstieg von Aufwand und Fallzahlen zu sehen. Auch in den Folgejahren ist mit einem weiteren deutlichen Anstieg zu rechnen, da die Leistungen der Pflegeversicherung auf dem Niveau von 2017 bleiben, die Vergütungen aber insbesondere durch massiv steigende Personalkosten weiter steigen werden.

Erträge konnten 2019 i. H. v. 68.589 € erzielt werden (2018: 59.730 €):

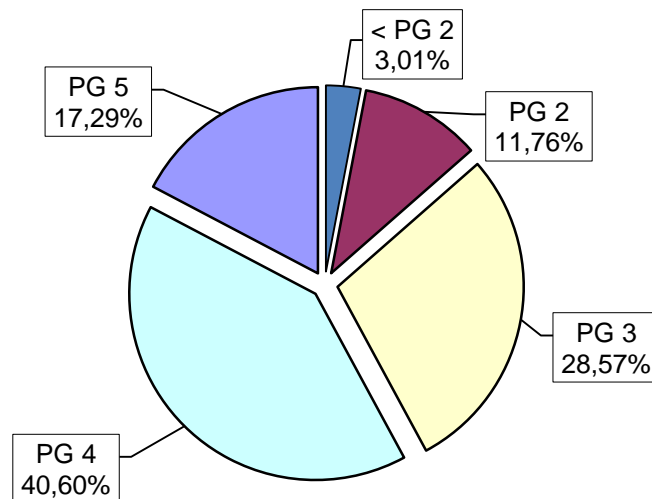
Erträge	2018 - Betrag in € (rd.)	2019 - Betrag in € (rd.)
Insgesamt, davon	59.730	68.589
Erstattungen d. Pflegebedürftigen	3.805	5.702
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	42.257	47.734
Erstattungen der Pflegekassen (nachträgl. Bewilligungen des Wohngruppenzuschlags)	0	1.228
sonstige Erstattungen, z. B. Schadensersatz- und Beihilfeleistungen	8.628	4.291
Rückzahlung von Darlehen	5.040	9.634
Nettosozialhilfeaufwendungen	935.532	1.208.919

In den kommenden Jahren werden weitere Plätze in Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen geschaffen, so dass auch aus diesem Grund mittelfristig mit Kosten- und Fallzahlensteigerungen zu rechnen ist. Bezüglich der Platzzahlentwicklung wird auf das Wirkungsziel Nr. 2 und die dazugehörigen Kennzahlen verwiesen.

Antragszahlen Hausgemeinschaften	2018	2019
Neuanträge	63	97
offene Anträge aus dem Vorjahr	4	13
Bewilligungen	38	48
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	16	29
offene Anträge zum 31.12.	13	33

Die Antragszahlen sind im letzten Jahr wieder deutlich gestiegen, obwohl die Fallzahlen konstant geblieben sind. Aufgrund der gestiegenen Antragszahlen konnte das Ziel hinsichtlich der Bearbeitungszeiten (Wirkungsziel 4) in diesem Bereich nicht erreicht werden: 82 % (2018: 75 %) der Anträge wurden in 56 Tagen entschieden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei 44 Tagen (2017: 46 Tage). Aufgrund von personellen und organisatorischen Änderungen ist für 2020 mit einer weiteren Verbesserung zu rechnen.

Leistungsberechtigte in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen nach Pflegegraden



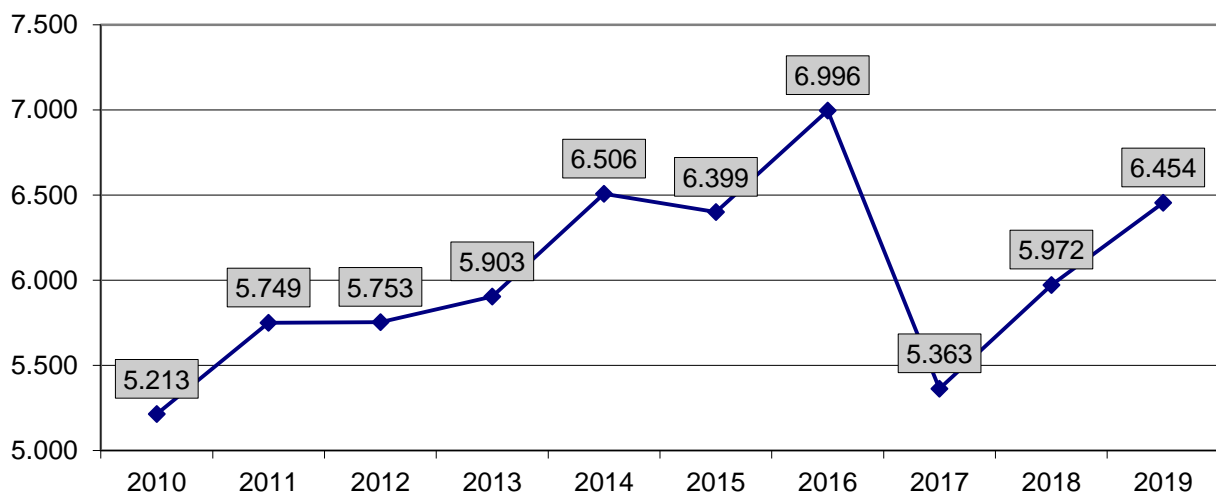
Über 2/3 der Leistungsberechtigten in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen ist in Pflegegrad 3 und 4 eingestuft (insgesamt 69,17 %). Dies entspricht in etwa der Verteilung in stationären Einrichtungen (dort 69,0 %). Dies macht deutlich, dass die Zielgruppen in beiden Versorgungsformen sehr ähnlich sind.

3.14 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen

Der Kreis Gütersloh ist als örtlicher Sozialhilfeträger seit dem 01.01.2004 zuständiger Kostenträger für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Personen ab dem 65. Lebensjahr; der LWL trägt dagegen die Kosten für die Hilfestellung für die unter 65-jährigen. Die Aufgabenwahrnehmung für diesen Personenkreis ist jedoch weiterhin auf den Kreis Gütersloh delegiert.

Die Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen umfassen die Leistungen zur Tages- und Kurzzeitpflege sowie bei vollstationärer Pflege und werden nach den Bestimmungen des § 61 SGB XII unter Beachtung der vorrangigen Zuständigkeit der Pflegeversicherung gewährt. Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtaufwendungen in diesem Bereich (in T €) in den letzten zehn Jahren für den Personenkreis der über 65-jährigen.

Aufwendungen für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen



Der Einbruch im Jahr 2017 ist eine Folge des Pflegestärkungsgesetzes II. Durch die großzügigen Überleitungsregelungen von Pflegestufen in Pflegegrade bei Bestandsfällen haben sich die Pflegekassenleistungen in den meisten Fällen deutlich erhöht, so dass die Eigenanteile und damit auch die

Sozialhilfeaufwendungen rückläufig waren. Dieser Effekt wird sich aber – wie an der Entwicklung ab 2018 erkennbar ist - in den Folgejahren durch steigende Pflegekosten wieder aufheben.

Im Jahr 2019 haben sich die Fallzahlen auf einem etwa gleich bleibenden Niveau gehalten, die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall sind im Vergleich zum Vorjahr weiter gestiegen.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge, die für den Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen im Haushaltsjahr 2019 im Kreishaushalt verbucht wurden, sind nachfolgend tabellarisch – mit einem Vergleich zum Vorjahr – im Einzelnen aufgelistet:

	2018 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2019 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für LB über 65 Jahre		5.972.198		6.454.031
davon Leistungen				
Tagespflege	15	17.861	12	18.693
Kurzzeitpflege (Fälle pro Jahr gesamt)	49	21.057	36	33.254
Stationäre Pflege	580	5.933.289	590	6.402.084
<i>davon für Krankenhilfe (zum 31.12.)</i>	<i>20</i>	<i>206.422</i>	<i>13</i>	<i>191.724</i>

	2018 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2019 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
Erträge für LB über 65 Jahre		717.877		661.591
davon				
Unterhaltszahlungen	113	238.621	144	191.732
Zivilrechtliche u. a. Ersatzleistungen	54	479.256	91	469.859
davon im Einzelnen:				
Altenteile/Wohnrechte, Leibrenten	10	34.953	8	14.424
Schenkungsrückforderungen	23	129.133	28	100.095
Vermögenseinsatz, Kostenersatz	1	12.427	13	26.789
Kostenbeiträge von Ehegatten	0	0	1	51.790
Kostenersatz von Erben	2	54.670	17	91.452
übergeleitete Renten u.ä.	15	47.298	9	57.385
Rückzahlung von Darlehen	3	200.775	15	127.924
Nettosozialhilfeaufwendungen für HE über 65 Jahre		5.254.321		5.792.440

Die oben aufgeführten Fallzahlen beziehen sich auf die von der Abteilung Soziales vereinnahmten Beträge.

Daneben wurden zusätzlich im Jahr 2019 nachstehende Beträge von den Verpflichteten direkt an das Pflegeheim zur teilweisen Deckung der Pflegekosten gezahlt bzw. von den nach dem SGB XII zu übernehmenden Pflegekosten abgesetzt:

	mtl. Ø Fälle unter 65 Jahre (LWL)	Betrag in €	mtl. Ø Fälle über 65 Jahre (Kreis)	Betrag in €
Kostenbeiträge, Altenteile, Wohnrechte, Leibrenten	11	66.161	60	441.562
Wohngeld	23	37.672	132	173.835
Summe	34	103.833	192	615.397

3.15 Leistungsberechtigte unter 65 Jahren (Zahlungen zu Lasten des LWL)

Wie bereits eingangs erwähnt, werden durch den Kreis Gütersloh sowohl Leistungen für über 65-jährige Leistungsberechtigte erbracht, wie auch – im Rahmen der Aufgabendelegation für den LWL – für unter 65-jährige. Da durch das Produkt 181 auch im Haushaltsplan lediglich die Leistungen für über

65-jährige Leistungsberechtigte abgebildet und erfasst werden, werden die Daten für die unter 65-jährigen Leistungsberechtigten auch im Sozialleistungsbericht nur noch nachrichtlich angegeben. Aus Gründen der Lesbarkeit dieses Berichts wird auf eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Einzelpositionen verzichtet. So wurden in 2019 1.572.802 € für den Personenkreis der unter 65-jährigen verausgabt, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet wurden, in

- mtl. durchschnittlich 2 Fällen Leistungen zur Tagespflege i. H. v. insgesamt 10.123 €
- insgesamt 10 Fällen Leistungen zur Kurzzeitpflege i. H. v. 3.720 €
- mtl. durchschnittlich 85 Fällen Leistungen zur stationären Pflege i. H. v. insgesamt 1.558.959 €

	2018 Fälle	Betrag in €	2019 Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für LB unter 65 Jahre		1.376.537		1.572.802
Erträge für LB unter 65 J. (Fälle/ Jahr)	21	56.135	21	86.597
Nettosozialhilfeaufwendungen für HE unter 65 Jahre		1.320.402		1.486.205

3.16 Heranziehung zum Unterhalt

Nach § 94 SGB XII gehen Unterhaltsansprüche, die ein Leistungsberechtigter nach dem SGB XII gegenüber seinen Angehörigen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat, kraft Gesetzes bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über. Die Überprüfung der Unterhaltspflichtigen wird nach den Bestimmungen des BGB in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes durchgeführt und ist eine freiwillige Aufgabe. Ziel der Heranziehung zum Unterhalt ist die Reduzierung der durch die Hilfe zur Pflege entstehenden Kosten.

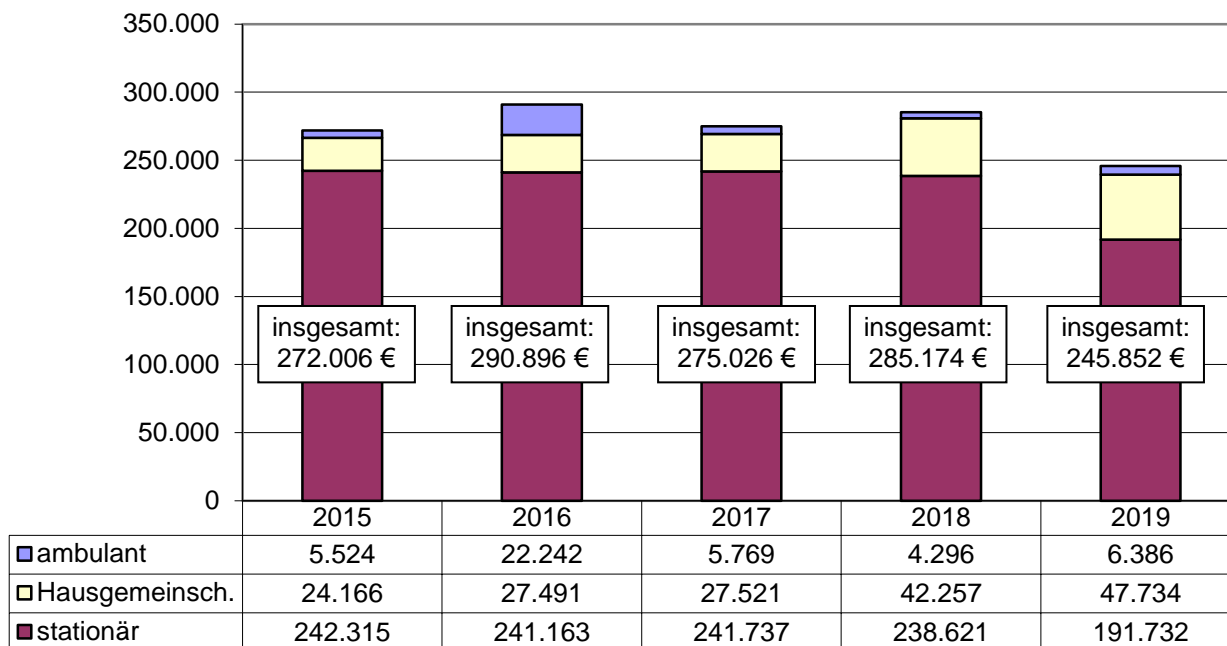
Zum 01.01.2015 sind die Mindest-Selbstbehalte von Kindern gegenüber ihren Eltern nach den sog. „Hammer Leitlinien“ erneut deutlich angehoben worden und belaufen sich nunmehr auf 1.800 € (vorher: 1.600 €) für das unterhaltsverpflichtete Kind sowie 1.440 € (vorher: 1.280 €) für den Ehepartner. Für Ehepaare liegt der Selbstbehalt somit bei 3.240 € (vorher 2.880 €). Im Rahmen der Unterhaltsberechnung wird das hierüber hinausgehende Einkommen nur zu 55 % (bei Singles 50 %) berücksichtigt, so dass sich der Selbstbehalt individuell weiter erhöht. Erwartungsgemäß sind die Erträge nach der Erhöhung der Selbstbehalte rückläufig.

Zum 31.12.2019 leisteten insgesamt 144 Unterhaltspflichtige (2018: 144) einen Beitrag zu den entstehenden Aufwendungen der Hilfe zur Pflege.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 381 Unterhaltspflichtige in 175 Pflegefällen (2018: 401 in 191 Fällen) hinsichtlich ihrer unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit überprüft. Von den 381 Unterhaltspflichtigen leisteten 45 einen Unterhaltsbeitrag zwischen 12 € und 401 € monatlich. Die übrigen 336 Überprüften waren aus unterhaltsrechtlicher Sicht nicht leistungsfähig.

Insgesamt wurden 2019 245.852 € (2018: 285.174 €) an Unterhaltsbeiträgen eingenommen. Die Unterhaltszahlungen stellen sich im Vergleich der letzten fünf Jahre wie folgt dar:

Entwicklung der Unterhaltszahlungen



Ab 2020 werden die Unterhaltszahlungen im Wesentlichen entfallen. Durch das Angehörigenentlastungsgesetz dürfen Unterhaltspflichtige künftig nur noch überprüft werden, wenn deren Einkommen über 100.000 € pro Jahr liegt. Es ist davon auszugehen, dass durch diese Neuregelung kaum noch Erträge erzielt werden können.

3.17 Vollstationäre Pflege

Soweit die grundsätzlich vorrangige häusliche oder teilstationäre Pflege fachlich nicht mehr ausreichend ist bzw. von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten nicht mehr sichergestellt wird, besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen nach § 61 SGB XII. Die Notwendigkeit einer vollstationären Versorgung ist gegeben, wenn diese nach Art und Maß der Pflegebedürftigkeit aus medizinisch-pflegerischen Gründen geboten ist und die individuellen Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten im eigenen Wohnbereich nicht ausreichen bzw. von den Angehörigen nicht geleistet werden können.

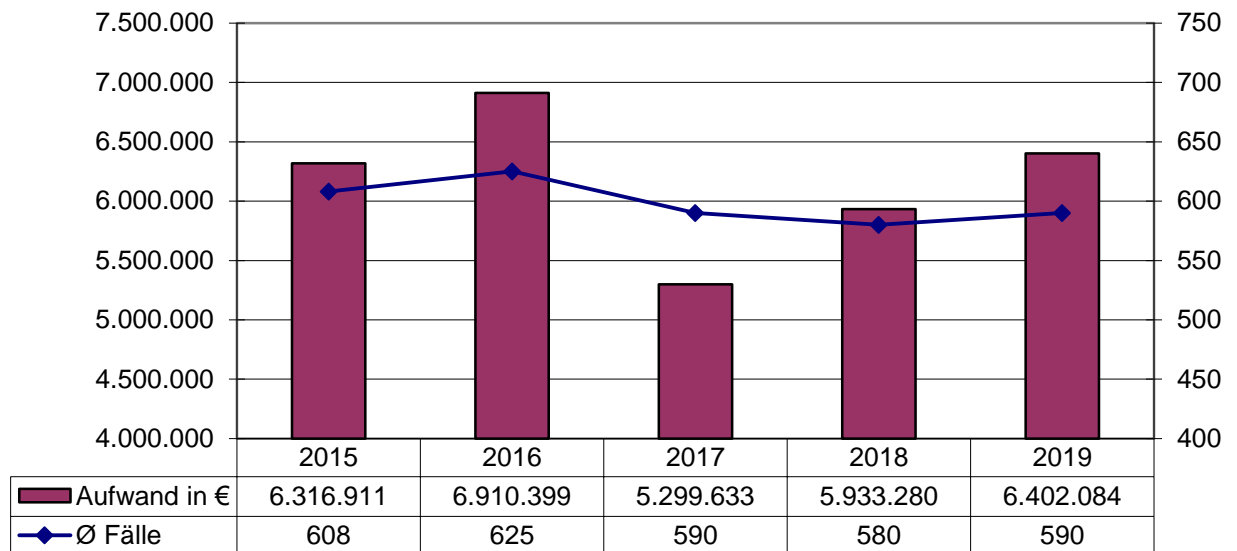
Im Kreis Gütersloh stehen zum Stichtag 31.12.2019 insgesamt 2.533 stationäre Pflegeplätze in 32 Einrichtungen zur Verfügung.

Die Pflegekasse beteiligte sich seit 2017 gem. § 43 SGB XI im Rahmen von Höchstbeträgen von

- Pflegegrad 2 770 €
- Pflegegrad 3 1.262 €
- Pflegegrad 4 1.775 €
- Pflegegrad 5 2.005 €

an den pflegebedingten Aufwendungen. Die Beträge wurden im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II zum 01.01.2017 angehoben. Sofern die verbleibenden Pflegekosten nicht aus dem Einkommen und dem Vermögen des Bewohners einer stationären Einrichtung und ggf. seines nicht getrennt lebenden Ehegatten bestritten werden können, ist in diesen Fällen ergänzend Hilfe zur Pflege nach den §§ 27 b, 61 ff. SGB XII zu gewähren. Im Rahmen der Hilfe zur Pflege werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfen zum Lebensunterhalt (Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie z. B. auch Bekleidungsbeihilfen) und, wenn keine Krankenversicherung besteht, die Hilfen zur Gesundheit übernommen.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen im Bereich stationäre Pflege



Wie bereits erwähnt, resultiert der Einbruch der Kosten in 2017 aus dem Pflegestärkungsgesetz II. Während die Fallzahlen 2018 konstant geblieben sind, steigen 2019 sowohl Fallzahlen wie auch durchschnittlichen Kosten je Fall im wieder an.

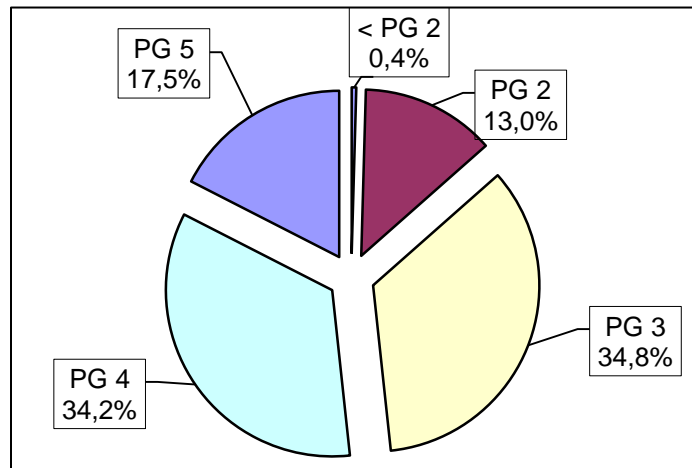
Dies resultiert im wesentlich aus deutlich steigenden Pflegekosten. Laut einer Auswertung der Entgelte im Bereich des LWL sind die monatlichen Zuzahlungen (ohne Investitionskosten) in den stationären Einrichtungen im Kreis Gütersloh im Jahr 2019 um 7,15 % (2018: 5,4 %) gestiegen. Ende 2019 lag die durchschnittliche Zuzahlung bei 1.832,81 € (zuzüglich Investitionskosten).

Antragszahlen	2018 gesamt	2019 gesamt	davon 2019 unter 65 J.	davon 2019 über 65 J.
Neuanträge	391	401	28	373
offene Anträge aus dem Vorjahr	30	42	7	35
Bewilligungen	237	271	25	246
abgelehnte/ zurückgezo- gene/ weitergeleitete An- träge	142	139	6	134
offene Anträge zum 31.12.	42	32	4	28

Im Jahr 2019 konnte das Ziel im Hinblick auf die Bearbeitungszeiten erneut nicht nur erreicht, sondern sogar deutlich übertroffen werden. Es wurden erneut über 90 % der Anträge innerhalb von 56 Tagen entschieden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag wie im Vorjahr bei 34 Tagen.

Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen nach Pflegegraden

Der Zeitpunkt einer Aufnahme in eine stationäre Einrichtung wird im Gegensatz zu früheren Zeiten immer deutlicher auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, zu dem eine Pflege in der eigenen Häuslichkeit aufgrund schwerer Demenz oder erheblicher somatischer Pflege – durch Angehörige und/ oder Pflegedienste – nicht mehr möglich ist. Aus der Grafik ist zu entnehmen, dass 69,0 % der Leistungsberechtigten in Pflegegrad 3 und 4 eingestuft sind.



3.18 Kurzzeitpflege

In die Kurzzeitpflege können pflegebedürftige Menschen, die ansonsten zu Hause oder im Familienverbund mit Angehörigen wohnen, für einen bestimmten Zeitraum aufgenommen werden. Sie erhalten hier die notwendige Pflege und Betreuung „Rund-um-die-Uhr“.

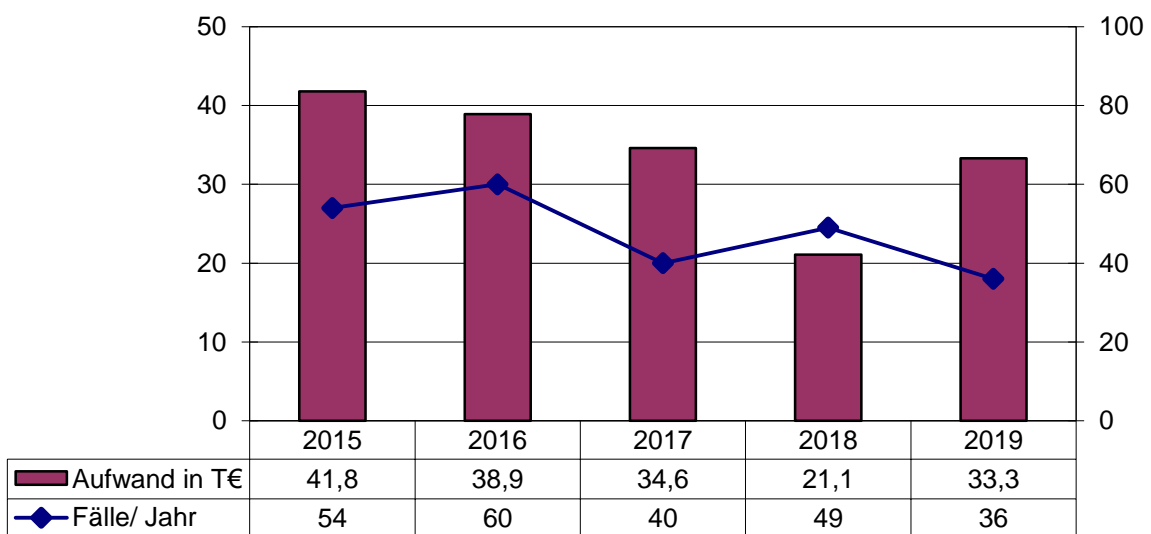
Im Kreis Gütersloh stehen 32 solitäre und 354 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in den 32 stationären Pflegeeinrichtungen und einer eigenständigen Kurzzeitpflegeeinrichtungen zur Verfügung.

Nach § 42 SGB XI zahlt die Pflegekasse ab Pflegegrad 2 für die pflegebedingten Leistungen für max. 8 Wochen im Jahr maximal 1.612 € Der Betrag kann um bis zu 1.612 € aus im Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI erhöht werden.

Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegegrade 2 - 5 im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) pauschal erstattet.

Sofern die nach Abzug der Leistung der Pflegekasse verbleibenden Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen individuell zu ermittelnden Kostenbeitrag.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) im Bereich Kurzzeitpflege



Antragszahlen	2018 gesamt	2019 gesamt	davon 2019 unter 65 J.	davon 2019 über 65 J.
Neuanträge	138	136	18	118
offene Anträge aus dem Vorjahr	7	9	3	6
Bewilligungen	48	52	13	36
abgelehnte/ zurückgezo- gene/ weitergeleitete An- träge	88	88	6	79
offene Anträge zum 31.12.	9	5	0	5

Das Ziel zur Bearbeitungszeit konnte in diesem Bereich erneut übertroffen werden. Die Anträge wurden im Durchschnitt in 28 Tagen (2018: 30 Tage) entschieden. Auch hier wurden über 90 % der Anträge innerhalb von 56 Tagen entschieden.

3.19 Tagespflege

Tagespflege ist die teilstationäre Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen in einer Einrichtung während des Tages an einigen oder allen Wochentagen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Pflege während der übrigen Zeiten – insbesondere nachts und ggf. am Wochenende – in der eigenen Häuslichkeit – durch pflegende Angehörige und/ oder einen Dienst – sichergestellt wird.

Im Kreis Gütersloh bestehen zum Stichtag 31.12.2019 41 Tagespflegeeinrichtungen mit insgesamt 622 Pflegeplätzen. Das Tagespflegeangebot ist in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut worden. Zum Vergleich: Vor 5 Jahren zum Stichtag 31.12.2014 bestanden 258 Plätze in 19 Einrichtungen. Die Angebotsentwicklung resultiert insbesondere aus der Leistungsverbesserung im Rahmen der Pflegeversicherung (Pflegerweiterentwicklungsgesetz und Pflegestärkungsgesetz).

Nach § 41 Abs. 2 SGB XI übernahm die Pflegekasse ab 2017 die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege (einschl. der notwendigen Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück) für Pflegebedürftige.

- Pflegegrad 2 689 €
- Pflegegrad 3 1.298 €
- Pflegegrad 4 1.612 €
- Pflegegrad 5 1.995 €

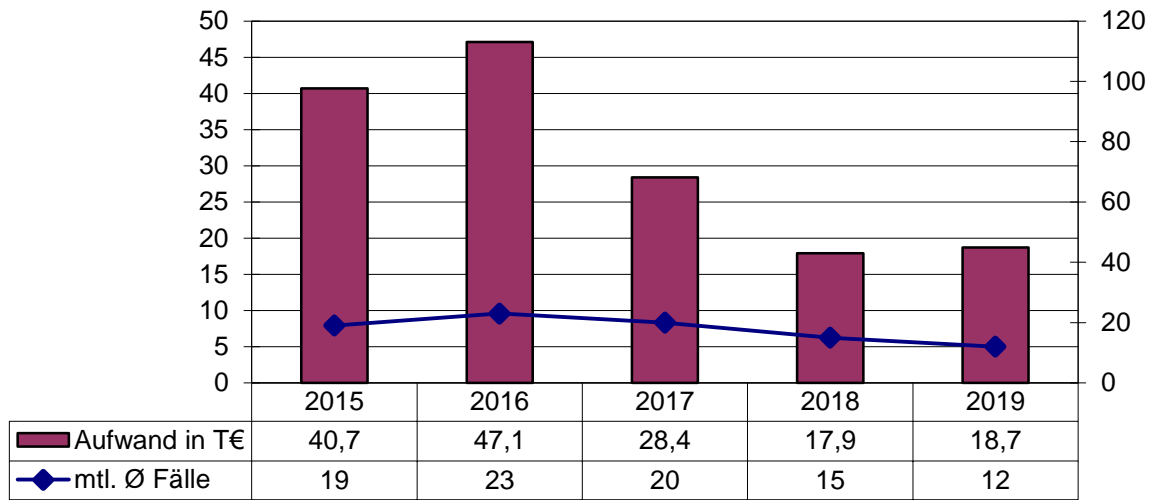
Die Anrechnung der Sachleistungsbeträge nach § 36 SGB XI ist bereits ab dem Jahr 2015 entfallen, so dass sich die Leistungen der Pflegekasse für die Tagespflege deutlich verbessert haben.

Die im täglichen Pflegesatz ebenfalls enthaltenen Aufwendungen für Unterkunft/ Verpflegung hat der Pflegebedürftige selbst zu tragen. Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegegrade 2 - 5 im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) pauschal erstattet.

Sofern die nach Abzug der Leistung der Pflegekasse verbleibenden Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen Kostenbeitrag sowie je Verpflegungstag max. 3 € als Beteiligung an den Verpflegungskosten.

Aufgrund der deutlichen Verbesserungen der Leistungen der Pflegeversicherung in diesem Bereich sind – trotz jährlich steigender Platzzahlen – die Aufwendungen für Tagespflegeleistungen konstant, die Fallzahlen sogar rückläufig.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) im Bereich Tagespflege



Die Antragszahlen werden hier nicht separat abgebildet, da diese bereits im Bereich ambulante Hilfe zur Pflege enthalten sind.

4 Produkt 182 Heimaufsicht	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	182 Heimaufsicht
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person:
Soziales	Melanie Ellermann
Beschreibung	Aufsicht über die Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) – in Kraft getreten am 16.10.2014; Beratungen in Angelegenheiten des WTG NRW.
Auftragsgrundlage	Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW), Durchführungsverordnung zum WTG NRW
Zielgruppe	Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen nach dem WTG NRW, Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, Bewohnerbeiräte, Vertrauenspersonen, Mitarbeitende in den Einrichtungen, Einrichtungsbetreibende, Einrichtungsträger, interessierte Bürgerinnen und Bürger.
Ziele	Qualitätssicherung in den Einrichtungen des WTG NRW zur Sicherstellung der Belange von Bewohnerinnen und Bewohnern durch Prüfung der den Anforderungen des WTG unterliegenden Einrichtungen, die jährlich bis höchstens alle drei Jahre stattfinden, falls bei der vorhergegangenen Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020
K182-01 Anteil der überprüften Pflegeeinrichtungen an den Pflegeeinrichtungen insgesamt	97 %	100 %	100 %	100 %
K182-02 Anteil der überprüften Wohngemeinschaften/Pflegewohngruppen an den Einrichtungen insgesamt	58 %	100 %	94 %	100 %
K182-03 Anteil der überprüften Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung an den Einrichtungen	0 %	100 %	20 %	100 %
K182-04 Anzahl von Beschwerden	23	35	19	25
K182-05 Anteil der überprüften Gasteinrichtungen an den Einrichtungen insgesamt	78 %	33,3 %	98 %	33,3 %

4.1 Beratungen, Auskunfts- und Informationsleistungen

Bis zum 15.10.2014 war das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen in NRW die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Heimaufsicht. Es wurde abgelöst durch das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) vom 02.10.2014, welches zum 16.10.2014 in Kraft getreten ist.

Zum 24.04.2019 ist eine Neufassung des WTG NRW in Kraft getreten. Es erfolgten weitere Schritte zur Entbürokratisierung. Doppelprüfungen zwischen Heimaufsichten und Medizinischem Dienst der Krankenversicherung (MDK) sollen vermieden werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Heimaufsichten im Regelfall auf die Prüfergebnisse des MDK Bezug nehmen sollen, statt eine eigene Prüfung der Pflegequalität (Ergebnisqualität) vorzunehmen. Eine eigene Prüfung der Pflegequalität ist nur noch unter engen Voraussetzungen möglich: es müssten sich im Rahmen der Dokumentationsauswertung Auffälligkeiten zeigen oder der MDK müsste in seiner Prüfung der Pflegequalität Mängel festgestellt haben. Beim Kreis Gütersloh erfolgen bereits regelmäßig gemeinsame Prüfungen zwischen MDK und Heimaufsicht, so dass keine Auswirkungen zu erwarten waren. Insbesondere werden die Heimaufsichten weiterhin wie gewohnt in Wohngemeinschaften – diese fallen nicht in den Prüfbereich des MDK – die Pflegequalität prüfen.

Aus der Neufassung des WTG NRW ergeben sich auch neue Anforderungen an die Einrichtungen. Mitte Juli 2019 wurden die Einrichtungen durch die Heimaufsicht darüber informiert, dass

- anbieterverantwortete Wohngemeinschaften eine Notstromversorgung vorhalten müssen, falls sie Nutzende mit intensivpflegerischem Betreuungsbedarf betreuen (Umsetzungsfrist 01.12.2019)
- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit mehr als zwölf Plätzen) entweder den Bewohnenden gestatten müssen auf dem Zimmer zu rauchen oder einen Raucherraum (oder vergleichbare Ermöglichung zum Rauchen) zur Verfügung stellen müssen (Umsetzungsfrist 01.12.2019; ggf. Bestandsschutzregelung bei Inbetriebnahme bis 15.12.2014)
- alle Wohn- und Betreuungsanbieter in sämtlichen Individual- und Gemeinschaftsbereichen über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internet-zugangs verfügen müssen (Umsetzung mit Inkrafttreten des neuen WTG; keine Bestandsschutzregelung)

Wichtigste Zielgruppe der Heimaufsicht sind die pflegebedürftigen Menschen sowie die Menschen mit Eingliederungshilfebedarfen in den Einrichtungen und deren Betreuer oder Bevollmächtigte. Die regelmäßige Überwachung der Einrichtungen im Kreis Gütersloh durch die Heimaufsicht gibt den Betroffenen die Sicherheit, dass Mängel erkannt und – möglichst im Dialog – beseitigt werden. Die Heimaufsicht legt dabei Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung sowie partnerschaftliches Erarbeiten von für alle Beteiligten tragfähigen Lösungen. Erst wenn auf diesem Weg keine Ergebnisse im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner erzielt werden können, wird auf ordnungsbehördliche Maßnahmen wie z. B. Anordnungen oder Bußgelder zurückgegriffen. Allerdings gibt es Situationen, die ein sofortiges ordnungsbehördliches Tätigwerden nach sich ziehen.

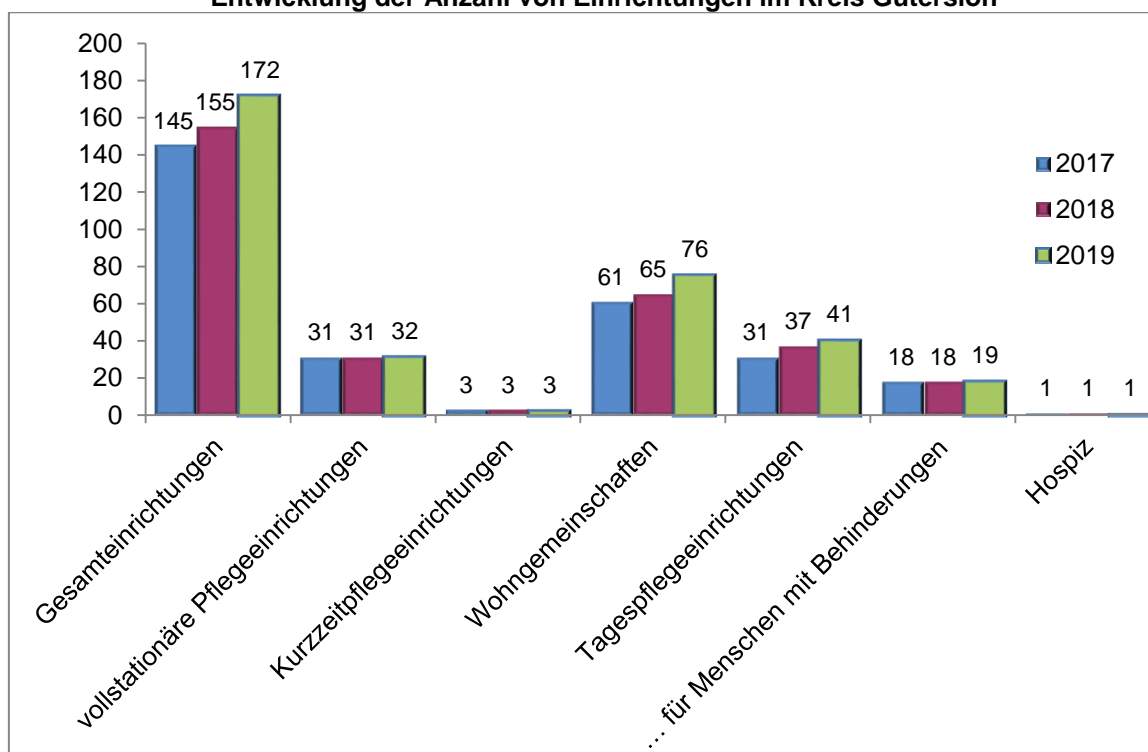
4.2 Überwachung von Einrichtungen und Umsetzung von Maßnahmen (inkl. OWiG)

Allgemeine Rechtsgrundlage für die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung ist § 14 WTG NRW. Diese ist in Teil 2 des WTG (Besonderer Teil) weiter nach der jeweiligen Art der Einrichtung spezifiziert worden. Danach ist ein Großteil der von dem Wohn- und Teilhabegesetz erfassten Betreuungseinrichtungen einmal jährlich zu prüfen. Betreuungseinrichtungen im Sinne des WTG NRW sind Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (sog. vollstationäre Einrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens und ambulante Dienste (beide i.d.R. nur anzeigepflichtig), sowie Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

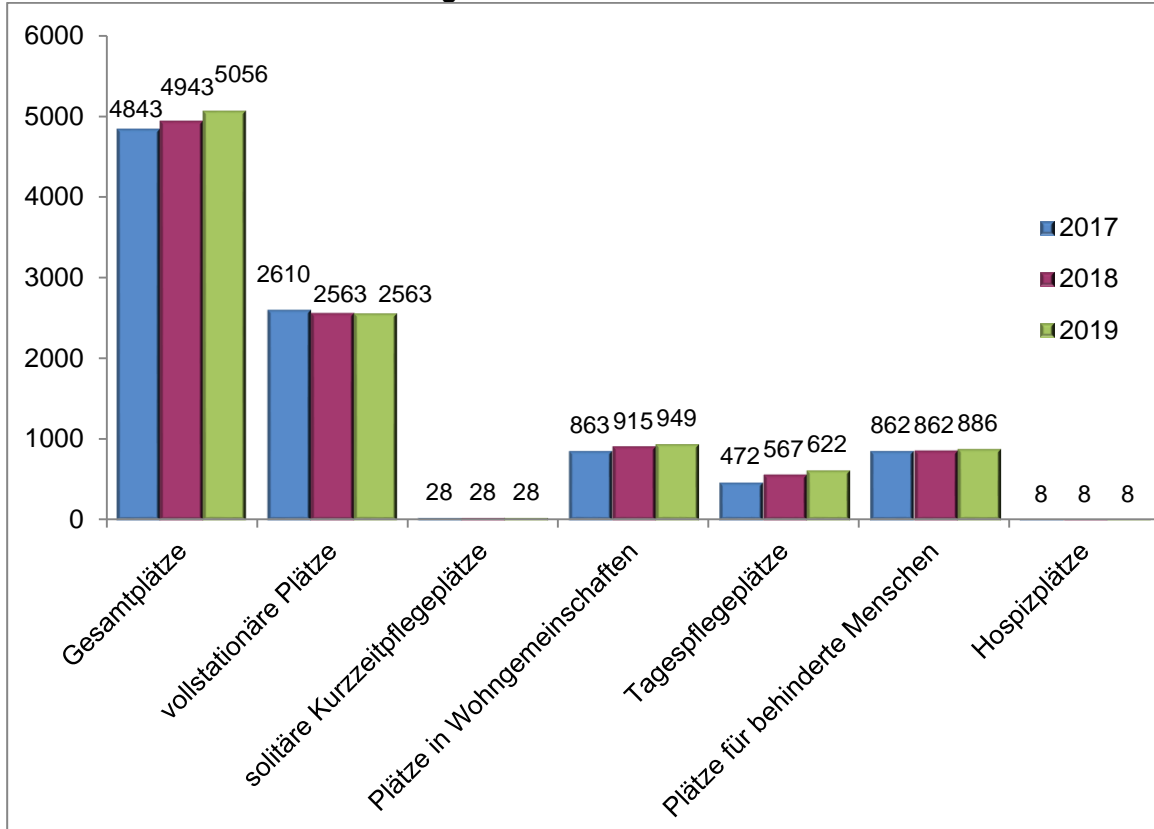
Im Jahr 2019 unterlagen folgende Einrichtungen der heimaufsichtlichen Prüfung:

	Betreuungs- einrichtungen	Plätze
Betreuungseinrichtungen insgesamt, davon	172	5056
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	32	2563
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	28
Wohngemeinschaften → davon unterliegen 66 einer Regelprüfung nach dem WTG NRW	76	949
Tagespflegeeinrichtungen	41	622
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	19	886
Hospiz	1	8

Entwicklung der Anzahl von Einrichtungen im Kreis Gütersloh



Entwicklung der Platzzahlen im Kreis Gütersloh



Im Laufe des Jahres 2019 sind fünf Wohngemeinschaften mit 52 Plätzen neu an den Start gegangen. Diese werden erstmalig im Jahr 2020 geprüft. Außerdem veränderten vier Wohngemeinschaften ihr Angebot von einer „großen“ Wohngemeinschaft mit mehr als zwölf Plätzen in jeweils zwei „kleine“ Wohngemeinschaften mit bis zu zwölf Plätzen. Dadurch hat sich die Anzahl zu prüfender Wohngemeinschaften um weitere vier erhöht.

Bei den Wohngemeinschaften sind neben den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften auch die selbstverantworteten Wohngemeinschaften, sowie solche Wohngemeinschaften, bei denen eine Statusfeststellung noch nicht erfolgt ist, mit umfasst. Bei neun Wohngemeinschaften erfolgte 2019 eine Statusfeststellung. Bei sechs Wohngemeinschaften mit insgesamt 39 Plätzen wurde eine Einstufung als anbieterverantwortete Wohngemeinschaft festgestellt. Drei Wohngemeinschaften wurden als selbstverantwortet eingestuft. Bei diesen Angeboten ist die Statusfeststellung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und es besteht hier nur in Beschwerdefällen ein Prüfauftrag.

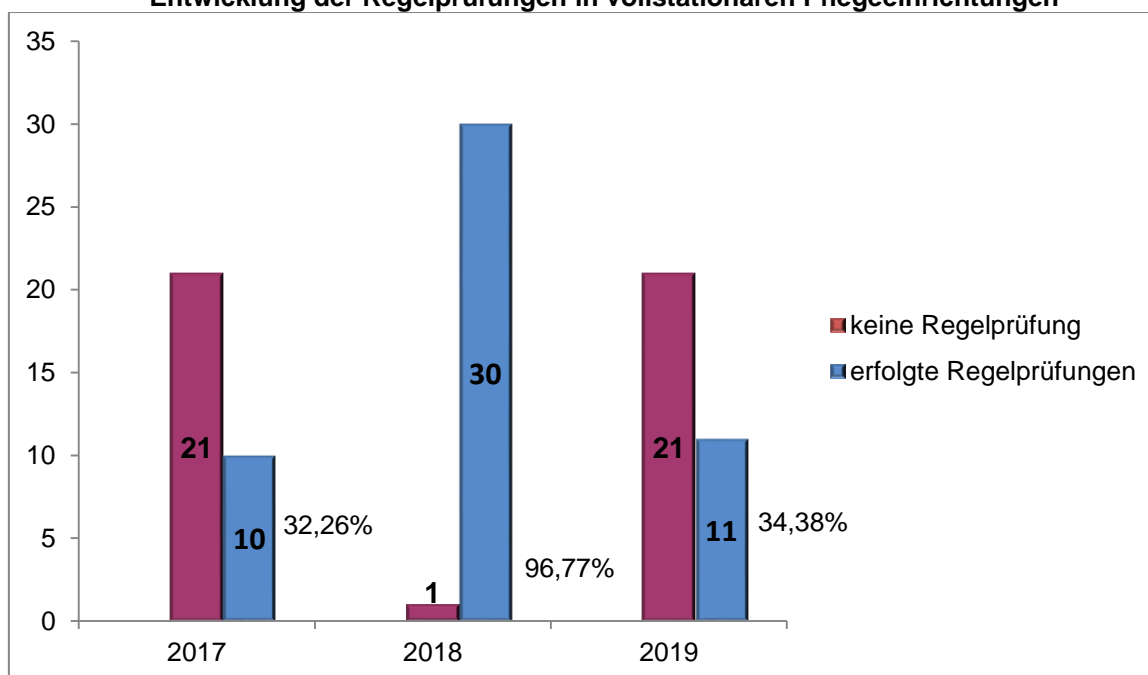
Im Jahr 2019 wurden drei Tagespflegen mit insgesamt 41 Plätzen neu eröffnet.

Die Überwachung der Einrichtungen geschieht einerseits durch wiederkehrende jährliche Prüfungen sowie im Falle von Beschwerden durch anlassbezogene Prüfungen. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen unangekündigt. Wiederkehrende Prüfungen werden den Einrichtungen in der Regel am Tag der Prüfung angekündigt.

Im Einzelnen wurden die Einrichtungen im Jahr 2019 wie folgt durch die Heimaufsicht aufgesucht:

Einrichtungsart	Anlassbezogene Prüfungen	Beschwerden	Regelprüfungen
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	15	11	11
Solitäre Kurzzeitpflege	0	0	0
Wohngemeinschaften	23	7	31
Tagespflegeeinrichtungen	2	0	15
Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen	0	1	2
Hospiz	0	0	0

Entwicklung der Regelprüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen

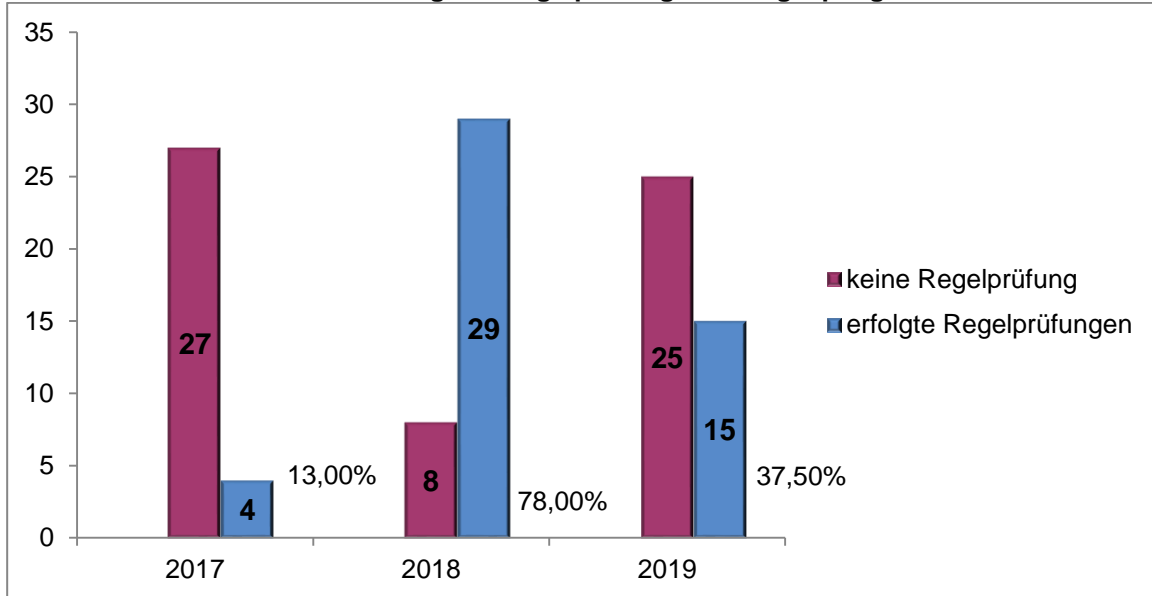


Im Berichtszeitraum wurden 11 von 32 vollstationären Einrichtungen gemeinsam vom MDK und der Heimaufsicht geprüft. Regelprüfungen vollstationärer Einrichtungen – und auch Tagespflegen – erfolgen grundsätzlich gemeinsam. Der MDK hat sein Prüfverfahren umgestellt und daher 2019 nur eingeschränkt Prüfungen vorgenommen. Daher konnte nicht jede Einrichtung geprüft werden. Die gesetzliche Prüfquote wurde jedoch erneut erfüllt, da Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu maximal zwei Jahren stattfinden können, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel (also Mängel aufgrund derer Anordnungen erforderlich wurden) festgestellt wurden (§ 23 Abs. 2 WTG NRW). Dies traf auf die nicht geprüften Einrichtungen zu.

Bei der Vornahme von Prüfungen wurde beim Auffinden von Defiziten abhängig von der Schwere des festgestellten Mangels entweder zunächst beraten oder es wurden – nach erfolgter Anhörung – Anordnungen getroffen. In Einzelfällen wurde seitens der Träger freiwillig auf Aufnahmen verzichtet oder

es wurde die Aufnahme weiterer Nutzer untersagt. Bei Feststellung wesentlicher Mängel waren im Anschluss weitere Nachprüfungen durch die Heimaufsicht erforderlich.

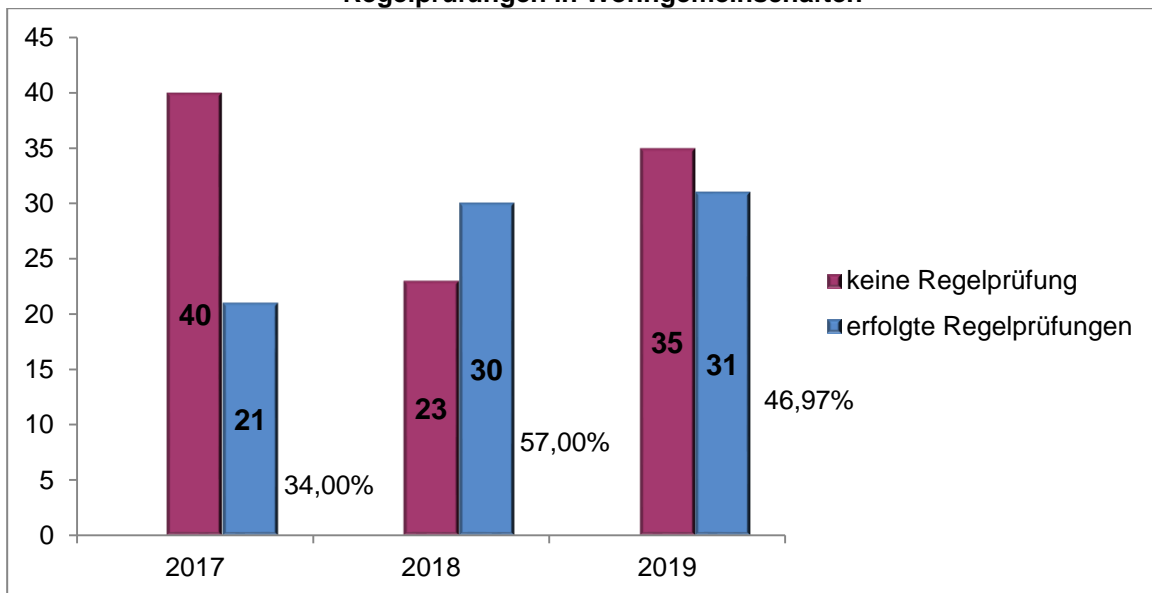
Entwicklung der Regelprüfungen in Tagespflegen



Als Folge der Umstellung des Prüfverfahrens beim MDK wurden von dort auch die Tagespflegen in geringerem Umfang geprüft. Daher war es auch hier nicht möglich sämtliche Einrichtungen zu prüfen. Trotzdem wird auch hier die gesetzliche Prüfquote erneut erfüllt. Nach § 41 Absatz 2 WTG NRW darf der Prüfabstand bei Gasteinrichtungen auf bis zu drei Jahre ausgeweitet werden, soweit bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt worden sind.

Seit Inkrafttreten des WTG erfolgt die Prüfung von Einrichtungen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Bei den Prüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen und auch Wohngemeinschaften wurde wiederholt festgestellt, dass die Durchführung der Pflege hinsichtlich deren Planung und Dokumentation nicht immer ausreichend umgesetzt wird. Qualitätssichernde Maßnahmen sind in den Einrichtungen zwar vorhanden, sie werden jedoch nicht immer in dem erforderlichen Umfang gelebt.

Regelprüfungen in Wohngemeinschaften



Aus heimaufsichtlicher Sicht ist es erforderlich, die Pflegedienstleitungen zur Umsetzung der qualitätssichernden Maßnahmen bei ihrem Pflegepersonal zu motivieren und die Einrichtungsleitungen zur Fortsetzung des Qualitätssicherungsprozesses anzuhalten. Einrichtungsbetreiber erwarten von der

Heimaufsicht möglichst fundierte Informationen zu bei Prüfungen aufgefundenen Defiziten (z.B. zur Pflegeplanung).

Auch im Jahr 2019 wurden viele Gespräche zur Begleitung der Einrichtungen, die die Anforderungen des WTG NRW nicht vollumfänglich erfüllt haben, geführt. Die Prüfergebnisse in den Einrichtungen haben zum Teil zu Anhörungen und in dessen Folge zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen in Form von Anordnungen geführt. Zur Überprüfung der Maßnahmeentwicklung sind vor Ort Nachschauen erforderlich gewesen. Falls Defizite dann noch nicht vollumfänglich abgestellt worden sind, waren auch erneute Nachschauen erforderlich. Dieses Prozedere ist zeitaufwändig und zieht nach sich, dass andere Prüfungen, wie Regel- oder Statusprüfungen, zurückgestellt werden mussten.

4.3 Anforderungen an die Wohnqualität seit 01.08.2018

Seit dem 01.08.2018 müssen Pflegeeinrichtungen einen Anteil der Einzelzimmer von mindestens 80% innerhalb eines Gebäudes oder eines räumlich verbundenen Gebäudekomplexes aufweisen und zudem Bäder als Einzel- oder Tandembad anbieten. Nach § 47 Absatz 3 WTG NRW, konkretisiert durch Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, mussten bestehende Pflegeeinrichtungen diese Anforderungen bis zum 31.07.2018 umsetzen.

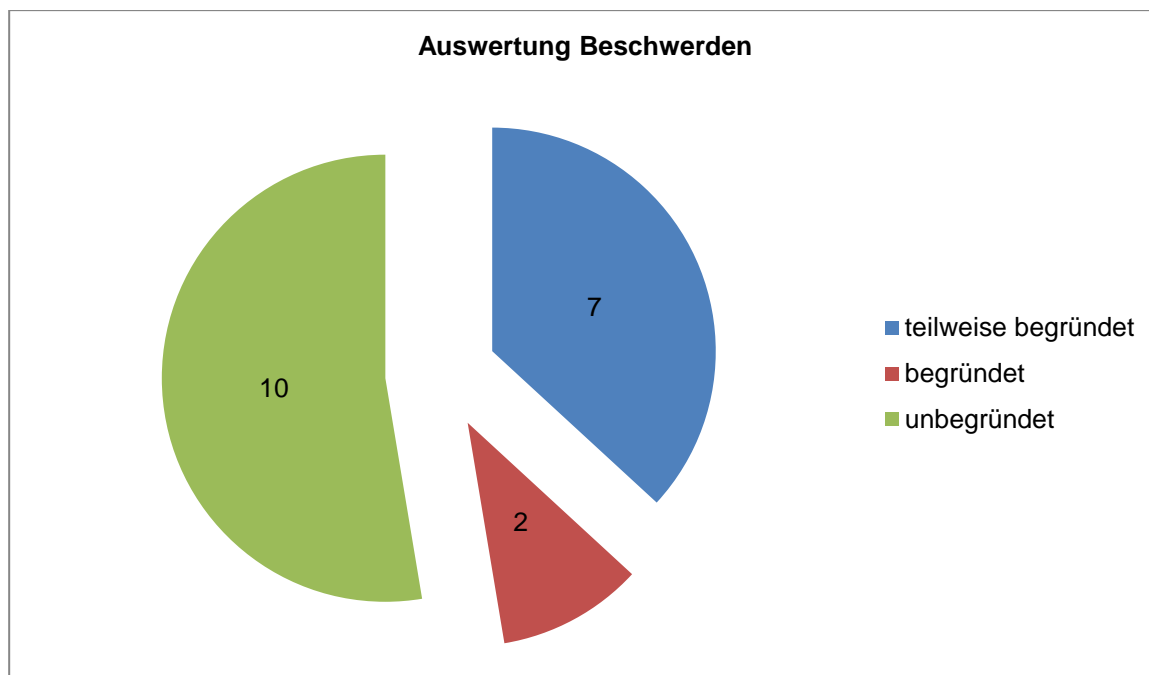
Einrichtungen, die diese Mindestanforderungen an die Wohnqualität nicht erfüllten, sollten nach Erlass des Landesministeriums grundsätzlich ein Wiederbelegungsverbot für die nicht WTG-konformen Zimmer erhalten. Lediglich fünf Einrichtungen erfüllten zum 01.08.2018 nicht die Anforderungen an die Wohnqualität; zum 01.01.2019 bestanden noch zwei sog. „Wiederbelegungssperren“. Das bedeutet, diese Einrichtungen durften frei werdende Plätze solange nicht wieder belegen, bis eine Einzelzimmerquote von 80% erreicht ist. Die Anforderungen an die Wohnqualität wurden im Laufe des Jahres 2019 von sämtlichen Einrichtungen erfüllt. Dazu war in der Regel der Abschluss von Baumaßnahmen erforderlich.

4.4 Bearbeitung von Beschwerden

Eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher Heimaufsichtsarbeit ist, dass der Heimaufsicht Probleme zur Kenntnis gebracht werden und auf der Basis eines kooperativen Verhältnisses mit den Trägern die Mängel abgestellt werden können. Beschwerden (vgl. Kennzahl K182-04) gab es überwiegend in den vollstationären Einrichtungen und den Wohngemeinschaften, sowie ein in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen. In den Angeboten der solitären Kurzzeitpflege, den Tagespflegeeinrichtungen und dem Hospiz gab es erneut keine Beschwerden.

Beschwerdeführer waren überwiegend Angehörige, aber auch gesetzliche Betreuer von Bewohnern in Einrichtungen sowie aktive und ehemalige Mitarbeitende, aber auch Bewohnende selbst. Zumeist wurde in den Beschwerden eine nicht adäquate Versorgung der Bewohner dargestellt. Inhalt der Beschwerden war daneben auch eine als zu gering empfundene Personalausstattung bzw. der Umfang der sozialen Betreuung.

Es gab im Jahr 2019 insgesamt 19 Beschwerden. Davon waren 2 begründet, 7 teilweise begründet und 10 unbegründet. In der Mehrzahl der Beschwerden konnte eine Lösung im Sinne der Beschwerdeführer erreicht werden.



4.5 Datenbank für den WTG-Bereich und Einführung „Heimfinder NRW“

Das damalige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat 2016 eine internetgestützte Datenbank (Pflege und Alter-Datenbank bzw. PfAD.wtg) eingeführt und zur Verfügung gestellt. Damit soll es den Anbietern erleichtert werden, ihrer Erfüllung der Anzeige- und Meldepflicht nachzukommen. In der Datenbank sollen alle erforderlichen Angaben sämtlicher Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfasst werden. Die Datenbank wird stetig aktualisiert und ausgebaut.

Im Dezember 2019 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW den „Heimfinder NRW“ in Betrieb genommen. Ab dem 08.01.2020 sind demnach vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen und stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen verpflichtet tagesaktuell freie und belegbare Plätze zu melden. Diese Angaben können dann von den Bürgerinnen und Bürgern abgerufen werden.

4.6 Gebühren

Als das WTG NRW 2014 verabschiedet worden ist, wurde auch die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung angepasst. In der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind Gebührensätze für die unterschiedlichen Leistungsangebote vorhanden und teilweise sind – je nach Angebot – für bestimmte Tätigkeiten auch unterschiedliche Gebührenrahmen vorgesehen. Diese wurden entsprechend bewertet.

Für Tatbestände vom 01.01.2019 bis zum 22.10.2019 waren Gebühren nach dem WTG NRW aufgrund der 38. bzw. 39. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 18.12.2018 bzw. 30.04.2019 zu erheben. Dabei wurde zwischen drei verschiedenen Gebührentatbeständen unterschieden:

- allgemeine Beratungen nach § 14 Absatz 1 WTG NRW, ggf. mit Prüfung von Konzepten, für die eine Rahmengebühr vorgesehen ist,
- Gebührentatbestände, für die bei der Festsetzung der Gebühr kein Ermessensspielraum besteht, sondern durch die Gebührenordnung eine feste Gebühr vorgegeben ist (Anzeigeprüfungen) und
- Amtshandlungen, bei denen die Höhe auf den sie verursachenden Verwaltungsaufwand begrenzt ist. In der Gebührenordnung war dafür jeweils ein Rahmen von 25,00 Euro bis 850,00 Euro vorgegeben (Regel- und Anlassprüfungen und z.B. Belegungsverbote oder Anordnungen).

Für allgemeine Beratungen wurden – wie es beim Kreis Gütersloh angewandte Praxis ist – keine Gebühren erhoben. Dies stellt einen zusätzlichen Anreiz für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Heimaufsicht und den Einrichtungen dar. Ein kostenloses Beratungsangebot kann bereits im Vorfeld dafür Sorge tragen, dass Fragen geklärt werden und dient damit auch dem Wohl der Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen. Zu einer Erhebung von Gebühren kam es nur, falls mit der Beratung aufgrund einer gewünschten schriftlichen Stellungnahme ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden war.

In 2019 wurden durch die Erhebung von Gebühren für Tatbestände bis zum 22.10.2019 Erträge in Höhe von 91.840 Euro erzielt. Diese Höhe beruht einerseits auf der weiterhin stringenten zeitnah durchgeführten Gebührenfestsetzung und andererseits auf der Aufarbeitung restlicher rückständiger Gebührentatbestände.

Außerdem wurden Bußgelder in Höhe von insgesamt 4.500 Euro festgesetzt.

Änderung der Gebührenordnung ab dem 23.10.2019

Am 23.10.2019 ist durch die 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung die neue Fassung der für Verwaltungshandeln nach dem WTG NRW maßgeblichen Tarifstelle 10a in Kraft getreten. Dadurch wurden die Vorgaben zur Gebührenfestlegung umfangreich geändert. Die Gebühren sollen nunmehr den Verwaltungsaufwand abbilden und eine Refinanzierung von Stellenanteilen in den WTG-Behörden ermöglichen. Dadurch soll eine Einhaltung der Prüfintervalle durch die WTG-Behörden gewährleistet werden.

Durch die Neuregelung wurden die Gebührentatbestände zusammengefasst, so dass es nicht mehr für jede Angebotsform eine entsprechende Gebührenziffer gibt. Weiterhin gibt es noch Tatbestände, für die Gebührenrahmen oder feste Gebühren vorgegeben sind. Jedoch sind etliche Gebühren nunmehr nach „Zeitaufwand“ zu ermitteln. In die Gebührenberechnung können auch Fahrtzeiten aufgenommen werden. Außerdem wird für eine „qualifizierte mündliche und schriftliche Beratung“ mit mehr als 15 Minuten Zeitaufwand nunmehr ebenfalls eine Gebühr nach Zeitaufwand festgelegt.

In der Dienstbesprechung der WTG-Behörden beim MAGS vom 13.11.2019 wurden Hilfestellungen zur Gebührenfestlegung angekündigt. Nach dessen Erhalt wird eine Betrachtung und Bewertung der Gebührenfestlegung erfolgen. Ziel wird es sein, eine angemessene und ausgewogene Gebührenfestsetzung zu erreichen.

Für Tatbestände ab dem 23.10.2019 wurde daher zunächst das Erheben von Gebühren ausgesetzt.

4.7 Ausblick 2020

Durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen werden zu unklaren Rechtsgrundlagen regelmäßig Erlasse mit konkretisierenden Regelungen in Kraft gesetzt, sowie Handlungsempfehlungen und Hinweise erlassen. Noch umzusetzen ist der Umgang mit Ausnahmegenehmigungen für eine Überschreitung der auf der Nettogrundfläche beruhenden Betreuungsplatzzahl in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen.

Im Dezember 2019 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW den „Heimfinder NRW“ in Betrieb genommen. Ab dem 08.01.2020 sind demnach vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen und stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen verpflichtet tagesaktuell freie und belegbare Plätze zu melden. Diese Angaben können dann von den Bürgerinnen und Bürgern abgerufen werden. Es ist nunmehr Aufgabe der WTG-Behörden nachzuhalten, ob Tagesmeldungen erfolgt sind.

Die Änderung der Gebührenfestlegung wird im Laufe des Jahres 2020 verbindlich festgelegt werden.

Bedingt durch die Pandemie ist es zu regelmäßigen Erlassen und Änderungen der Weisungslage gekommen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die endgültige Entwicklung für das Jahr 2020 zeigen wird.

5 Produkt 183 Hilfen bei Behinderung

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	183	Hilfen bei Behinderung

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Christian Falkenrich

Beschreibung	<p>Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen</p> <p>Gewährung von Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</p> <p>Bereitstellung begleitender Hilfen im Arbeitsleben und Mitwirkung beim Kündigungsschutz inkl. präventiver Maßnahmen</p>
Auftragsgrundlage	<p>SGB XII (8. Kapitel) nebst Verordnungen, SGB IX (2. und 3. Teil) nebst Verordnungen, SGB V, AG-SGB XII und AG-SGB IX NRW, Delegationsatzung des überörtlichen Trägers, Frühförderungsverordnung sowie Rahmenempfehlung zur Frühförderungsverordnung</p>
Zielgruppe	<p>Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Ausgenommen sind Personen, die sich durch den Einsatz eigener Mittel selbst helfen können oder die erforderliche Leistung von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten (Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe).</p> <p>Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Beruf sowie Arbeitgeber</p>

Ziele	A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen im Kreis Gütersloh
	B. Wirkungsziele <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Bereich Interdisziplinäre Frühförderung wird die wirtschaftliche Entwicklung dadurch stabilisiert, dass der Zugang zur Förderleistung möglichst früh erfolgt und dadurch die Förderdauer reduziert werden kann. (Kennzahlen sind die Entwicklung des Eingangsalters und die durchschnittliche Förderdauer in Jahren) (K183-01 bis K183-02) 2. Im Bereich der solitären heilpädagogischen Frühförderung wird die wirtschaftliche Entwicklung dadurch stabilisiert, dass der Zugang zur Förderleistung möglichst früh erfolgt und dadurch die Förderdauer reduziert werden kann. (Kennzahlen sind die Entwicklung des Eingangsalters und die durchschnittliche Förderdauer in Jahren, K183-03 bis K183-04) 3. Stabilisierung der Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der Schulbegleitung auf Basis des Jahres 2011 (K183-05 bis K183-06) 4. Stabilisierung der Betreuungsquote im Bereich Wohnen durch die Beteiligung des Fallcoaches auf ein angemessenes Maß (K183-07 bis K183-010) 5. Förderung der Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (K183-11 bis K183-12)

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020
Zu 1:				
K183-01 Durchschnittsalter zu Beginn der Förderung IFF	4 J. 0 Mon.	4 J. 0 Mon.	4 J. 0 Mon.	---
K183-02 Durchschnittliche Förderdauer IFF	1 J. 11 Mon.	2 J. 0 Mon.	1 J. 11 Mon.	---
Zu 2:				
K183-03 Durchschnittsalter zu Beginn der Förderung HP	4 J. 6 Mon.	4 J. 4 Mon.	4 J. 6 Mon.	---
K183-04 Durchschnittliche Förderdauer HP	1 J. 4 Mon.	1 J. 4 Mon.	1 J. 4 Mon.	---
Zu 3: Stabilisierung der Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der Schulbegleitung				
K183-05 Anzahl der Fälle	143	155	160	180
K183-06 Durchschnittskosten (Ist 2011: 12.769 €)	16.536	16.000	18.565	18.000
Zu 4: Stabilisierung der Betreuungsquote im Bereich Wohnen				
K183-07 Anzahl der Fälle im stationären Wohnen (LWL)	692	700	*	700
K183-08 Anzahl der Fälle im ambulanten Wohnen (LWL)	1.221	1.150	*	1.150
K183-09 Anzahl durchgeführter Clearingsitzungen	26	25	31	30
K183-10 Anzahl der behandelten Einzelsituationen im Clearing	202	225	251	250

* Die Zahlen aus 2019 sind noch nicht durch den LWL geliefert worden.

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020
Zu 5: Förderung der Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben				
K183-11 Anzahl Leistungsberechtigte Fahrdienst für behinderte Menschen	35	35	34	35
K183-12 Anzahl Leistungsberechtigte sonstige Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben	76	75	66	---

5.1 Hilfen bei Behinderung

Besondere Aufgabe der im Sechsten Kapitel des SGB XII geregelten Eingliederungshilfe ist, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Leistungsberechtigt sind Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und deren Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt ist. Der Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe steht einem Anspruch der Personen auf Eingliederungshilfe entgegen, die sich durch den Einsatz eigener Mittel selbst helfen können oder die erforderliche Leistung von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. der Kranken- und Pflegeversicherung, der Rentenversicherung oder der Agentur für Arbeit) erhalten.

Die Rechtsgrundlagen der Eingliederungshilfe unterliegen einem starken Wandel.

Am 29.12.2016 ist das Bundesteilhabegesetz (BTHG – Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen) im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die mit dem BTHG verbundenen Reformen treten in mehreren Stufen in Kraft. Durch das BTHG wird die Eingliederungshilfe, unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention, aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgeführt und als „Besondere Leistung zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung“ zukünftig im zweiten Teil des SGB IX geregelt werden. Die Regelungen zum Eingliederungshilferecht finden sich seit dem 01.01.2020 nicht mehr im SGB XII, sondern ausschließlich im SGB IX.

Durch die Überführung des Eingliederungshilferechts ins SGB IX sind zum 01.01.2018 die Träger der Eingliederungshilfe neu zu bestimmen. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beschlossen. Das Gesetz sieht eine Zuständigkeitsteilung zwischen den beiden Landschaftsverbänden und den Kreisen und kreisfreien Städten vor. Die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte wird ab 01.01.2020 mit Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens mit Beendigung der Sekundarstufe II, enden. Eine Zuständigkeit der örtlichen Ebene besteht allerdings nicht, wenn eine Betreuung über Tag und Nacht stattfindet, die Person in einer Pflegefamilie betreut wird, die Leistung der Eingliederungshilfe in einer heilpädagogischen Tagesstätte, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder im Rahmen der Frühförderung erbracht wird.

Für den Kreis Gütersloh bedeutete dies den Verlust der originären Zuständigkeit für wesentliche Leistungen der Eingliederungshilfe. Hierzu zählen u.a. die ambulanten und stationären Wohnhilfen für Personen, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht länger als ein Jahr im Leistungsbezug standen, der Fahrdienst für behinderte Menschen sowie der gesamte Bereich der Frühförderung.

Der LWL hat die Kreise und kreisfreien Städte zum 01.01.2020 zu folgenden Aufgaben herangezogen:

1. Fahrdienste für behinderte Menschen
2. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung
3. Solitäre heilpädagogische Leistungen in heilpädagogischen Praxen
4. Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen

Weitere Aufgaben können sich aus der noch mit dem LWL zu schließenden Kooperationsvereinbarung ergeben.

Die wesentlichen Brutto-Aufwendungen der Hilfen für behinderte Menschen (ohne Fachstelle für Behinderte Menschen im Beruf) für das Jahr 2019 sind nachfolgend – mit einem Vergleich zum Vorjahr – dargestellt. Die Systematik entspricht der des Haushaltsplanes.

Aufwendungen	2018 Fälle	Betrag in € (rd.)	2019 Fälle	Betrag in € (rd.)
Maßnahmen für Schulkinder		2.539.948		3.177.622
Solitäre Heilpädagogische Frühförderung	469	687.497	468	729.774
Interdisziplinäre Frühförderung	777	1.720.811	821	1.883.896
Behindertenfahrdienst	35	19.814	34	25.512
Sonstige Teilhabeleistungen (FUD)	10	28.040	6	18.093
Komplementärleistungen		180.914		257.700
Wohnungsbezogene Eingliederungshilfen über 65 Jahre	73	920.274	61	761.174
Gesamt		6.097.298		6.853.771
Umlage Landschaftsverband		97.731.483		100.891.606

Nachfolgend werden die – vor allem aus finanzieller Sicht – wichtigsten Leistungen der Hilfen bei Behinderung näher erläutert:

5.2 Heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder - Frühförderung -

Heilpädagogische Leistungen im Sinne des § 55 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX werden für Kinder erbracht, die noch nicht eingeschult sind. Sie ist unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kindes und seiner Eltern zu gewähren.

Heilpädagogische Leistungen können sowohl solitär als auch im Rahmen der Komplexleistung in Kombination mit medizinisch-therapeutischen Leistungen erbracht werden. Solitäre heilpädagogische Leistungen werden im Kreis Gütersloh bereits seit vielen Jahren angeboten. Das Angebot der Komplexleistung wird seit 2007 durch aktuell fünf interdisziplinäre Frühförderstellen bereitgestellt.

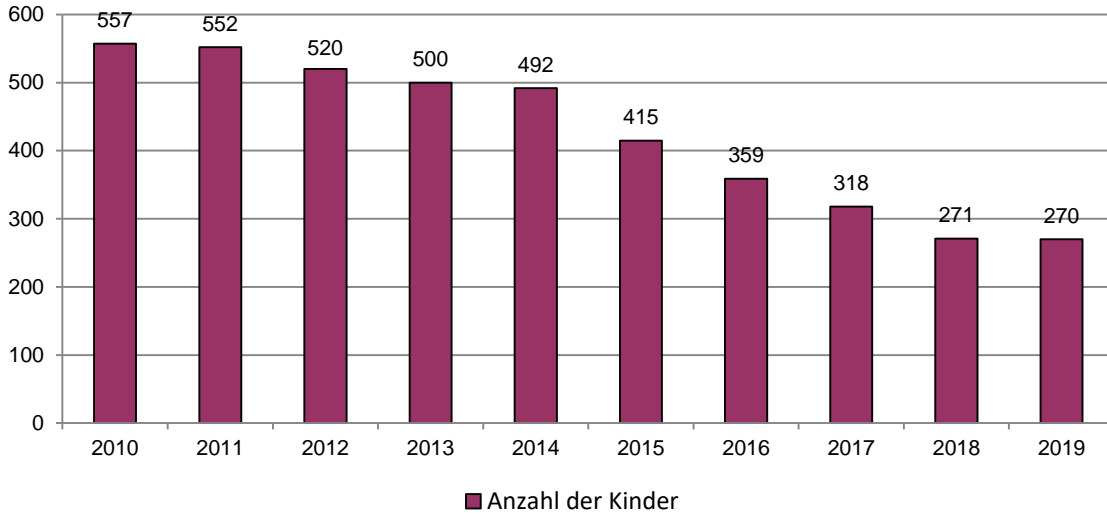
5.2.1 Solitäre heilpädagogische Leistungen

Im Jahr 2006 erhielten noch 1.077 Kinder im Kreis Gütersloh heilpädagogische Leistungen. Aufgrund der Einführung der interdisziplinären Frühförderung reduzierte sich die Anzahl der Kinder in der solitären heilpädagogischen Frühförderung im Jahr 2007 auf 775 Kinder. Entgegen den Erwartungen, dass durch die Einführung der interdisziplinären Frühförderleistungen in 2007 die Anzahl der Kinder, die solitäre heilpädagogische Leistungen benötigen, in den folgenden Jahren zurückgeht, war in diesem Bereich weiterhin ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen. Die damaligen Erfahrungen mit kontinuierlich steigenden Zuwachsraten sprachen dafür, dass auch weiterhin mit einem hohen Anstieg der Fallzahlen zu rechnen war. Um diesem Trend entgegen zu wirken, richtete der Kreis Gütersloh zum 01.08.2010 die Anlauf- und Diagnostikstelle „Frühe Hilfen“ ein.

Die Einrichtung der Anlauf- und Diagnostikstelle war eine Erfolgsgeschichte. Aufgabe der Mitarbeiterinnen der Anlauf- und Diagnostikstelle ist es, durch Kenntnis der individuellen Bedarfe und Lebenslage passgenaue Hilfen zu vermitteln.

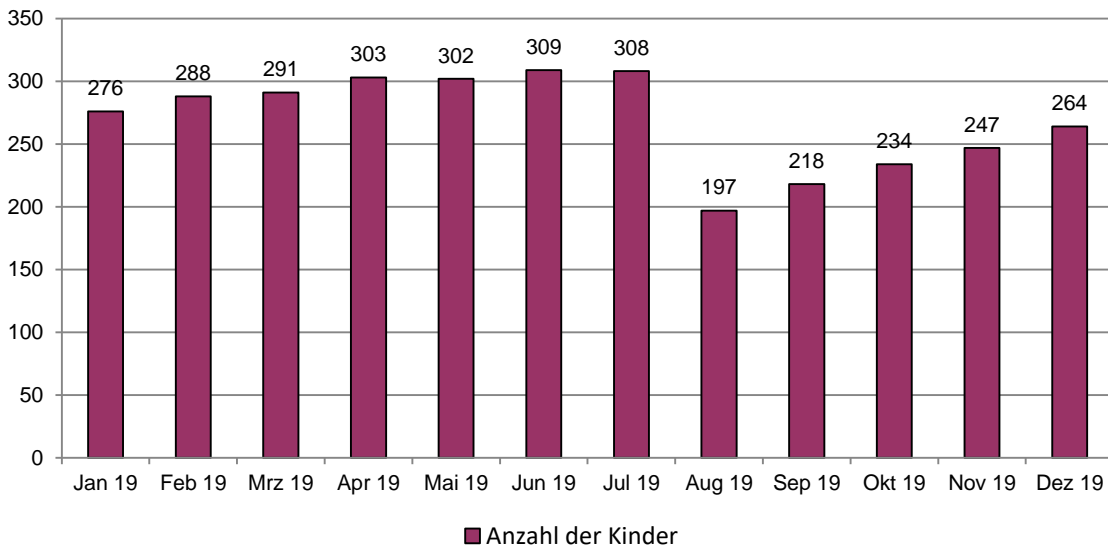
Ein Vergleich der letzten Jahre zeigt, dass sich die Beratungstätigkeit der Anlauf- und Diagnostikstelle unmittelbar auf die Fallzahlenentwicklung auswirkt.

Entwicklung der Kinder in der solitären heilpädagogischen Frühförderung in den Jahren 2010 bis 2019 (Durchschnittswerte)



Das mit der Anlauf- und Diagnostikstelle eingeführte fachliche Controlling zeigt seine Wirkung. Die durchschnittlichen Fallzahlen konnten von 557 Kindern im Jahr 2010 auf nunmehr 270 Kinder im Jahr 2019 gesenkt werden. Im Jahr 2018 reduzierte sich die Zahl der sich durchschnittlich in Förderung befindlichen Kinder im Vergleich zum Vorjahr um ca. 15 Prozent. Im Jahr 2019 blieb die Zahl konstant. Der Aufwand im Bereich der solitären Heilpädagogik konnte von 1.675.000 € in 2010 auf rd. 730.000 € in 2019 gesenkt werden.

Entwicklung der Kinder in der solitären heilpädagogischen Frühförderung im Jahresverlauf 2019



Das Phänomen des drastischen Fallzahlrückgangs im August erklärt sich dadurch, dass sich die einkommens- und vermögensunabhängigen Frühförderleistungen lediglich an noch nicht eingeschulte Kinder richten. Mit Schuleintritt endet automatisch der Leistungsanspruch. In den Folgemonaten steigen die Fallzahlen durch den Eintritt jüngerer Kinder wieder kontinuierlich an.

Durch den mit der Anlauf- und Diagnostikstelle verfolgten Ansatz gelingt es, die individuellen Lebenslagen der Kinder besser kennenzulernen, so dass im Einzelfall passgenaue Hilfen angeboten oder vermittelt werden können. Hierzu zählen u. a. familientherapeutische Hilfen, Empfehlungen für eine medizinisch-therapeutische Versorgung, aber auch Empfehlungen für eine individuelle Förderung in

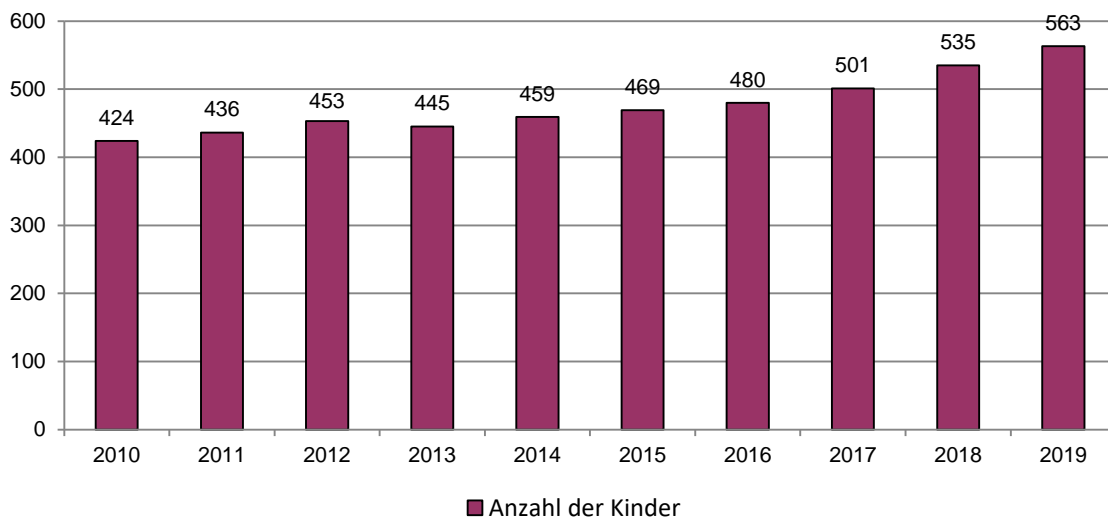
und/oder außerhalb der Familie (z. B. Anregung von sportlichen Aktivitäten) bis hin zur Verweisung an eine interdisziplinäre Frühförderstelle.

5.2.2 Interdisziplinäre Frühförderung (IFF)

Neben den solitären heilpädagogischen Leistungen zeichnet sich die Frühförderung zusätzlich durch das Angebot der Komplexleistung aus. Im SGB IX wurde im Jahr 2001 die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen als Komplexleistung in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) erbracht werden können. Ergänzt werden die Regelungen zur Frühförderung im SGB IX durch die Frühförderungsverordnung, die zum 01.07.2003 in Kraft getreten ist. Sie enthält Rahmenvorgaben über die Leistungen der Frühförderung, zu den Leistungserbringern, Kostenträgern und zur Kostenaufteilung zwischen den Kostenträgern. Die die Frühförderungsverordnung ergänzende Rahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung trat in NRW am 01.04.2005 in Kraft. Eine Überarbeitung erfolgte zum 01.02.2016.

Es handelt sich immer dann um eine Komplexleistung, wenn für einen prognostisch festgelegten Zeitraum sowohl medizinisch-therapeutische als auch heilpädagogische Leistungen notwendig sind, um ein übergeordnetes Therapie- und Förderziel (Teilhabeziel) zu erreichen. Im Kreis Gütersloh gibt es fünf interdisziplinäre Frühförderstellen.

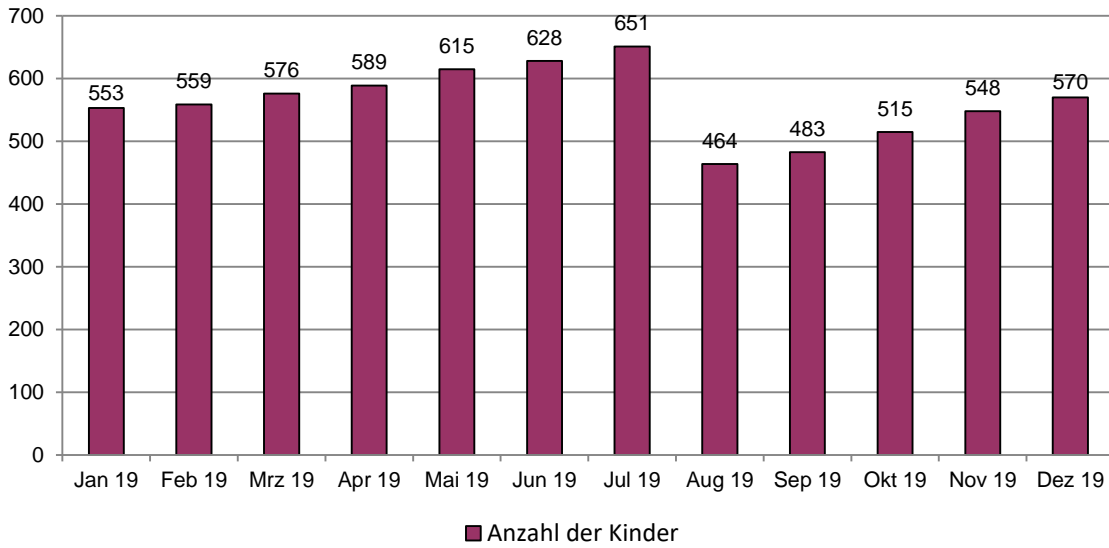
**Entwicklung der Kinder in der interdisziplinären Frühförderung
in den Jahren 2010 bis 2019
(Durchschnittswerte)**



Betrachtet man sowohl den Fallzahlenverlauf im solitären als auch im interdisziplinären Bereich, so ist eine Verlagerung der Fälle von der solitären Versorgung hin zur interdisziplinären Versorgung erkennbar. Dies mag darin begründet sein, dass die Hilfebedarfe der Kinder zunehmend komplexer werden.

Der Aufwand im Bereich der Interdisziplinären Frühförderung ist im Vergleich zum Vorjahr um 9,5 Prozent gestiegen.

Entwicklung der Kinder in der interdisziplinären Frühförderung im Jahresverlauf 2019



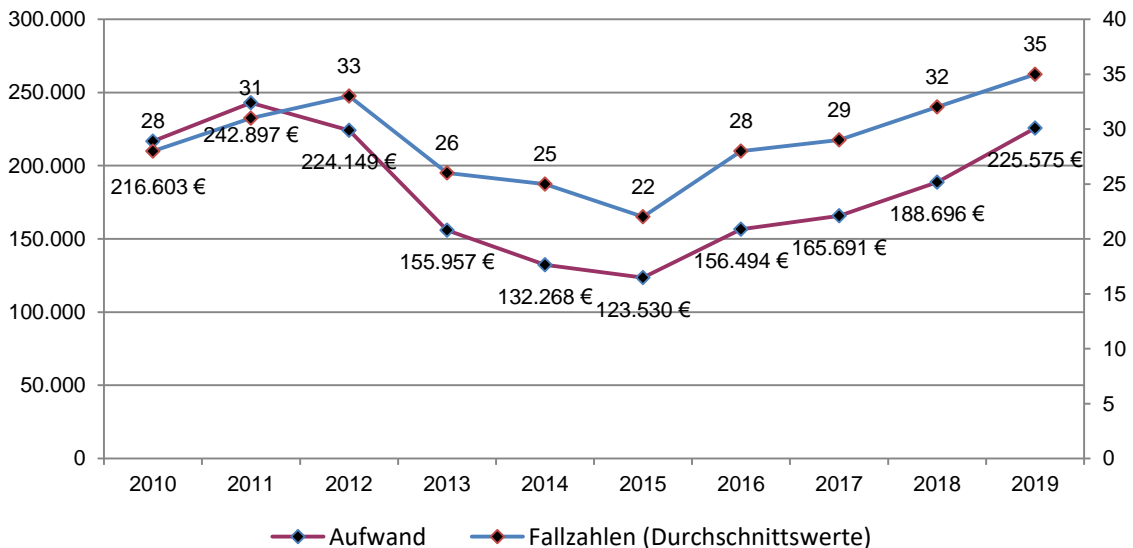
In der IFF ist dasselbe Phänomen wie in der solitären Heilpädagogik zu erkennen. Auch hier verließen die meisten Kinder zum Schulbeginn die IFF. Da die Komplexleistung eine spezielle Art der Frühförderleistungen ist, greift hier dieselbe Erklärung wie zuvor bei der solitären Heilpädagogik.

5.3 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

Im Rahmen dieser Leistungen werden heilpädagogische Maßnahmen und Schulbegleitungen finanziert. Reichen die Leistungen der für die Bildung originär zuständigen Schulen allein nicht aus, Schüler/-innen, die körperlich, geistig oder mehrfach behindert sind, den Schulbesuch zu ermöglichen, können diese individuell fein abgestimmten Hilfen gewährt werden. Die angestrebte Maßnahme muss erforderlich und geeignet sein, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Als Kostenträger tritt bei seelischer Behinderung der Jugendhilfeträger bzw. bei körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung der örtliche Eingliederungshilfeträger ein. Diese Leistungen werden einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

Heilpädagogische Maßnahmen (autismusspezifische Fachleistung)

Aufwand- und Fallzahlenentwicklung in den Jahren 2010 bis 2019

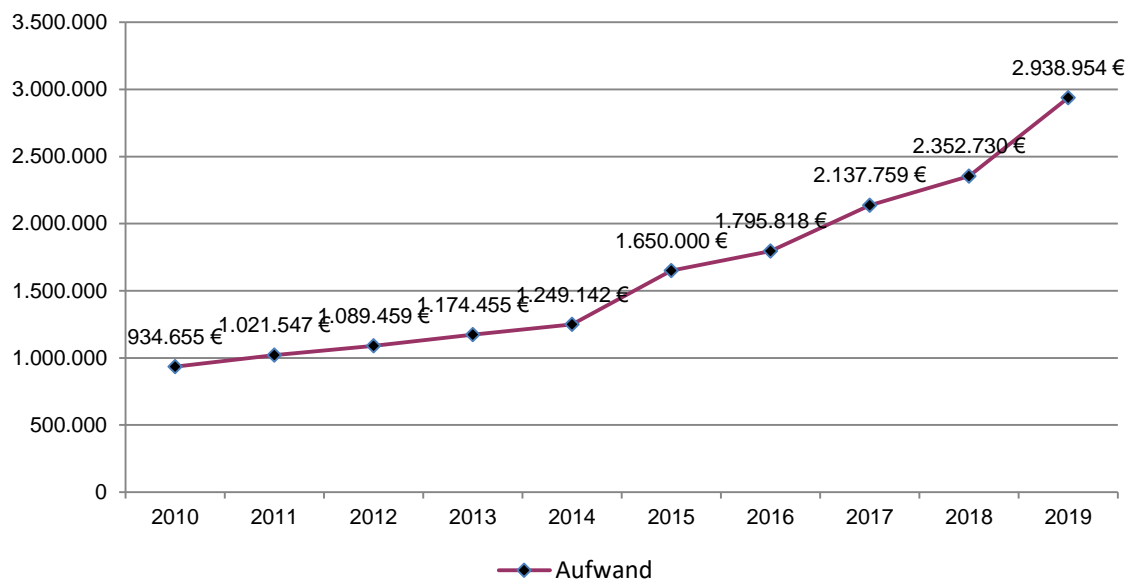


Die Grafik verdeutlicht die durchschnittliche Fallzahl in Relation zum Ausgabevolumen für die Jahre 2010 bis 2019. Die durchschnittliche Fallzahl sowie die durchschnittlichen Kosten sind gegenüber dem Vorjahr um etwa zehn Prozent gestiegen. Ursächlich hierfür sind eine Zunahme der geleisteten Fördererheiten pro Kind sowie eine Steigerung in den Vergütungssätzen, die durch die Stadt Bielefeld ausgehandelt werden.

Die Autismus-Therapien werden, wie in den Vorjahren, bei den beiden Bielefelder Anbietern, dem Autismus-Therapie-Zentrum und dem Westfälischen Institut für Entwicklungsförderung, durchgeführt.

Schulbegleitung

Aufwandsentwicklung in den Jahren 2010 bis 2019



Den Großteil der Hilfeleistungen im Bereich Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung macht nach wie vor der Bereich der Schulbegleitung aus. Hier ist seit Jahren ein stetiger Fall- und Kostenanstieg zu verzeichnen, das hat sich auch im Jahr 2019 nicht geändert. Die Kosten sind gegenüber dem Vorjahr von rd. 2.350.000 € um rd. 25 Prozent auf nun rd. 2.940.000 € gestiegen.

Schulbegleitungen sind auch 2019 weiterhin an Förderschulen in Einzelfällen unabdingbare Voraussetzung, den betroffenen Schülern den Schulbesuch und somit eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen. Hier sind besuchte Förderschulen (z. B. Förderschwerpunkt körperlich und motorische Entwicklung) gemeint, die nicht in Trägerschaft des Kreises Gütersloh liegen.

Bei den drei Förderschulen des Kreises Michaelis-Schule, Wiesenschule und Schule im FiLB, jeweils mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, wird seit Schuljahresbeginn 2007/2008 die Schulbegleitung im Rahmen eines sog. Pool-Modells geleistet. Seit dem Schuljahr 2016/2017 ist es leider nicht mehr möglich, die Schulbegleitung analog des anfänglich festgelegten Zuweisungsschlüssels zu leisten. Verschiedenste Gründe führten zu einer notwendigen Anpassung/Überarbeitung im Sinne einer Verbesserung des Pool-Modells.

In sehr engem Austausch mit den Schulleitungen, der auch über das gesamte Schuljahr hinweg erfolgt, konnte weiterhin an der Pool-Lösung festgehalten werden. Die vorgenommenen Veränderungen wirkten sich allerdings – wie auch schon im Vorjahr – auf die entstehenden Kosten aus. Im Wesentlichen hat sich der Betreuungsschlüssel verbessert, aber auch die Zusammensetzung der Schulbegleiter im Hinblick auf die Quotierung Kräfte im freiwilligen sozialen Jahr bzw. sogenannte erfahrene Kräfte. Unter dem Strich sind die Kosten hier gestiegen, dennoch ist es nach wie vor immer noch ein gutes Modell, an dessen Fortsetzung auch die drei Förderschulen weiterhin festhalten möchten.

Der weitere Bereich betrifft die Schulbegleitung an Regelschulen bzw. an Schulen mit Gemeinsamen Lernen. Zunächst kann dazu festgehalten werden, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler mit

Unterstützungsbedarfen an Regelschulen bzw. Schulen des gemeinsamen Lernens unterrichtet werden. Hinzu kommen Schulwechsel von der Grund- und weiterführenden Gesamtschule, die dazu führen, dass Schüler, die bisher eine „gemeinsame“ Schulbegleitung hatten, an der weiterführenden Schule aufgrund unterschiedlich gewählter Schule, Klasse etc. nun jeweils eine individuelle – nur für jeden einzeln zuständige – Schulbegleitung benötigen.

Unabhängig davon ist durchaus festzustellen, dass an vielen Schulen weiterhin ein Interesse der Schulen und Klassenteams besteht, die Zahl der Schulbegleitungen pro Klasse im Rahmen zu halten. Hierzu findet auch während des Schuljahres ein Austausch zwischen Kostenträger und Schulen statt, sei es z.B. durch Unterrichtshospitationen an den Schulen und Kennenlernen möglichst aller dort finanzierten Einzelfälle sowie persönlicher Gespräche mit den Klassenteams. Hier sind auch zukunftsgerichtete Planungen und Absprachen möglich.

Dies führte u.a. wieder dazu, dass die Unterstützungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern in Form von „Schülerteams“ gebündelt werden konnten, also eine gemeinsame Schulbegleitung für in der Regel zwei Schüler gestellt wurde. Mitschüler werden im Sinne von Inklusion sensibilisiert, aber auch die Schüler mit Unterstützungsbedarf in der Entwicklung der Selbständigkeit unterstützt.

Durch die zunehmende Beschulung von Kindern mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung an Regelschulen werden Schulen zunehmend vor neue Anforderungen gestellt, die sie sowohl räumlich als auch personell aus eigenen Ressourcen noch nicht lösen können. Dies spiegelt sich sicherlich auch in dem für 2019 festgestellten Fallanstieg wider.

Seit Schuljahresbeginn 2017/2018 werden zwei, seit dem Schuljahr 2019/2020 drei und ab dem Schuljahr 2020/2021 vier Kinder an einer Regelschule beschult und dort jeweils – da sie in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sind – durchgängig durch Gebärdendolmetscher begleitet. Der hier derzeit abgerechnete Vergütungssatz, der auch von anderen betroffenen Eingliederungshilfeträgern NRW-weit in vergleichbaren Fällen gezahlt wird, liegt über den sonst üblichen Vergütungssätzen einer Schulbegleitung, so dass einzelfallbezogene Kosten von rund 100.000 € für ein komplettes Schuljahr zu veranschlagen sind, solange das Schulkind noch im Primarbereich beschult wird. Beim Wechsel auf die weiterführende Regelschule oder Schule des Gemeinsamen Lernens zeigt die Erfahrung, dass aufgrund des deutlich höheren Anteils an Wortbeiträgen und Fachunterricht der Umfang der Schulbegleitung dahingehend zu erhöhen ist, dass in den meisten Unterrichtsfächern zwei Gebärdendolmetscher zum Einsatz kommen. Die Kosten steigen damit durch den Doppeleinsatz und zusätzlich noch infolge des längeren Stundenplans. Alternativen zur Sicherstellung der Schulbegleitung konnten bisher nicht gefunden werden.

Es ist anzunehmen, dass es zu einer weiteren Zunahme von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen an Regelschulen kommen wird. Mit der Zahl der Anträge steigen auch die Durchschnittskosten je Schulbegleitung, da die zur Verfügung stehenden günstigen Kräfte des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Bundesfreiwilligen Dienstes (BFD) diesen zunehmenden Bedarf weiterhin allein nicht werden decken können. In der Folge werden vermehrt teurere Fachkräfte eingesetzt werden müssen, um die Bedarfe abdecken zu können. Hier gilt es für die Zukunft innovative Lösungsansätze zu finden, um das System inklusive Schule für den Eingliederungshilfeträger finanzierbar zu halten.

5.4 Wohnungsbezogene Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Mittlerweile sind zum 01.01.2020 auf der Grundlage des am 29.12.2016 verkündeten Bundesteilhabegesetzes (BTHG – Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen) und des am 11.08.2018 beschlossenen Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des BTHG (AG-SGB IX NRW) gemäß § 1 Abs. 1 AG-SGB IX NRW alle Wohnhilfen für Menschen aller Altersgruppen in die alleinige Zuständigkeit der überörtlichen Eingliederungshilfeträgers übergegangen. Durch die umfassende Zuständigkeitsverlagerung sind weitgehende Qualitätsverluste in der zielorientierten Aufgaben- und sozialplanerischen Systemsteuerung und vermeidbare Kostensteigerungen zu befürchten, da auf die faktisch vielfältig vorhandenen Fachkompetenzen vor Ort bei den Gebietskörperschaften verzichtet wird.

Mit der Zuständigkeitsverlagerung und der damit einhergehenden Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen in der Sozialhilfe wird neben der Schaffung landeseinheitlicher Versorgungsverhältnisse vor allem aber die Verteilung der kontinuierlich steigenden Kostenlast auf die verschiedenen Kostenträger angestrebt. Die umfangreichste und wesentlichste Änderung im

BTHG betrifft also die Auflösung der sog. Komplexleistung in der Eingliederungshilfe durch die Übertragung der Leistungen zum Lebensunterhalt – kostenmäßig relevant ist hier insbesondere die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII – auf die Kreise und kreisfreien Städte bzw. deren angehörende Gemeinden, so dass zukünftig alleine die Fachleistungen von etwa 22.000 Menschen in die Kostenzuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe fallen.

5.5 Wohnungsbezogene Hilfen auf Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII

Weil mit der zum 01.01.2020 eingetretenen Gesetzesänderung auch die fachlich qualifizierte Zugangs- und begleitende Fallsteuerung im Bereich der Wohnhilfen für Menschen mit sozialen Schwierigkeiten für alle Betroffenen bis zum 65. Lebensjahr wegfallen würde, hat der Kreis Gütersloh diese inhaltliche Steuerungsaufgabe nunmehr im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung nach § 2 Abs. 2 AV-SGB XII NRW a. F. in Form einer einzelnen Aufgabenübertragung übernommen.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Neuanträge	31	26	33	43	31	23	38
Ablehnungen	10	3	12	9	4	5	10
Umsteuerung	4	5	4	12	4	6	3
Überprüfung / Fortsetzungsverfahren	5	24	39	49	61	44	41
Personalkostenerstattung in €	4.467	6.270	8.297	10.375	8.795	8.242	8.057

Von den 38 Neuanträgen sind 11 Anträge durch Frauen gestellt worden. 11 Neuanträge (3 in 2018, 5 in 2017, 11 in 2016, 6 in 2015, 4 in 2014) sind von Häftlingen aus dem Strafvollzug gestellt worden. 3 Verfahren sind direkt aus einer Therapie- bzw. Rehabilitationseinrichtung gestellt worden. Die restlichen Anträge sind unmittelbar durch das soziale Netz an die Beauftragte Stelle herangetragen worden.

Von den 38 Neuanträgen richteten sich 12 Anträge auf stationäre Hilfen, 13 auf teilstationäre Leistungen und 13 auf ambulante Wohnhilfen. Von den 38 Neuanträgen sind 10 Antragsverfahren abgelehnt worden (5 in 2018, 4 in 2017, 9 in 2016, 12 in 2015, 3 in 2014); 3 Anträge in andere Leistungsangebote abgewandelt bzw. in den Eingliederungshilfebereich abgegeben worden. Von den 25 positiv beschiedenen Neuanträgen sind 11 Klienten in Hilfesysteme außerhalb des Kreisgebietes vermittelt worden. Im Rahmen des Fallcontrollings sind von den 41 Fortsetzungsfällen 8 (44 in 2018, 19 in 2017, 18 in 2016) frühzeitig beendet worden. Im Laufe des Jahres 2019 konnten insgesamt 18 (17 in 2018, 23 in 2017) erwachsene Menschen mit sozialen Schwierigkeiten von den teilstationäre Hilfestellungen nach §§ 67 ff. SGB XII im Kreis Gütersloh profitieren, 21 (15 in 2018, 27 in 2017) Personen haben im Laufe des Jahres ambulante Wohnhilfen erhalten. Die dem Kreis vom Landschaftsverband zu erstattenden Kosten für personelle Aufwendungen belaufen sich für 2019 auf rund 8.050 €.

5.6 Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen

Auch die Verfahrensabwicklung der Komplementärangebote, wie die des Krisendienstes und der Kontakt- und Beratungsstellen, obliegt weiterhin der örtlichen Ebene, obwohl die Landschaftsverbände ab 2020 den Großteil der Aufwendungen für die Kontakt- und Beratungsstellen (80 %) übernehmen. Für das Angebot des Krisendienstes steht eine Einigung über die genaue Kostenverteilung noch aus.

Dabei ist festzuhalten, dass der Betrieb, der neu im nördlichen Kreisgebiet entstandenen Kontakt- und Beratungsstelle echtZeit (Arbeitsaufnahme Mitte September 2018) – ein Kombinationsangebot des Wertkreises mit der durch den Landschaftsverband refinanzierten ebenfalls neuen Tagesstätte für psychisch kranke Menschen (15 Plätze) – während seiner wöchentlichen Öffnungszeiten von 25 Stunden gut angelaufen ist. Immerhin sollen im Laufe des Jahres 2019 insgesamt 1.275 Interessenten die Angebote der Kontakt- und Beratungsstelle in Halle angenommen haben. Die durch den Förderkreis in Gütersloh betriebenen Kontakt- und Beratungsstellen sind durch 676 regelmäßig erscheinende Besucher genutzt worden.

5.7 Aufgabenwahrnehmung in Zuständigkeit des Landschaftsverbandes

Trotz der zum 01.01.2020 durch das BTHG erfolgten Zuständigkeitsübertragung aller Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen, die die Schulausbildung abgeschlossen haben, auf die Landschaftsverbände, ist der Kreis Gütersloh im Bereich der Wohnhilfen derzeit noch neben den sozialplanerischen Aufgaben in der Bedarfserhebung im Rahmen der Mitwirkung an den Hilfeplankonferenzen und im Einzelfallcontrolling vor Ort aktiv und zielführend eingebunden. Das für eine landeseinheitliche Verfahrensabwicklung entwickelte Bedarfsermittlungsinstrument, das sog. BEI_NRW, das zukünftig die Bedarfsfeststellung und die Maßnahmenenerhebung vornehmlich bei der Hilfeplanung bei den überörtlichen Trägern und den dort neu strukturierten Kompetenzzentren verortet, ist bisher im Kreis Gütersloh noch nicht eingeführt worden. Mithin kann der Landschaftsverband derzeit noch auf die Fachlichkeit und die Vorortkenntnisse der örtlichen Ebene zurückgreifen, so dass die fachlichen Empfehlungen der örtlichen Ebene teilweise unmittelbare Grundlage der Entscheidungsfindung sind.

Im Moment wird die Bedarfsermittlung im Gesamtplanverfahren gemäß §§ 117 und 118 SGB IX n.F. in 13 (Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Gelsenkirchen, Stadt Hagen, Stadt Hamm, Stadt Münster, Kreis Paderborn, Kreis Recklinghausen, Kreis Soest, Kreis Steinfurt, Kreis Unna, Kreis Warendorf) von 27 Gebietskörperschaften umgesetzt. Aufgrund der Corona-Pandemie verzögert sich die geplante Einführung der neuen Bedarfsermittlung in der Stadt Bottrop, dem Kreis Herford, der Stadt Herne und dem Kreis Höxter bis auf weiteres.

Schon seit Jahren allerdings zeigt sich immer mehr ein Rückgang der Steuerung der Einzelfallhilfen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Kostenträger. 2019 konnte erstmals wieder an die über den Jahren 2016 (245 Beratungen in 31 Hilfeplankonferenzen), 2017 (192 Bedarfserhebungen in 28 Hilfeplankonferenzen und 2 sog. Hausclearings) und 2018 (202 Bedarfsprüfungen in 26 Hilfeplankonferenzen und 2 Clearings für besondere Wohnformen) liegende Überprüfungsquote von 2015 (274 Bedarfserhebungen in 31 Hilfeplankonferenzen) angeknüpft werden.

2019 fanden insgesamt 31 Hilfeplankonferenzen statt, davon 2 Clearings für besondere Wohngemeinschaften. Insgesamt wurden dabei 251 Bedarfserhebungen durchgeführt. Dabei handelte es sich um 199 Neuanträge (im Vorjahr 157, 164 in 2017, 172 in 2016, 234 in 2015) aus dem Bereich des Betreuten Wohnens und um 14 stationäre Fälle (im Vorjahr 21, 8 in 2017, 17 in 2016, 22 in 2015). Bei den stationären Fällen sind alle Anträge positiv beschieden worden. 35 Fälle (im Vorjahr 37, 24 in 2017, 33 in 2016, 25 in 2015) mussten wegen Nichterscheinens vertagt oder zurückgestellt werden, teilweise mussten mehrere Termine für die Bedarfserhebung in Einzelfällen angesetzt werden.

Dabei muss kritisch angemerkt werden, dass sich die Bedarfserhebungen immer noch vornehmlich auf den Kern der wohnbezogenen Bedarfe beziehen, also die Festlegung der reinen Fachleistungsstunden im ambulanten Bereich oder die Feststellung stationärer Betreuungsbedarfe im Allgemeinen, zumeist ohne Konkretisierung des Leistungstypen. Bedarfserhebungen über Komplementärleistungen fanden weiterhin nur in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel im Hinblick auf tagesstrukturierende Elemente statt, wenn sie im Einzelfall unmittelbar zulasten des überörtlichen Trägers gingen. Gesamthilfebedarfserhebungen wurden im Rahmen der Hilfeplankonferenzen nicht durchgeführt.

Bei allen in der Hilfeplankonferenz behandelten und entscheidungsreifen Fälle im Bereich der Ambulanten Wohnbetreuung ging es 2019 um ein jährliches Gesamtvolumen von 644,5 FLS Woche (500,5 FLS / Woche im Vorjahr, 490 FLS / Woche in 2017, 618 FLS / Woche in 2016, 796 FLS / Woche in 2015). Dies entspricht unter Einberechnung der gestiegenen Fallpauschalen etwa einem Budget von 2.178.410 € (ca. 1.561.560 € im Vorjahr, 2017 Jahresbudget ca. 1.225.000 €, 2016 Jahresbudget ca. 1.606.800 €, 2015 Jahresbudget von ca. 2.069.600 €). Dabei konnte nicht die Einsparquote des Vorjahres (22,4 % in 2018, 21,4 % in 2017, 27,6 % in 2016, 27,4 % in 2015) erreicht werden: Einsparung von 138 FLS / Woche (466.440 €/ Jahr) und damit mit 21,4 %.

Dahingegen stellt sich das fachliche Controlling unmittelbar vor Ort fortgesetzt als wirksameres Instrumentarium dar. In den durch die Fachlichkeit des Kreises durchgeführten 65 Überprüfungen (47 im Vorjahr) ging es um ein jährliches Volumen von 228 FLS (155,5 FLS / Woche im Vorjahr) und damit um ein Jahresbudget von immerhin wieder 770.640 € (485.160 € im Vorjahr), das um 92 FLS / Woche (62,5 FLS / Woche im Vorjahr) abgesenkt werden konnte, was einem Einsparpotenzial von 310.960 € (195.000 € im Vorjahr) und damit einer Einsparquote von 40,4 % (40,2 % im Vorjahr) entsprach.

Es finden darüber hinaus neben dem fachlichen Controlling in anderen Bereichen und der Sozialplanung Prüfungen durch den Kreis Gütersloh im Bereich der komplementären Versorgung (Tagespflege, Tagesstruktur, pflegerische oder hauswirtschaftliche Hilfen) und der Gesamthilfebedarfserhebung, aber auch im Bereich der Zugangssteuerung zu den Pflegewohngruppen mit dem Schwerpunkt der Bedarfsabgrenzung der Pflege zu den wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen statt.

5.8 Entwicklung ambulantes und stationäres Wohnen

Dem örtlichen Eingliederungshilfeträger liegen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe bisher lediglich verlässliche Daten bis zum 31.12.2018 vor.

5.8.1 Entwicklung im stationären Bereich

Im stationären Bereich scheint eine Deckelung der Fallzahlentwicklung erreicht. Faktisch ist allerdings davon auszugehen, dass ein fortgesetzter Bedarf an engmaschigen Wohnhilfen besteht, auch weil der Bedarf nur durch weitere Plätze intensiverer Versorgung im Rahmen besonderer Wohngemeinschaftsmodelle aufgefangen werden kann, die im Kreis Gütersloh eine Größenordnung von weiteren etwa 85 Plätzen ausmachen dürften.

Bei diesen besonderen Versorgungssystemen handelt es sich faktisch um engmaschige und umfassende Wohnhilfen, die als Betreuungssettings mit Sondervereinbarung als ambulante Hilfen bewertet werden. Kostentechnisch belasten diese Betreuungsformen nicht allein die Landschaftsverbände. Vielmehr setzen sich diese Versorgungsvarianten aus unterschiedlichen Einzelmaßnahmen zusammen (Bausteinversorgung), die in die verschiedenen Zuständigkeiten fallen, so dass sie nur anteilig das Ausgabevolumen der überörtlichen Träger belasten.

Stichtag (31.12.)	Kreis Gütersloh stationäre Plätze	Kreis Gütersloh bewilligte Anträge (=Leistungsberechtigte)	LWL bewilligte Anträge (=Leistungsberechtigte)	LWL stationäre Plätze
2008	659		20.479	23.437
2009	665		20.415	23.231
2010	665			23.167
2012	677		20.854	23.125
2013	706		21.490	23.096
2014	706		21.860	23.122
2015	698		21.996	22.951
2016	697	759	21.956	22.906
2017	761 (davon 69 AWG)	768	21.890	22.904
2018	761 (davon 69 AWG)	766	21851	22904

Hilfreich für die Fallzahlentwicklung war dabei auch die durch das Projekt „Ambulantisierung II“ fortgesetzte Umsteuerung von stationären hin zu ambulanten Hilfen, wodurch durch Überprüfung von 2.972 Bedarfslagen in den bisherigen stationären Versorgungsformen 467 ambulante Betreuungssettings entwickelt werden konnten. Angestrebt war für das zweijährige Projekt hingegen, im Einzugsbereich des Landschaftsverbandes Westfalen wenigstens 750 stationäre Plätze in ambulante Versorgungsformen umwidmen zu können.

5.8.2 Entwicklung im ambulanten Bereich

Die Datenbasis bis 2018 bestätigt den seit Übertragung der Zuständigkeiten im Bereich der Wohnhilfen auf die überörtliche Ebene steigenden Trend im Bereich der ambulanten Betreuungsverhältnisse. Dabei sind allerdings weder die Betreuungsverhältnisse in Pflege- bzw. Gastfamilien oder die Unterstützungsbedarfe im Bereich der ambulanten Versorgung Individueller Schwerbehinderten (ISB, LT G) erfasst.

Ebenso wenig werden die nicht unerheblichen Bedarfe für die intensiv zu betreuenden Menschen in den besonderen Versorgungsmodellen statistisch detailliert dargestellt.

Stichtag (31.12.)	Kreis Gütersloh Leistungsberechtigte	LWL Leistungsberechtigte	Kreis Gütersloh Fachleistungsstunden (Ø)	LWL Fachleistungsstunden (Ø)
2008	676	14.490	2,97	3,37
2009	749	16.632	2,88	3,39
2010	822	18.751	2,90	3,25
2011	920	20.816	2,85	3,22
2012	968	22.887	3,00	3,20
2013	1.078	24.484	3,20	3,60
2014	1.118	25.988	2,73	3,06
2015	1.156	27.591	2,76	3,00
2016	1.156	28.864	3,03	3,02
2017	1.178	30.956	2,78	3,11
2018	1.221	31.219	2,80	3,04

Das Niveau der durchschnittlichen Betreuungsintensitäten (FLS = Fachleistungsstunden) im Kreis Gütersloh konnte in etwa gehalten, das im gesamten Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe leicht abgesenkt werden.

Es muss allerdings kritisch angemerkt werden, dass aus den vom Land NRW autorisierten Datensätzen bei der Berechnung der durchschnittlichen Fallaufwendungen im Bereich der wohnbezogenen Eingliederungshilfen offensichtlich nur die klassischen Fachleistungsstunden abgebildet werden, so dass die für das selbständige Wohnen unabdingbare Komplementärversorgung in der Beurteilung der Kostenentwicklung nicht berücksichtigt wird. Seit 01.01.2017 allerdings werden die Eingliederungshilfeträger durch die Ausdehnung der pflegespezifischen Versorgungsleistungen auch auf psycho-soziale Bedarfslagen zulasten der vorrangig zuständigen Pflegekassen entlastet.

Insgesamt steigen die tatsächlichen Aufwendungen für die wohnbezogenen Eingliederungshilfen landesweit weiter kontinuierlich an. Dabei können die Kostensteigerungen im stationären Bereich nicht allein auf Lohnkosten- und Investitionskostensteigerungen zurückgeführt werden.

Stichtag (31.12)	Hilfform		2015	Steigerungsrate	2016	Steigerungsrate
Anzahl bewilligter Anträge	Stationäre Hilfen	NRW	43.462	+0,1 %	43.433	-0,1 %
		LWL	21.996	+0,6 %	21.956	-0,2 %
		LVR	21.466	-0,5 %	21.477	+0,1%
	Ambulante Hilfen	NRW	61.836	+7,9 %	64.042	+3,6 %
		LWL	27.591	+6,2 %	28.864	+4,6 %
		LVR	34.245	+9,3 %	35.178	+2,7 %
Durchschnittliche Fallkosten in €	Stationäre Hilfen	NRW	51.956	+5,7 %	53.617	+3,2 %
		LWL	51.857	+7,4 %	53.242	+2,7 %
		LVR	52.058	+3,9 %	54.000	+3,7 %
	Ambulante Hilfen	NRW	10.556	+4,5 %	10.398	-1,5 %
		LWL	10.439	+3,7 %	10.347	-0,9 %
		LVR	10.650	+5,1 %	10.439	-2,0 %

Stichtag (31.12)	Hilfform		2017	Steigerungsrate	2018	Steigerungsrate
Anzahl bewilligter Anträge	Stationäre Hilfen	NRW	43.163	-0,6 %	42.939	-0,5 %
		LWL	21.890	-0,3 %	21.851	-0,2 %
		LVR	21.273	-0,9 %	21.088	-0,9 %
	Ambulante Hilfen	NRW	66.214	+3,4 %	69.209	+4,5 %
		LWL	30.056	+4,1 %	31.570	+5,0 %
		LVR	36.158	+2,8 %	37.639	+4,1 %
Durchschnittliche Fallkosten in €	Stationäre Hilfen	NRW	55.192	+2,9 %	57.007	+3,3 %
		LWL	54.787	+2,9 %	57.077	+4,2 %
		LVR	55.610	+3,0 %	56.934	+2,4 %
	Ambulante Hilfen	NRW	10.187	-2,0 %	10.309	+1,2 %
		LWL	10.180	-1,6 %	10.223	+0,4 %
		LVR	10.193	-2,4 %	10.381	+1,8 %

Zwar konnten die Antragstellungen auf stationäre Versorgungsnotwendigkeiten leicht abgesenkt werden, trotzdem allerdings steigen auch die durchschnittlichen Fallkosten sowohl im stationären Bereich als auch bei der ambulanten Versorgung weiter kontinuierlich an, obwohl in den Fallkostenpauschalen die Kosten für die Komplementärbedarfe nicht erfasst sind.

5.9 Zuständigkeit Kreis Gütersloh

Mit der Zuständigkeitsübertragung aller wohnbezogenen Eingliederungshilfen auf die überörtliche Ebene entfällt zukünftig die vorübergehend über Art. 3 ISG – NRW, § 2a Abs. 1 AG-SGB XII NRW eingeführte Aufteilung der Eingliederungshilfen, orientiert an der starren Altersgrenze von 65 Jahren, endgültig.

Die bis 2019 in Zuständigkeit des Kreises fallenden Eingliederungshilfen für Ältere, unter die sowohl die ambulante Wohnbetreuung als auch tagesstrukturierende Maßnahmen unterschiedlicher Art fallen, aber auch niedrigschwellige Unterstützungsangebote aus dem Bereich der pflegerisch-hauswirtschaftlichen Versorgung als sog. Komplementärbedarfe, sind mittlerweile an den überörtlichen Kostenträger überführt worden.

5.9.1 Stationäre Eingliederungshilfen

14 Verfahren im Bereich der stationären Eingliederungshilfen für ältere Menschen wurden zum 01.01.2020 an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Rahmen des Zuständigkeitswechsels übergeleitet. Die Absenkung der Fallzahlen (2018 erhielten 20 Menschen stationäre Eingliederungshilfen, 18 in 2017, 17 in 2016 und 2015) sind durch Versterben oder Umwidmung der Hilfen in den Bereich Pflege zu erklären.

5.9.2 Ambulante Wohnbetreuung

Bei den ambulanten wohnbezogenen Eingliederungshilfen sind insgesamt 44 Verfahren an den überörtlichen Kostenträger weitergeleitet worden, die bis dahin in die unmittelbare Zuständigkeit des Kreises fielen. Dabei ist die sinkende Fallzahl gegenüber 2018 (53 Leistungsempfänger, 42 in 2017, 40 in 2016, 18 in 2015) vor allem der Umsteuerung auf niederschwellige Hilfen, die Versorgungsnotwendigkeit in engmaschigeren Settings oder ebenfalls durch Tod der Leistungssuchenden zu erklären. Daneben sind auch 3 Verfahren auf Kostenübernahme einer Autismustherapie und 3 FUD-Verfahren an den überörtlichen Kostenträger übergeleitet worden.

5.9.3 Tagesstruktur und sonstige Komplementärhilfen

Auch sind durch den örtlichen Eingliederungshilfeträger alle Komplementärleistungen, wie tagesstrukturierende Angebote (Besuch einer Tagespflege, Werkstatt oder Tagesstätte) oder andere Leistungen zur Unterstützung des selbständigen Wohnens (Haushalts- oder andere Pflegehilfen), die aufgrund ihres stützenden Charakters zukünftig in die Kostenzuständigkeit des überörtlichen Trägers fallen, an den Landschaftsverband abgegeben worden. So sind 8 Verfahren im Bereich „Tagesstruktur“ und 14 Verfahren komplementärer pflegerischer Versorgung an den Landschaftsverband weitergeleitet worden.

5.10 Fahrdienst für behinderte Menschen

Wenn die Bewegungsmöglichkeit aufgrund der Schwere der Behinderung derart eingeschränkt ist, dass die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist und ein eigenes Fahrzeug nicht zur Verfügung steht, bietet der Kreis Gütersloh die Möglichkeit eines Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung an, die bedürftig im Sinne des SGB XII sind, um so die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (Besuche von Verwandten und Bekannten, von Veranstaltungen jeder Art, Fahrten zum Einkaufen und zu Vorsprachen bei Behörden etc.) weiterhin zu ermöglichen.

Seit mehr als 35 Jahren wurde dieser Fahrdienst vom Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Gütersloh e. V., im Auftrag des Kreises durchgeführt. Die Ausführung dieser Leistung erfolgt nunmehr durch die DRK Fahrdienste in OWL gGmbH. Die Gründe für die Verlagerung des Fahrdienstes auf die DRK Fahrdienste in OWL gGmbH lagen in erster Linie in einer Steigerung der Effizienz und einer damit erwarteten Senkung der Kosten. Für die Nutzer des Fahrdienstes hat sich lediglich geändert, dass die Reservierungsanfragen für die Fahrten ab Juni 2016 direkt über die DRK Fahrdienste in OWL gGmbH angenommen werden. Die altbekannte Telefonnummer für diese Reservierungen konnte jedoch unverändert beibehalten werden.

Im Jahr 2019 nahmen insgesamt 34 Personen dieses Angebot wahr. An den Fahrten haben sich die Klienten mit mindestens 3,00 € je Fahrschein, maximal jedoch 12,00 € je Monat zu beteiligen. Dieser Betrag entspricht dem Anteil für Mobilität, der im Regelbedarf nach dem SGB II / SGB XII enthalten ist. Der Betrag ist von den Teilnehmern vor Ausgabe der Scheine an den Kreis Gütersloh zu entrichten. In 2019 belief sich die Summe dieser Kostenbeteiligung auf insgesamt 663,00 €.

5.11 Familienunterstützender Dienst (FUD)

Leistungen des FUD sind die stunden- oder tageweise Betreuung eines behinderten Menschen innerhalb, aber vorwiegend außerhalb des häuslichen Umfeldes in Form von Einzel- oder Gruppenangeboten. Der FUD ergänzt den Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen. Die Aufgabe, Familienangehörige von behinderten Menschen bei ihrer Betreuung zu unterstützen und zu entlasten, ist ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des im SGB IX und XII verankerten Vorranges ambulanter vor stationärer Hilfe.

Dem behinderten Menschen soll ein Erlebnisumfeld außerhalb der eigenen Familie erschlossen, der Aufbau von Beziehungen zu anderen Menschen ermöglicht und Angebote zur Freizeitgestaltung gemacht werden, die den jeweiligen Erfahrungshorizont des behinderten Menschen erweitern. Auch die Förderung und Befähigung zur Eigenständigkeit und Selbstbestimmung im persönlichen Lebensumfeld, bei Volljährigen auch die Förderung des altersgemäßen Ablösungsprozesses vom Elternhaus, gehören zum Leistungskatalog des FUD.

Grundsätzlich werden Hausbesuche in den Familien der behinderten jungen Menschen durchgeführt. Bei diesen persönlichen Kontaktaufnahmen wird im gemeinsamen Gespräch mit dem Antragsteller und ggf. seinen Angehörigen der Antrag besprochen. Ziel ist es, den behinderten Menschen und sein häusliches Umfeld kennen zu lernen, den tatsächlichen Hilfebedarf festzustellen und die sozialhilferechtliche Notwendigkeit der Maßnahme zu prüfen. Häufig können im persönlichen Gespräch niederschwellige Hilfsangebote gemacht, umfassend auf die Möglichkeiten der Leistungserbringung, wie beispielsweise das Persönliche Budget, hingewiesen werden und Perspektiven für die Zukunft (Übergang in eine betreute Wohnform) erarbeitet werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die persönliche Kontaktaufnahme für alle Beteiligten positive Effekte hat. Lediglich bei einzelnen Folgeanträgen wird auf einen Hausbesuch verzichtet. In diesen Fällen liegt zum einen ein umfassender, aussagekräftiger

Bericht des Leistungsanbieters vor und zum anderen lässt das Alter und die Behinderung des Leistungsempfängers auf eine Notwendigkeit einer weiteren Unterstützung durch den Familienunterstützenden Dienst schließen.

Im Laufe des Jahres 2019 haben beim Kreis Gütersloh 6 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen und deren Familien Leistungen des Familienunterstützenden Dienstes (FUD) in Anspruch genommen, so dass sich die Stagnation der Fallzahl weiterhin fortsetzt.

Jedoch kann nach wie vor festgehalten werden, dass insgesamt, auf die letzten Jahre betrachtet, ein Rücklauf der Anträge in diesem Bereiche zu verzeichnen ist. Eine Erklärung könnte hier nach wie vor die Nutzung des Ganztagsangebotes der Schulen durch die betroffenen Familien sein.

5.12 Leistungsform des Persönlichen Budgets

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen des „Persönlichen Budgets“, das es seit 2008 gibt, sind die Reha-Träger, zu denen auch der Kreis Gütersloh als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe zählt.

Ziele bei der Einführung dieser Leistungsform waren mehr Selbstbestimmung und Selbstständigkeit für behinderte Menschen, gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am alltäglichen Leben, Zufriedenheit mit der eigenen Lebenssituation und Steigerung ihrer Lebensqualität.

Statt der bisherigen Sachleistungen, ggf. von unterschiedlichen Reha-Trägern, erhält der behinderte Mensch von einer Stelle ein Budget ausgezahlt, mit dem er sich die für ihn notwendigen Leistungen selber einkaufen kann. Er tritt somit den Anbietern von Teilhabeleistungen als Auftragnehmer und Kunde entgegen.

Sind im Einzelfall mehrere Leistungsträger beteiligt, kann ein Persönliches Budget trägerübergreifend erbracht werden, d. h. ein Träger zahlt die Leistung aus. Dies gestaltet sich für den Leistungsnehmer einfacher. Es ist eine Zielvereinbarung zwischen dem Reha-Träger, welcher das persönliche Budget verantwortet, und dem Leistungsberechtigten zu treffen. Die darin benannten Ziele sind nachzuhalten.

Bei den im Bereich der Eingliederungshilfe im Jahr 2019 bewilligten persönlichen Budgets handelte sich dabei ausschließlich um Einzelbudgets. Die meisten Budgets bezogen sich dabei auf die Bereiche der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen und des familienunterstützenden Dienstes.

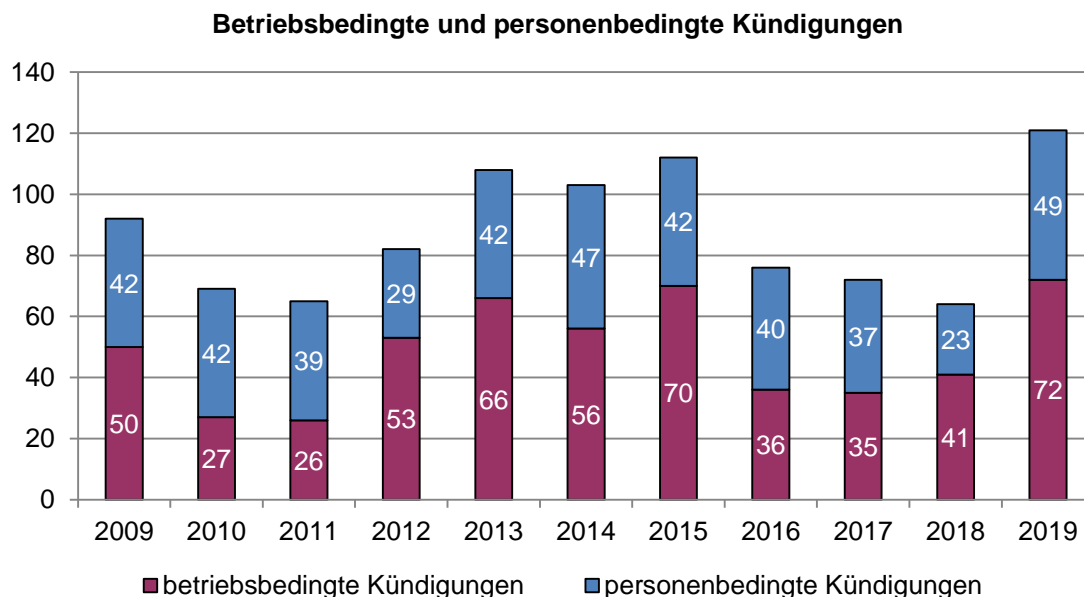
5.13 Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht

5.13.1 Beratung von schwerbehinderten/gleichgestellten Arbeitnehmern, Arbeitgebern oder deren Beauftragten

Die Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf des Kreises Gütersloh führte im Jahr 2019 insgesamt 49 (2018: 86) Betriebsbesuche durch. Zudem wurden zahlreiche Beratungsgespräche im Büro, per E-Mail und am Telefon geführt.

5.13.2 Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen (Zustimmungsverfahren mit dem Integrationsamt des Landschaftsverbandes)

Nach wie vor hat diese Aufgabe in der Fachstelle die höchste Priorität. Die Anzahl der Zustimmungsanträge lag 2019 bei 121. Davon waren 49 personenbedingt (verhaltens-/krankheitsbedingt) und 72 betriebsbedingt. Es gab 13 Zustimmungsanträge zu außerordentlichen Kündigungen, die in der Fachstelle auch aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungszeit vorrangig abgearbeitet werden müssen. Die Fallzahlen haben sich wie folgt entwickelt:



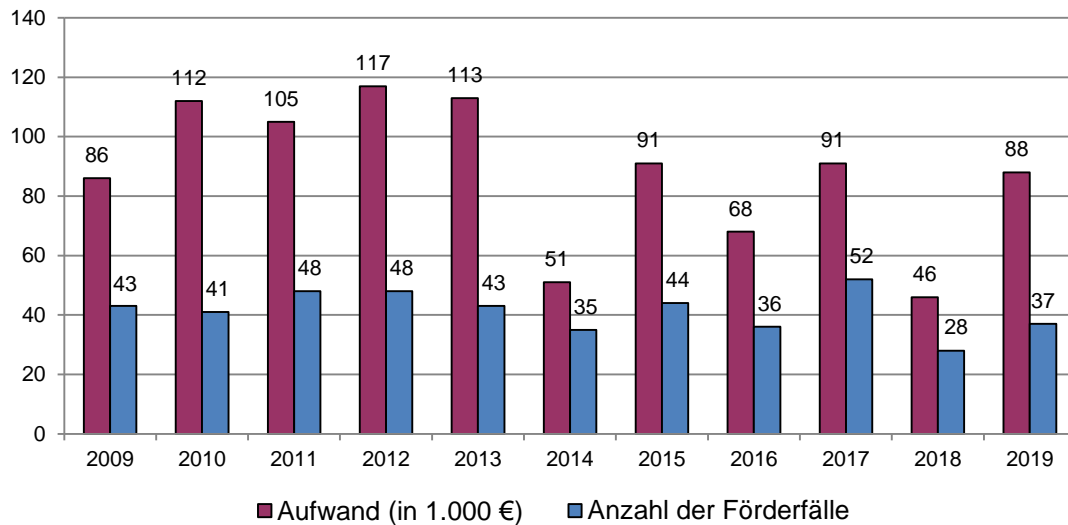
Gerade in den personenbedingten (krankheits- oder verhaltensbedingten) Zustimmungsverfahren kann die Fachstelle besonders aktiv werden, da hier oft behinderungsbedingte Störungen im Vordergrund stehen, in denen die Hilfen der Fachstelle oder des LWL-Inklusionsamtes Arbeit eingesetzt werden können. Dabei geht die Entwicklung hin zu aufwändigeren und inhaltlich komplexeren Verfahren. Bei Bedarf schaltet die Fachstelle die Fachdienste des LWL-Inklusionsamtes Arbeit für spezifische Behinderungsarten ein. Je nach dem von dort ermittelten Bedarf erfolgen bis zur endgültigen Entscheidung über einen Zustimmungsantrag z. B. Trainingsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Insgesamt zeichnet sich auch bei diesen Verfahrenszahlen die gute wirtschaftliche Lage im Kreis Gütersloh ab.

5.13.3 Begleitende Hilfe

Die Fachstelle berät Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen und gewährt entsprechende Hilfen: Technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung einer selbständigen Existenz, Hilfen zur Beschaffung einer behinderungsgerechten Wohnung, Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen und Hilfen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen. Gleichzeitig vermittelt sie Kontakte zu den Fachdiensten des LWL-Inklusionsamtes Arbeit mit dem Ziel der Arbeitsplatzsicherung und hält diese nach.

Die Entwicklung der in Zusammenhang mit sonstigen begleitenden Hilfen erbrachten Zuschüsse und Zahlfälle für die behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung ergibt sich aus folgender Grafik:

Aufwand- und Fallzahlenentwicklung in Förderfällen



Die Fallzahlen im Bereich der finanziellen Förderung lagen 2019 höher als im Vorjahr, die verausgabte Summe war ebenfalls höher. Mit den finanziellen Mitteln aus der Ausgleichsabgabe beim LWL-Inklusionsamt Arbeit kam die Fachstelle auch in 2019 aus. Insgesamt könnten noch deutlich mehr Maßnahmen bei den Arbeitgebern verwirklicht werden. Hier sieht die Fachstelle auch zukünftig Beratungs- und Informationsbedarf, da die präventiven Pflichten aus § 167 Abs. 1 (Präventionsverfahren) und § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) zunehmend auch bei den Arbeitsgerichten eine Rolle spielen. Vorrangige Leistungsträger (Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften usw.) sind zu prüfen.

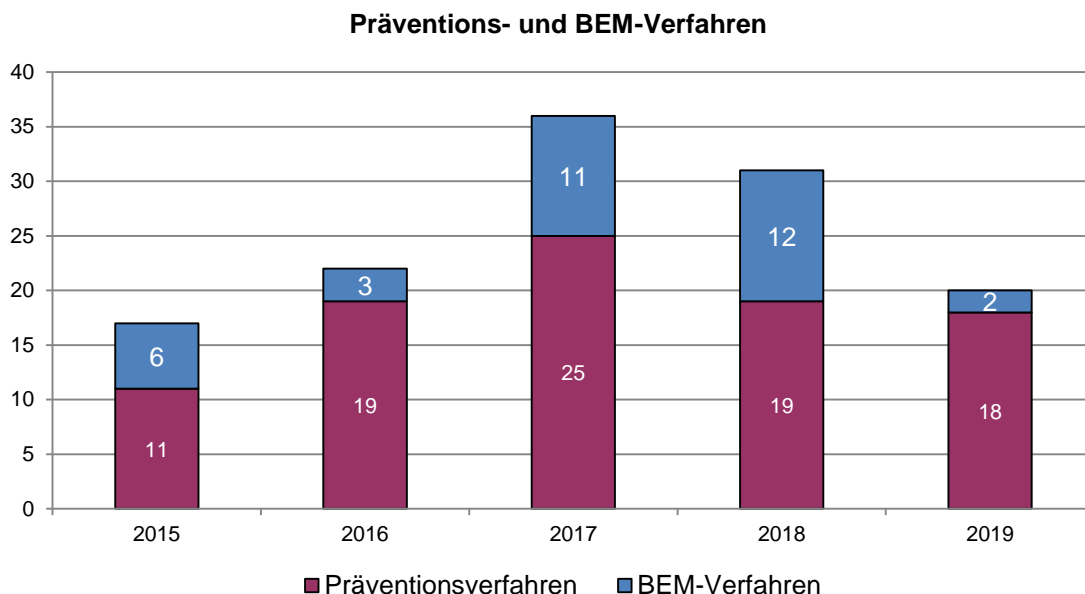
Letztlich wirkt die Fachstelle aber nicht nur in Form finanzieller Hilfen auf die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen hin. In vielen Fällen wird Arbeitgebern und Mitarbeitern durch intensive Beratung auch vor Ort geholfen.

5.13.4 Präventions- und BEM-Verfahren

Nach § 167 Abs. 1 SGB IX „schaltet der Arbeitgeber bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen könnten, möglichst frühzeitig verschiedene Institutionen wie auch das Inklusionsamt/die Fachstelle ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.“

Nach § 167 Abs. 2 SGB IX wird die Fachstelle als externer Berater zu den bei den Arbeitgebern laufenden Verfahren zum betrieblichen Eingliederungsmanagement hinzugezogen.

In 2019 bearbeitete die Fachstelle 20 Präventions- und BEM-Verfahren. Dieser Bereich ist neben den Zustimmungsverfahren und den begleitenden Hilfen als dritter für die Fachstellenarbeit hinzugekommen und wird seit 2015 bundeseinheitlich erfasst.



5.14 Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung

Am 15.06.2015 ist durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen worden, einen Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung im Kreis Gütersloh zu bilden (DS NR.: 4085). Der Beirat setzt sich aus jeweils einem Mitglied der Kreistagsfraktionen, drei kommunalen Vertreter/-innen sowie neun Selbstvertreter/-innen zusammen. Durch seine Zusammensetzung repräsentiert er das Leitprinzip „Nichts über uns ohne uns!“. Im Jahr 2019 fanden zwei Sitzungen des Beirates statt.

6 Produkt 184 Ausbildungsförderung	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	184 Ausbildungsförderung
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Michaela Gast
Beschreibung	Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler
Auftragsgrundlage	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
Zielgruppe	Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p>Gewährung der notwendigen finanziellen Mittel an Auszubildende für den Lebensunterhalt und die Ausbildung während der Ausbildungszeit</p> <p><u>B. Wirkungsziele:</u></p> <p>Die Quote der erledigten Anträge zum Jahresende liegt bei 70 % (K 184-04)</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020
K184-01 Anzahl der Anträge auf Förderung nach dem BAföG	808	1.000	636	1.000
K184-02 Anzahl der Aktualisierungsanträge nach dem BAföG	80	100	28	100
K184-03 Anzahl der erledigten Fälle am 31.12.	729	700	587	700
K184-04 Anteil der erledigten Fälle in %	90,2	70	92,3	70

6.1 Allgemeines

Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von SchülerInnen und Studierenden. Sie ermöglicht eine Ausbildung nach Neigung und Fähigkeiten trotz fehlender finanzieller Mittel und dient dem Abbau sozialer Ungleichheit beim Zugang zu weiterführenden Bildungseinrichtungen.

Zuständig für die Leistungsgewährung für Schülerinnen und Schüler sind die kommunalen Ausbildungsämter bei den Kreisen und kreisfreien Städten und für Studierende die Studierendenwerke bei den Hochschulen.

Eine Förderung nach dem BAföG können Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10,
- Berufsfachschulen einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung sowie Internationale Förderklassen (Oberstufe),
- Fach- und Fachoberschulen,
- Abendhaupt-, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs
- sowie Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehenden Ausbildungsstätten ableisten.

Die Förderung ist u. a. an persönliche Voraussetzungen geknüpft

- Staatsangehörigkeit
⇒ grds. deutsch oder ein in § 8 aufgeführter Aufenthaltstitel
- Eignung
⇒ erforderlich sind Leistungen, die erwarten lassen, dass das angestrebte Ausbildungsziel tatsächlich erreicht wird (regelmäßige Teilnahme)
- Alter
⇒ Beginn der Ausbildung vor Vollendung des 30. Lebensjahres (Ausnahme Kindererziehung)

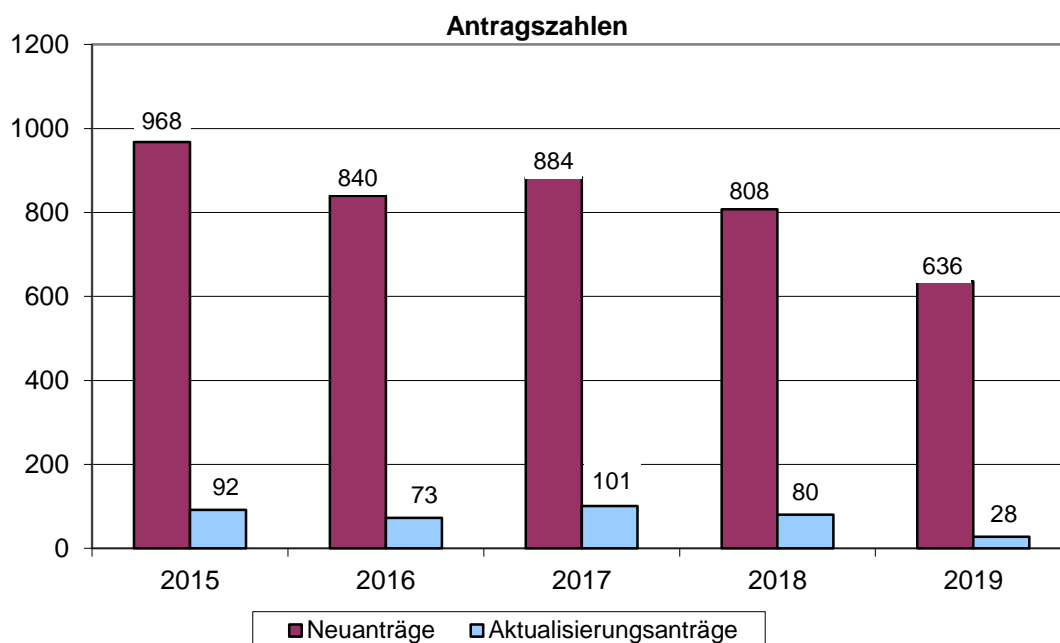
Die Höhe der Bedarfssätze ist jeweils abhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler noch bei den Eltern wohnt oder bereits eine eigene Wohnung bezogen hat.

- Bedarfe wenn der Schüler bei den Eltern wohnt:
 - Berufsbildende Schulen: 243 €
 - Schulen des 2. Bildungsweges: 439 € bzw. 446 €
- Bedarfe bei eigener Wohnung:
 - Berufsbildende Schulen: 580 €
 - Schulen des 2. Bildungsweges: 675 bzw. 716 €
- Zuschläge für Kranken-/Pflegeversicherung (84 €), Kinderbetreuung (140 € für jedes Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) u. ä. sind möglich

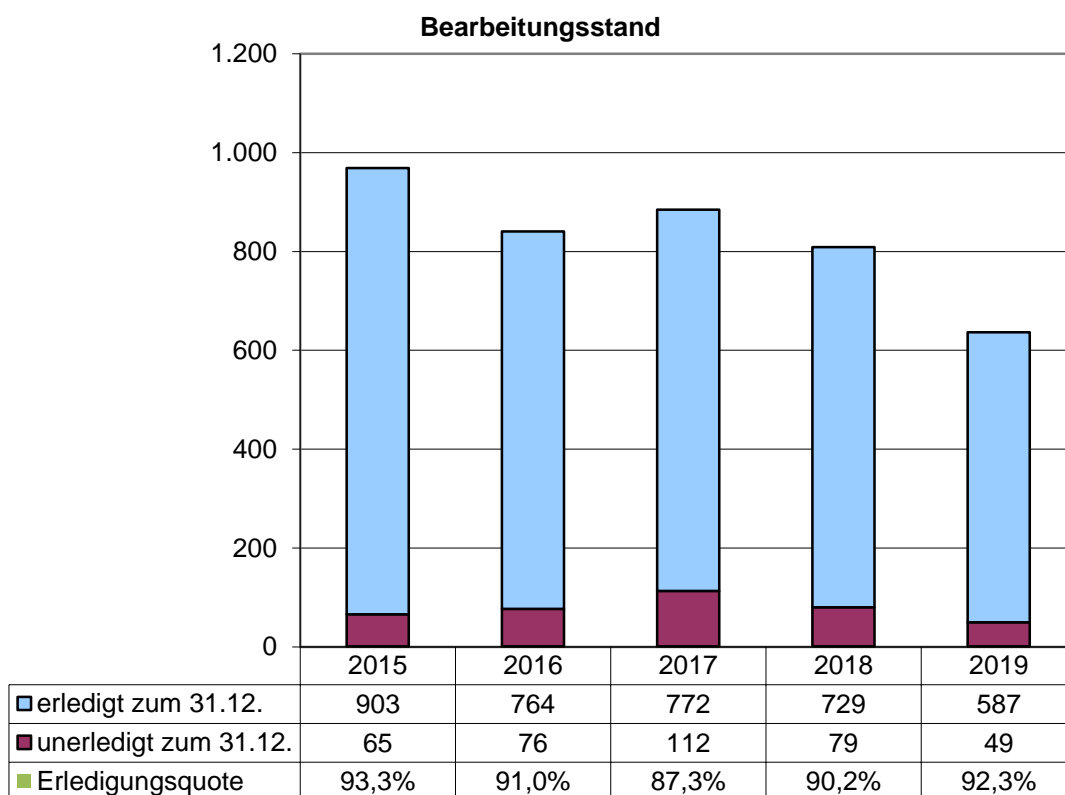
6.2 Entwicklung der Neu- und Aktualisierungsanträge

2019 sind die Antragseingänge im Vergleich zum Vorjahr weiterhin rückläufig. Dies hängt u. a. mit der Zunahme des Erwerbstätigenanteils sowie mit höherem Elterneinkommen zusammen.

Aufgrund des bundesweiten Fallzahlenrückganges wurden mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz zum 01.08.2019 stufenweise über 3 Jahre die Förderungssätze sowie die Einkommens- und Vermögensfreibeträge erhöht. Hierdurch erwartet der Gesetzgeber wieder einen Anstieg der Zahl der mit Leistungen nach dem BAföG geförderten Personen.



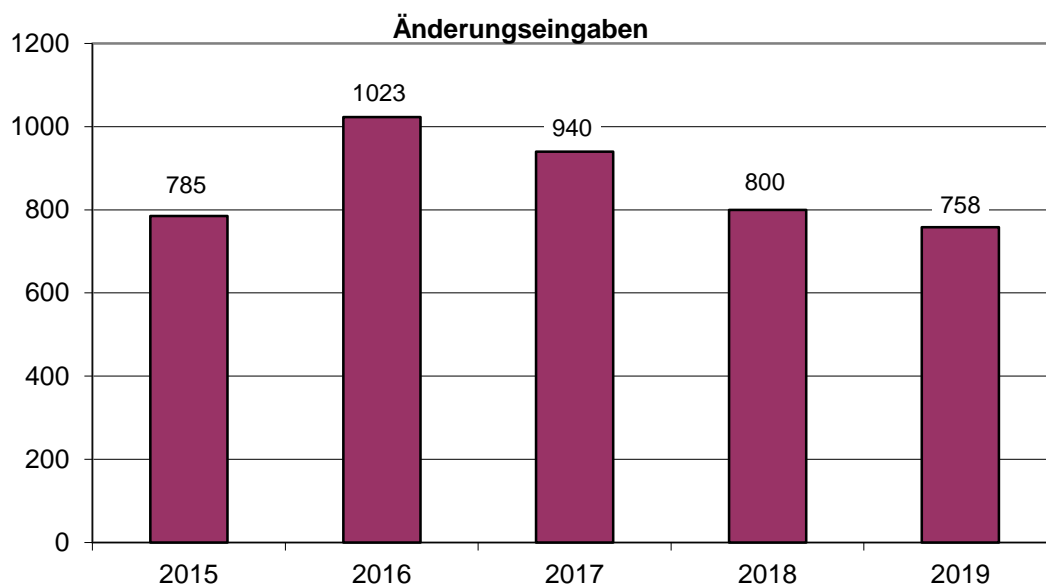
Insgesamt stellt sich der **Bearbeitungsstand** im Bereich Ausbildungsförderung zum 31.12.2019 wie folgt dar:



6.3 Entwicklung der durchgeführten Änderungen im Rahmen der Antragsbearbeitung

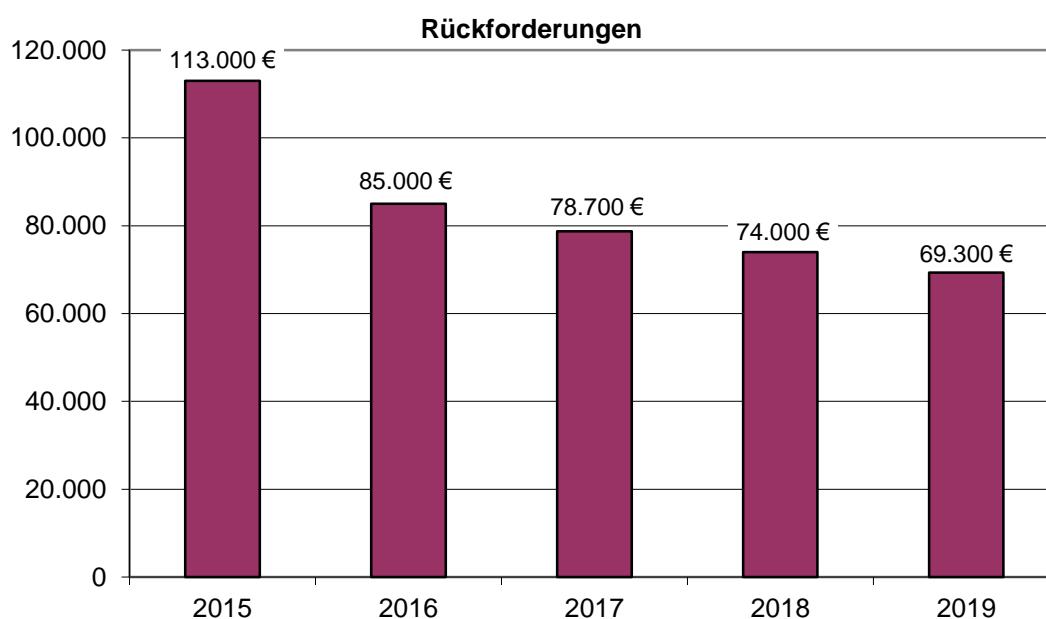
Änderungseingaben erfolgen im Laufe des Bewilligungszeitraumes (Schuljahr) z. B. aufgrund von:

- Umzügen
- Änderungen von Bankverbindungen
- Änderungen in den Familienverhältnissen
- Änderungen im Einkommen (Eltern, Geschwister, Unterhaltsberechtigte etc.).
- Rückforderungen durch überzahlte Ausbildungsförderung (z. B. bei Schulabbrüchen etc.)



6.4 Rückforderungen

Die Zahl der Rückforderungsfälle und dementsprechend auch die Höhe der Rückforderungssumme schwankt von Jahr und Jahr. 2019 ist die Zahl der Rückforderungsfälle gegenüber dem Vorjahr von 82 auf 86 Fälle leicht angestiegen. Die Rückforderungssumme ist hingegen leicht rückläufig.



Rückforderungen können u. a. entstehen, wenn die Ausbildung abgebrochen wird oder der Schüler dem Unterricht unentschuldig fernbleibt und dies seitens des Schülers oder der Schule dem Amt für Ausbildungsförderung nicht unverzüglich mitgeteilt wird oder wenn unrichtige Angaben zum Einkommen und Vermögen gemacht werden. Die Bearbeitung der Rückforderungsfälle ist aufgrund der schlechten Zahlungsmoral sehr zeitintensiv.

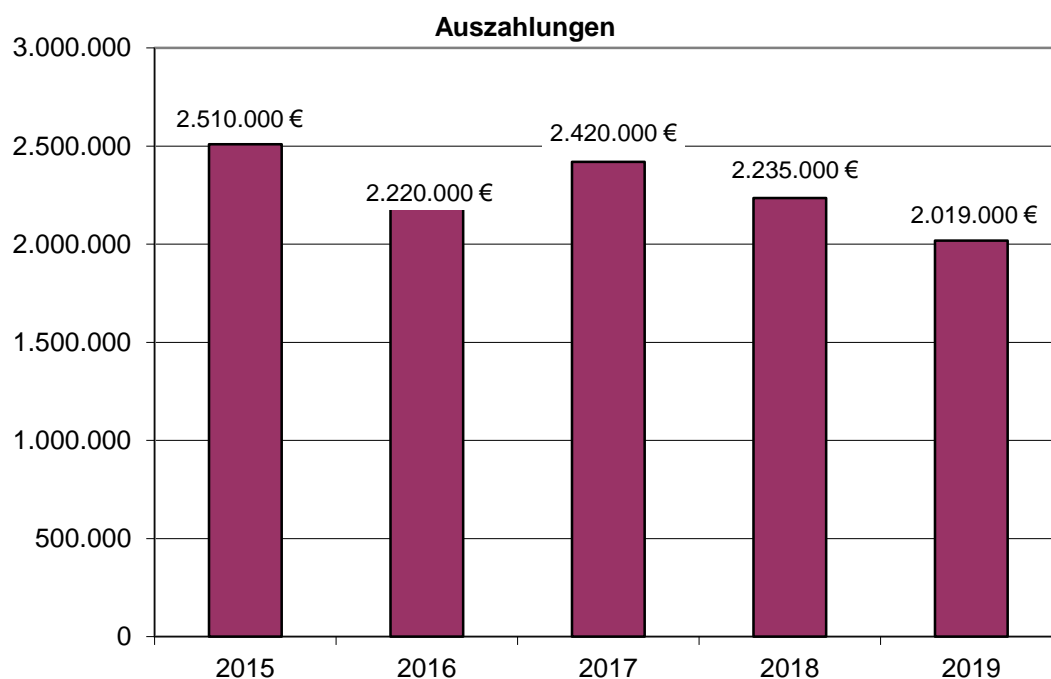
Die Nichtmitteilung und Falschmitteilung von BAföG-relevanten Tatsachen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld oder Verwarngeld geahndet werden kann. Weiterhin sind die Fälle der Staatsanwaltschaft zu übermitteln, sobald der Anfangsverdacht einer Straftat besteht. Ab Mitte 2017 sind nach Absprachen mit der Staatsanwaltschaft erstmals verstärkt Strafanzeigen gestellt und Fälle mit einem Bußgeld belegt worden. Die zeitintensive Tätigkeit soll perspektivisch zu weniger Rückforderungsfällen führen.

6.5 Leistungen für Ausbildungsförderung

Ab dem Jahr 2015 hat der Bund die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen.

Die Leistungen für Ausbildungsförderung variieren von Jahr zu Jahr. Der jeweilige Förderungsbetrag nach dem BAföG ist abhängig vom Bedarfssatz abzüglich des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der/des Auszubildenden sowie des anrechenbaren Einkommens der Ehegatten und der Eltern.

Im Jahr 2019 wurden Leistungen in Höhe von rd. 2,02 Mio. € bewilligt.



7 Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	185	Grundsicherung nach dem SGB XII

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Michaela Gast

Beschreibung	Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationssatzung)
Zielgruppe	Über 65 Jahre alte sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte volljährige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen und/oder Vermögen
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p><u>1. Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Sicherstellung des Lebensunterhaltes für die o. a. Zielgruppe</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <p><u>1. Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Zuschussbedarf pro Leistungsberechtigten stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres unter Berücksichtigung evtl. Regelbedarfserhöhung halten (K 185-01 bis k 185-06)</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzl. Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 185-07 bis K 185-09)</p> <p><u>3. Maßnahme:</u> regelmäßige Sachbearbeiterbesprechungen, Informationen durch den Kreis Gütersloh als Fachaufsicht</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020
Zu 1.: Laufende Leistungen (Regelbedarf, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)				
K185-01 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen insgesamt	3.630	3.781	3.628	4.220
K185-02 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen a. v. E.	3.517	3.661	3.517	4.110
K185-03 mtl. durchschn. Kosten pro leistungsberechtigter Person a. v. E. in €	486,97	499,86	494,73	533,25
K185-04 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen i. v. E.	113	120	111	110
K185-05 mtl. durchschn. Kosten pro leistungsberechtigter Person i. v. E. in €	471,26	458,33	474,33	500,00
K185-06 Anteil der leistungsberechtigten Personen über 65 Jahre in v. H.	52	51	53	49
Zu 2.: Hilfen zur Gesundheit				
K185-07 durchschnittliche Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	215	214	201	214
K185-08 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	8.400	7.500	9.174,78	7.500
K185-09 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl leistungsberechtigte Personen in %	5,9	6	5,54	5,07

7.1 Allgemeines

Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten dauerhaft voll Erwerbsgeminderte und Menschen, die die maßgebliche Altersgrenze erreicht haben (in 2019: 65 Jahre und 8 Monate). Des Weiteren wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.2 Grundsicherung nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen

7.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Leistungsberechtigte Personen	Vergleich zum Vorjahr
2013	2.961	
2014	3.207	+ 8,3 %
2015	3.363	+ 4,9 %
2016	3.390	+ 0,8 %
2017	3.452	+ 1,8 %
2018	3.517	+ 1,9 %
2019	3.517	+ 0,0 %

2019 waren auf Basis der durchschn. Zahl der Leistungsberechtigten 47 % der Leistungsberechtigten jünger als 65 Jahre. 53 % waren 65 Jahre und älter. Von den insgesamt 3.511 leistungsberechtigten Personen im Dezember 2019 verfügten 950 über kein anzurechnendes Einkommen. Das durchschnittlich angerechnete Einkommen lag bei 255,35 €.

Die genaue Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2019 geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Stadt/Gemeinde	1.1.19	1.2.19	1.3.19	1.4.19	1.5.19	1.6.19	1.7.19	1.8.19	1.9.19	1.10.19	1.11.19	1.12.19	Durchschnitt		Veränderung 2018 - '19	
													2019	2018	Anzahl	in %
Borgholzhausen																
Fälle	44	44	45	45	45	46	44	45	44	44	42	44	44	45	-1	-2,22%
Personen	47	48	49	49	49	50	47	48	47	47	45	48	48	48	+0	+0,00%
Gütersloh																
Fälle	1327	1328	1339	1334	1321	1312	1305	1312	1310	1307	1302	1315	1318	1309	+9	+0,69%
Personen	1455	1454	1466	1460	1439	1433	1415	1423	1429	1428	1420	1433	1438	1431	+7	+0,49%
Halle (Westf.)																
Fälle	208	211	211	215	209	210	203	207	207	205	202	203	208	209	-1	-0,48%
Personen	218	221	221	225	219	220	213	217	217	215	212	214	218	218	+0	+0,00%
Harsewinkel																
Fälle	184	187	190	189	187	187	183	185	184	186	186	185	186	181	+5	+2,76%
Personen	201	204	207	206	202	202	199	201	199	201	201	200	202	196	+6	+3,06%
Herzebrock-Cl.																
Fälle	84	85	87	89	88	88	86	89	87	90	86	87	87	84	+3	+3,57%
Personen	89	90	93	94	93	93	91	94	92	96	90	93	92	88	+4	+4,55%
Langenberg																
Fälle	44	44	42	43	43	43	43	43	43	42	41	41	43	44	-1	-2,27%
Personen	48	48	46	46	46	47	47	47	47	46	44	44	46	48	-2	-4,17%
Rheda-WD																
Fälle	415	414	419	420	416	416	412	417	405	405	416	422	415	414	+1	+0,24%
Personen	459	457	464	465	459	458	449	456	446	444	456	461	456	459	-3	-0,65%
Rietberg																
Fälle	178	174	179	178	179	174	169	173	172	170	170	175	174	178	-4	-2,25%
Personen	193	190	196	195	196	191	187	190	189	186	184	192	191	193	-2	-1,04%
Schloß Holte-St.																
Fälle	181	182	184	183	176	174	174	174	175	175	177	175	178	171	+7	+4,09%
Personen	189	189	192	191	184	181	181	181	181	181	184	182	185	179	+6	+3,35%
Steinhagen																
Fälle	166	168	165	163	159	159	157	152	153	156	153	152	159	171	-12	-7,02%
Personen	178	181	178	177	172	172	168	164	165	168	164	163	171	186	-15	-8,06%
Verl																
Fälle	154	154	154	154	153	151	154	152	150	153	152	152	153	158	-5	-3,16%
Personen	167	167	167	166	165	163	165	163	160	162	162	163	164	171	-7	-4,09%
Versmold																
Fälle	194	196	199	199	195	194	191	199	202	202	205	206	199	194	+5	+2,58%
Personen	206	208	211	212	205	204	200	208	212	212	215	216	209	207	+2	+0,97%
Werther (Westf.)																
Fälle	95	93	91	94	94	89	93	95	94	95	96	98	94	90	+4	+4,44%
Personen	99	97	95	99	98	91	96	98	97	99	100	102	98	93	+5	+5,38%
Gesamt																
Fälle	3274	3280	3305	3306	3265	3243	3214	3243	3226	3230	3228	3255	3256	3247	+9	+0,28%
Personen gesamt	3549	3554	3585	3585	3527	3505	3458	3490	3481	3485	3477	3511	3517	3517	+0	+0,00%
Personen unter 65	1665	1659	1674	1674	1668	1650	1637	1646	1643	1648	1634	1653	1654	1682	-28	-1,66%
Personen ab 65	1884	1895	1911	1911	1859	1855	1821	1844	1838	1837	1843	1858	1863	1835	+28	+1,53%

7.2.2 Laufende Leistungen

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten und Heizkosten) sind in 2019 Aufwendungen in Höhe von rd. 20,9 Mio. € entstanden. Die Aufwendungen des Vorjahres beliefen sich auf rd. 20,5 Mio. €. Das bedeutet eine Steigerung von rd. 1,95 %.

7.2.3 Einmalige Bedarfe

2019 sind im Bereich der einmaligen Bedarfe folgende Aufwendungen entstanden:

Einmalige Bedarfe	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	52.287 €
Wohnungserstausstattungen	19.520 €
Bekleidungserstausstattungen	865 €
sonstige einmalige Bedarfe	11.264 €
Summe	83.936 €

Im Vergleich zum Vorjahr (rd. 70.000 €) bedeutet das eine Steigerung von rd. 20 %. Die Steigerung lässt sich hauptsächlich auf Mehraufwendungen bei den Positionen Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug (+ 9.280 €) sowie sonstige einmalige Bedarfe (+ 2.945 €) zurückführen.

7.2.4 Erträge

In 2019 wurden Transfererträge in Höhe von rund 677.000 € erzielt (2018 rd. 716.000 €). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Minderung von rd. 5,7 %. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Leistungen von Sozialleistungsträgern und Rückzahlungen gewährter Hilfen.

Bezüglich erhaltener Kostenerstattungen durch den LWL wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 7.5 (Hilfen zur Gesundheit) verwiesen.

7.2.5 Bundeserstattung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 wurde die Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben des jeweiligen Kalenderjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2014 auf 100 % festgesetzt. Die Bundeserstattung betrug im Jahr 2019 21.054.000 €. Im Vergleich zum Vorjahr (20.637.000 €) bedeutet dies eine Steigerung von 2,02 %.

Die Netto-Aufwendungen des lfd. Jahres ermitteln sich im Wesentlichen aus den folgenden Positionen:

- Grundsicherung, Regelleistung inkl. Unterkunftskosten a. v. E.
- + Grundsicherung, einmalige Beihilfen a. v. E.
- + Grundsicherung i. v. E.
- ./. Transfererlöse

7.3 Grundsicherung nach dem SGB XII innerhalb von Einrichtungen

Personen, die in einer Einrichtung leben, haben Anspruch auf Grundsicherung von 709 € (= Regelbedarf und Unterkunftspauschale). Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal „G“ erhöht sich dieser Anspruch zusätzlich um 57,63 €. In Einzelfällen werden auch die Beiträge zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung übernommen. Das Einkommen der Leistungsberechtigten wird in voller Höhe auf die Grundsicherung angerechnet.

Die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Grusi-Fälle gesamt	davon unter 65 J.	davon über 65 J.
Dezember 2017	161	46	115
Durchschnitt 2017	168	47	121
Dezember 2018	156	48	108
Durchschnitt 2018	161	48	113
Dezember 2019	169	52	117
Durchschnitt 2019	161	52	111

Aufwendungen für Personen unter 65 Jahre werden durch den LWL erstattet. Lediglich Aufwendungen für die Personengruppe über 65 Jahre werden durch den Kreis Gütersloh getragen. In 2019 sind beim Kreis Gütersloh für die Grundsicherung in Einrichtungen Aufwendungen von insgesamt 632.000 € entstanden. Im Jahr 2018 waren es insgesamt 639.000 €.

In 2019 wurden Erträge in Höhe von 5.525 € erzielt (Vorjahr: 2.641 €).

7.4 Fachaufsicht

7.4.1 Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter, Erlass von Richtlinien und Dienstanweisungen sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen, Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation sowie Verhinderung von Missbrauch

Bzgl. der Aufgaben der Fachaufsicht wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.4.2 Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2019 sind 39 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich 4. Kapitel SGB XII anhängig geworden (ohne besondere Schwerpunkte).

Weiterhin gab es 2019 6 Klagen aus dem Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

7.4.3 Unterhaltsheranziehung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.5 Hilfen zur Gesundheit

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

Im Jahr 2019 waren durchschnittlich 201 Personen als Betreuungsfälle vom Kreis Gütersloh bei den Krankenkassen angemeldet. Rund 82 % der Betreuungsfälle hatten das 65. Lebensjahr vollendet. Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit schlugen in 2019 im Produkt 185 mit rd. 1,84 Mio. € zu Buche (2018: 1,8 Mio. €).

Bei den Hilfen zur Gesundheit werden die Aufwendungen an die Abrechnungsstellen der Krankenkassen als Vorschuss geleistet sowie Abschläge gezahlt. Eine Spitzabrechnung erfolgt erst sehr viel später, teilweise bis zu einem dreiviertel Jahr.

Nach dem Ausführungsgesetz zum SGB XII des Landes Nordrhein-Westfalen (AG SGB XII NRW) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe u. a. zuständig für die Hilfen in einer stationären Einrichtung für behinderte Menschen oder Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, für Anfalls-

oder Suchtkranke bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie die Versorgung mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln (Anschaffungswert von mindestens 180 €). Auf dieser Grundlage wurden im Jahr 2019 Kosten in Höhe von rd. 104.000 € vom LWL erstattet.

8 Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	186	Schwerbehindertenangelegenheiten

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit

Soziales

Verantwortliche Person:

Klaus Milczewsky

Beschreibung	Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung (GdB), der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) sowie deren Veränderungen und Ausstellen der Behindertenausweise, Beiblätter für Freifahrten im ÖPNV, Bescheinigungen zur Ermäßigung von Kraftfahrzeug- und Einkommensteuer sowie deren Änderung, Einziehen der Ausweise und Verlängerung der Gültigkeitsdauer
Auftragsgrundlage	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenausweisverordnung, Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)
Zielgruppe	Behinderte Menschen sowie von Behinderung bedrohte Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt
Ziele	<p><u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> Den Schwerbehinderten durch kompetentes Feststellen der Behinderung und Ausstellen des Ausweises zu ermöglichen, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Beeinträchtigungen mit der Inanspruchnahme der rechtlich bestehenden Nachteilsausgleiche zu kompensieren.</p> <p><u>B. Wirkungsziel</u> Die Quote der erledigten Anträge/Fälle zum Jahresende ist auf dem Niveau des Vorjahres zu halten (K 186-04, K 186-06, K 186-08).</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020
K 186-01 Anzahl der Erst-/Änderungsanträge	6.558	6.970	6.505	6.860
K 186-02 Anzahl der Nachprüfungen	1.413	1.630	1.187	1.550
K 186-03 Anzahl der Verlängerungsanträge	-	-	-	-
K 186-04 Anteil der erledigten Fälle zu K 186-01 bis K 186-03 am 31.12. in %	110,4	90	109,3	90
K 186-05 Anzahl der Widersprüche	1.270	1.560	1.376	1.350
K 186-06 Anteil der erledigten Widersprüche am 31.12. in %	101,1	90	95,6	90
K 186-07 Anzahl der Klagen	220	206	244	240
K 186-08 Anteil der erledigten Klagen am 31.12. in%	23,6	50	21,7	50

8.1 Allgemeines

Seit dem 01.01.2008 gehören die Feststellung von Behinderungen und Behinderungsgraden sowie die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen zu den Aufgaben des Kreises Gütersloh.

Entscheidungsgrundlage zur Feststellung einer Behinderung ist das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - (SGB IX), welches in Teil 3 die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) enthält.

Es gibt bundesweit geltende Begutachtungsrichtlinien (Versorgungsmedizin-Verordnung) die gewährleisten, dass Beeinträchtigungen einheitlich eingestuft werden. Sie ordnen bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Erkrankungen einen entsprechenden Grad der Behinderung zu.

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit hindern.

Eine Behinderung in diesem Sinne ist die Auswirkung einer mehr als sechs Monate bestehenden Beeinträchtigung, wenn der Körper- und Geisteszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Mit dem Grad der Behinderung (GdB) wird die Auswirkung der Beeinträchtigung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dargestellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Altersbedingte Beeinträchtigungen können nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Schwerbehindertenausweis (GdB von mindestens 50) können u. a. folgende Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden:

- Steuervergünstigungen
- Kündigungsschutz für Arbeitnehmer
- Zusatzurlaub für Arbeitnehmer
- Sitzplatz in öffentlichen Verkehrsmitteln
- evtl. Eintrittsermäßigungen bei Veranstaltungen

Seit dem 01.09.2014 wird der Ausweis in Nordrhein-Westfalen im Scheckkartenformat ausgestellt. Für die Ausstellung des Ausweises wird ein Farbfoto in Passbildgröße benötigt, das digitalisiert und aufgedruckt wird. Der Ausweis wird über einen externen Dienstleister gedruckt und innerhalb von sechs Werktagen übersandt. Gebühren fallen dafür nicht an.

Nach § 152 Abs. 4 SGB IX trifft der Kreis Gütersloh neben dem Vorliegen der Behinderung die erforderlichen Feststellungen, wenn weitere gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen.

8.2 Behinderte und schwerbehinderte Menschen im Kreis Gütersloh

Die nachstehend aufgeführte Tabelle zeigt, wie sich behinderte und schwerbehinderte Menschen auf die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet zum Stichtag 31.12.2019 verteilen:

	Einwohner	Behinderte Menschen GdB 20 - 40	Schwer-behinderte Menschen GdB 50 - 100	Gesamt	Schwerbehindertenquote in %
Borgholzhausen	9.040	545	815	1.360	9,0
Gütersloh	103.299	6.508	10.825	17.333	10,5
Halle (Westf.)	21.646	1.321	2.351	3.672	10,9
Harsewinkel	25.879	1.549	2.203	3.752	8,5
Herzebrock-Clarholz	16.716	959	1.471	2.430	8,8
Langenberg	8.661	562	801	1.363	9,2
Rheda-Wiedenbrück	49.545	3.017	4.558	7.575	9,2
Rietberg	30.231	1.922	2.717	4.639	9,0

Schloß Holte-Stukenbrock	26.560	1.718	2.509	4.227	9,4
Steinhagen	20.573	1.273	1.932	3.205	9,4
Verl	25.976	1.423	2.253	3.676	8,7
Versmold	21.835	1.562	2.144	3.706	9,8
Werther (Westf.)	11.383	721	1.255	1.976	11,0
Kreis Gütersloh	371.344	23.080	35.834	58.914	9,5

(Quelle Einwohnerzahlen: „Zahlen | Daten | Fakten 2020“, nur Hauptwohnsitz, Stand 01.01.2020)

Zum Jahresende 2019 lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) rund 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Somit waren 9,5 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland schwerbehindert.

In Nordrhein-Westfalen lebten Ende 2019 rund 1,91 Millionen Menschen mit einer Schwerbehinderung. Dies entspricht einer Quote von 10,7 % (Quelle: IT.NRW).

Auf Landesebene wird seitens der Bezirksregierung Münster im Rahmen der Fachaufsicht eine einheitliche Entscheidungspraxis sichergestellt. In den letzten Jahren wurde hierzu von der Bezirksregierung gemeinsam mit den Kommunen ein Benchmarking-Konzept entwickelt.

Das im Rahmen der Bearbeitung des SGB IX anfallende Arbeitsvolumen lässt sich in folgende Bereiche unterteilen:

- Erstanträge
- Änderungsanträge
- Ausweisverlängerungen
- Ausstellung von Beiblättern (zur unentgeltlichen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs)
- Besondere Verfahren nach §§ 38, 44, 45, 48 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X)
- Nachprüfungen
- Widersprüche
- Klageverfahren

8.3 Fallzahlen

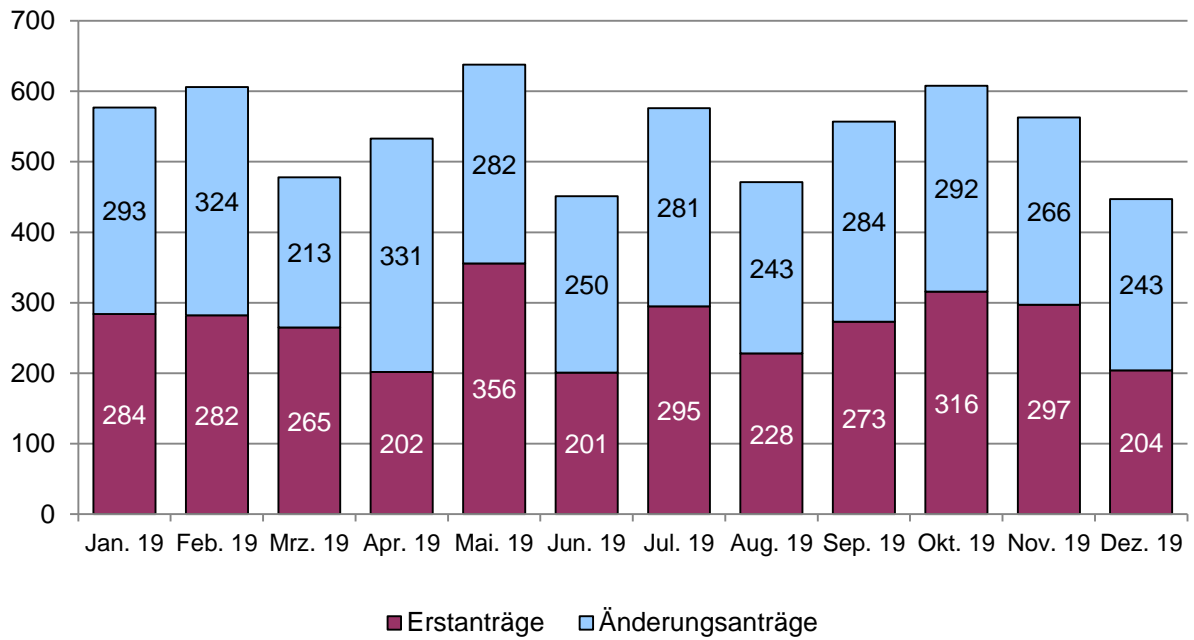
Im Jahr 2019 sind die Fallzahlen für Erst- und Änderungsanträge stabil auf dem Niveau von 2018. Im Bereich der Nachprüfungen sind die Verfahren um 23 % rückläufig. Da der in Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2014 eingeführte neue Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat nicht mehr verlängert, sondern nur noch ausgetauscht wird, werden in diesem Bereich keine statistischen Erhebungen im Fachverfahren mehr ausgewiesen.

Die Fallzahlen haben sich im Laufe der Jahre wie folgt entwickelt:

	2016	2017	2018	2019	Veränderung
Erstanträge	3.254	3.237	3.189	3.203	+ 0,4 %
Änderungsanträge	3.312	3.319	3.369	3.302	- 2,0 %
Verlängerungsanträge	1.517	-	-	-	-
Nachprüfungen	1.520	1.413	1.548	1.187	- 23,3 %
Widersprüche	1.229	1.330	1.270	1.376	+ 8,3 %
Klagen	209	206	220	244	+ 10,9 %

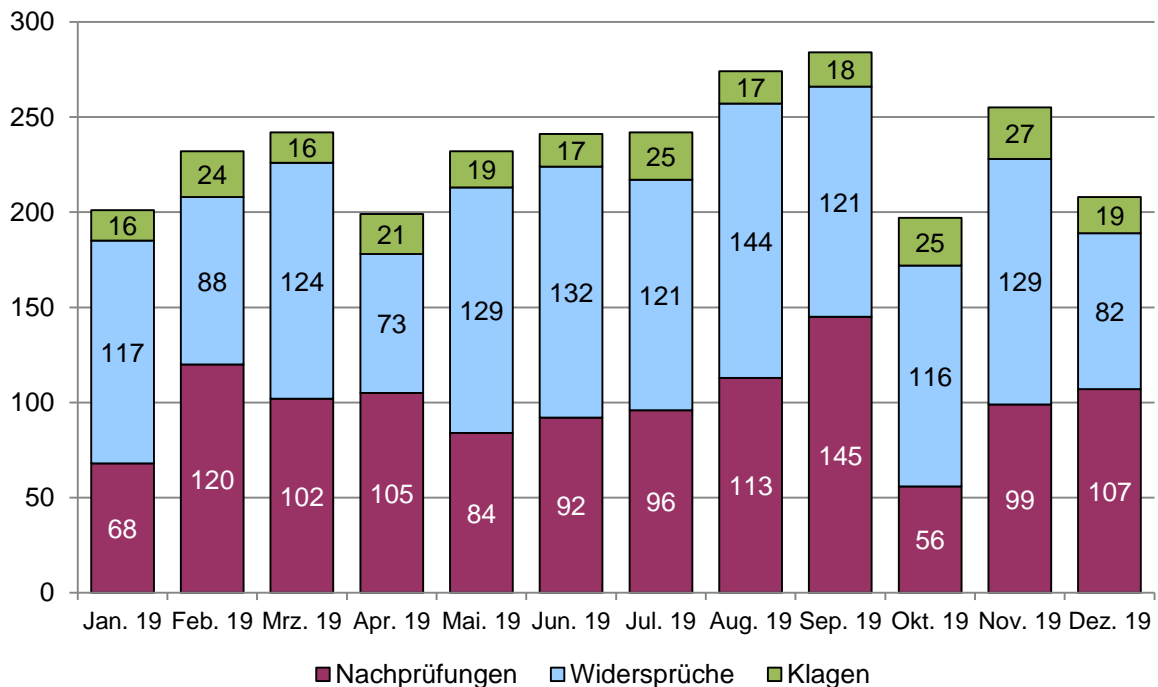
Die Entwicklung der Erstanträge und Änderungsanträge in den Monaten Januar bis Dezember ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:

Eingegangene Anträge 2019



Die Entwicklung der Nachprüfungen, Widersprüche und Klagen in den Monaten Januar bis Dezember ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:

Nachprüfungen/ Widersprüche/ Klagen 2019



Der Stand der Bearbeitung der Klagen bei den Sozialgerichten geht aus der folgenden Tabelle hervor:

	Eingegangene Klagen	bisher erledigte Klagen	noch anhängige Verfahren
2016	209	189	20
2017	206	178	28
2018	220	156	64
2019	244	53	191

8.4 Kostenerstattung durch das Land

Der Kreis Gütersloh erhält einen Pauschbetrag pro Fall in Höhe von 63,50 € zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiserhebung und durch die Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren im Bereich des Schwerbehindertenrechts entsteht. Als Fälle gelten Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Widersprüche. Der finanzielle Ausgleich wird in vierteljährlichen Abschlägen zur Mitte des Quartals auf der Basis des Vorjahres ausgezahlt. Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt nach § 5 Abs. 2 aufgrund der tatsächlichen Fallzahlen eine Abrechnung unter Zugrundelegung der im vorangegangenen Jahr gezahlten Abschläge.

Für 2019 liegt noch keine Leistungsabrechnung vor. Es ist damit zu rechnen, dass diese erst im 3. Quartal 2020 übersandt wird. In 2018 wurden nach Einbehaltung einer Überzahlung für 9.376 Verfahren insgesamt 568.960,02 € durch das Land erstattet.

8.5 Beratung im Servicebüro

Die Besucher des Sachgebietes Schwerbehindertenrecht werden bei ihrer persönlichen Vorsprache im Kreishaus in Wiedenbrück im Service- und Beratungsbüro beraten. Im Jahr 2019 waren insgesamt 2.969 persönliche Kundenkontakte (durchschn. 2.247 Personen pro Monat) zu verzeichnen. In 2018 gab es insgesamt 2.872 persönliche Kundenkontakte, was einem Durchschnitt von 239 Personen/Monat entspricht.

Die Entwicklung der Besucherzahlen ist dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen:

Besucherzahlen 2019

